

Termine:

Justizprüfungsamt?

Ja — Nein

Falls ja: P — K — V — R

Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

# Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

## Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. .... Vollmacht Bl. .... gegen ....

67/33

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Strafvollstreckung im  
Vollstreckungsheft — Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Zählkarte Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

Weggelegt

Aufzuhbewahren — bis 10

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

ein —

Nr. 3708

### Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. des Vollstreckungshefts —

— und Bl. des Gnadenhefts —

....., den ....., 19.....

## Justiz — ober — inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

### Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

## Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am ..... 19

## Justiz – ober – inspektor

Der Leiter der Zentralstelle  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
für die Bearbeitung von  
nationalsozialistischen Massenverbrechen  
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund

Dortmund, den 30. Juni 1964

U-42-

= 45 Js 27/61 =

Voruntersuchung  
ist geführt!

Haftsache zu I und III!  
Nächste Haftprüfungstermine  
bezüglich

Bolender am 25. 9.1964 (Band IX,  
Bl. 19 der Unterakten  
"Bolender") und  
Frenzel am 24. 9.1964 (Band VI,  
Bl. 32 der Unterakten  
"Frenzel")

Anklageschrift

Bd. III, Bl. 183, 184  
Bd. IV, Bl. 90/94

I. Der Portier Heinz Kurt B o l e n d e r  
in Hamburg 26, Am Elisabethgehölz 16,  
geboren am 21. 5.1912 in Duisburg-  
Beek, Deutscher, geschieden, bestraft  
(Strafe unterliegt der beschränkten  
Auskunft),

Bd. III, Bl. 147

in dieser Sache seit dem 5. 6.1961  
in Untersuchungshaft, und zwar zu-  
nächst aufgrund des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Düsseldorf vom 2. 6.1961  
- 50 I Gs 1938/61 - (aufgehoben durch  
Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf  
vom 2. 9.1963 - 50 I Gs 3197/63 -)  
und zur Zeit aufgrund des Haftbefehls  
des Untersuchungsrichters bei dem  
Landgericht Hagen/Westf. vom 16. 8.  
1963 - 9 VU 5/63 - in der Untersu-  
chungshaftanstalt Hagen/Westf.,

Bd. III, Bl. 139

Bd. VI, Bl. 81 UA

Bd. VI, Bl. 61, 62, 80 UA  
Bd. XXXII, Bl. 150/151

Bd. X, Bl. 85  
(= Bd. II, Bl. 8/9 UA)

- Verteidiger: Rechtsanwalt Hans-Joachim Göhring in Düsseldorf, Klever Straße 54 -,

Bd. V, Bl. 126

II. der Schlosser Karl Werner Dubois in Schwelm, Ölkinghauser Straße 31, geboren am 26. 2.1913 in Wuppertal-Langerfeld, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft,

in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 17. 3.1964 in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - (in der Fassung des Beschlusses vom 25. 5.1964 - 9 VU 5/63 -) unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. III, Bl. 53,55,59 UA

Bd. XXXVII, Bl. 31-33

Bd. XXXIX, Bl. 109  
(= Bd. II, Bl. 72 UA)

Bd. XI, Bl. 155

III. der Viertbühnenmeister Karl August Wilhelm Frenzel in Göttingen, Rote Straße 10, geboren am 20. 8.1911 in Zehdenick/Kreis Templin, Deutscher, verwitwet, nicht bestraft,

Bd. XI, Bl. 154

Bd. XI, Bl. 63

Bd. III, Bl. 132 UA

Bd. XXXII, Bl. 153-155  
Bd. III, Bl. 123, 131 UA

Bd. XXXIX, Bl. 128

Bd. XXIX, Bl. 47  
Bd. II, Bl. 166 UA

Bd. XXIX, Bl. 49  
Bd. II, Bl. 163 UA  
Bd. XXVIII, Bl. 152

Bd. II, Bl. 50 UA

in dieser Sache seit dem 22. 3.1962  
in Untersuchungshaft, und zwar zu-  
nächst aufgrund des Haftbefehls des  
Amtsgerichts Düsseldorf vom 6. 3.1962  
- 50 I Gs 905/62 - (aufgehoben durch  
Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf  
vom 11. 9.1963 - 50 I Gs 3328/63 -)  
und zur Zeit aufgrund des Haftbefehls  
des Untersuchungsrichters bei dem  
Landgericht Hagen/Westf. vom 16. 8.  
1963 - 9 VU 5/63 - in der Untersu-  
chungshaftanstalt Hagen/Westf.,

- Verteidiger: Rechtsanwalt  
L. Reintzsch in Hagen/  
Westf., Augustastr. 5-7,

IV. der Kraftfahrzeugmeister Erich Fritz  
F u c h s in Bendorf/Rhein, Enten-  
gasse 15, geboren am 9. 4.1902 in  
Berlin, Deutscher, verwitwet, nicht  
bestraft,

in dieser Sache vom 8. 4.1963 bis zum  
9.12.1963 in Untersuchungshaft gewesen,  
und zwar zunächst aufgrund des Haft-  
befehls des Amtsgerichts Düsseldorf  
vom 2. 4.1963 - 50 I Gs 1222/63 -  
(aufgehoben durch Beschuß des Amts-  
gerichts Düsseldorf vom 2. 9.1963  
- 50 I Gs 3199/63 -) und anschließend

Bd. XXXII, Bl. 148

aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 16. 8.1963 - 9 VU 5/63 -, sodann aufgrund des Beschlusses des 1. Strafsejns des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 27.11.1963 - 1 Ws 357/63 - unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. III, Bl. 37 UA  
Bd. II, Bl. 146/147 UA

Bd. I, Bl. 66 UA

- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. W. Heits in Düsseldorf, Ludwig-Zimmermann-Straße 1-3 -,

Bd. XV, Bl. 116  
Bd. II, Bl. 74 UA

V. der Hilfsarbeiter Alfred I t t n e r in Kulmbach/Bayern, Obere Stadt 3, geboren am 13. 1.1907 in Kulmbach/Bayern, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft,

Bd. XXXVII, Bl. 34  
Bd. II, Bl. 68 UA

in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 26. 3.1964 in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses der 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen/Westf. vom 10. 3.1964 - 9 VU 5/63 - unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. III, Bl. 57,62,63 UA  
Bd. XXXVIII, Bl. 211,212

Bd. XIV, Bl. 78

VI. der Hausmeister Robert Emil Franz Xaver Jührs in Frankfurt/Main, Königsberger Straße 2, geboren am 17.10.1911 in Frankfurt/Main, Deutscher, verheiratet, bestraft (Strafen unterliegen der beschränkten Auskunft),

Bd. IV, Bl. 4

VII. der Maurer Erich Gustav Willi Lachmann in Untergriesbach Nr. 106/Kreis Wegscheid (Niederbayern), geboren am 6.11.1909 in Liegnitz, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft,

Bd. IV, Bl. 2,23R,24

a) in dieser Sache vom 22. 6.1961 bis zum 24. 8.1961 und am 26. 3. 1964 in Untersuchungshaft gewesen, und zwar aufgrund der Haftbefehle

Bd. V, Bl. 147

aa) des Amtsgerichts Passau vom 22. 6.1961 - 1 Gs 333/61 - (aufgehoben durch Beschuß des Amtsgerichts Passau vom 20. 7.1961 - 1 Gs 333/61 -),

Bd. IV, Bl. 205

bb) des Amtsgerichts Düsseldorf vom 13. 7.1961 - 50 I Gs 2488/61 - (aufgehoben durch Beschuß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 23. 3.1964 - 50 I Gs 1168/64 -),

Bd. II, Bl. 66 UA

Bd. XXXVII, Bl. 37-39

cc) des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 -,

Bd. V, Bl. 146

b) vom 24. 8.1961 bis zum 25. 3.1964 und seit dem 26. 3.1964 unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont, und zwar

Bd. III, Bl. 66 UA

aa) durch Beschuß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 24. 8.1961 - 50 I Gs 3141/61 - (aufgehoben durch Beschuß des Amtsgerichts Düsseldorf vom 23. 3.1964 - 50 I Gs 1168/64 -),

Bd. XXXVIII, Bl. 213-217

bb) durch Beschuß der 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen/Westf. vom 10. 3.1964 - 9 VU 5/63 -,

Bd. XVIII, Bl. 134

VIII. der Fliesenleger Erwin Hermann Lambert in Stuttgart-West, Bebelstraße 87a, geboren am 7.12.1909 in Schildow/bei Berlin, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft, in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 23. 3.1964

Bd. XXXVII, Bl. 40  
(Bd. II, Bl. 52 UA)

Bd. III, Bl. 73 UA

Bd. XXXVII, Bl. 41,42  
(Bd. II, Bl. 54,55 UA)

Bd. XXXVII, Bl. 149,150  
(Bd. II, Bl. 83,84 UA)

Bd. III, Bl. 74 UA

Bd. III, Bl. 155  
Bd. XXXV, Bl. 70

Bd. XXXVII, Bl. 43

Bd. III, Bl. 58 UA  
Bd. III, Bl. 71 UA

Bd. III, Bl. 62,63 UA  
Bd. XXXVIII, Bl. 224

in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - (in der Fassung des Beschlusses vom 14. 4.1964 - 9 VU 5/63 -) unter Auflagen und gegen Sicherheitsleistung mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Berthold Diesener in Ludwigsburg, Bahnhofstr. 37 -,

IX. der Vertreter Hans-Heinz Friedrich Karl Schütt in Soltau, Landolfhof 9, geboren am 6. 4.1908 in Dummersdorf/Kreis Lübeck, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft, in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 24. 3.1964 in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses der 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen/Westf. vom 10. 3.1964 - 9 VU 5/63 -

unter Auflagen und gegen Sicherheitsleistung mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. II, Bl. 73 UA

- Verteidiger: Rechtsanwalt Walter Rothardt in Soltau, Wilhelmstraße 7 -,

Bd. XXVIII, Bl. 134  
Bd. XXVI, Bl. 4

X. der Krankenpfleger Heinrich U n v e r h a u in Königslutter/ Kreis Helmstedt, Steinfeld 48, geboren am 26. 5.1911 in Vienenburg/ Kreis Goslar, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft, in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 12. 3.1964 in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - (in der Fassung des Beschlusses vom 13. 5.1964 - 9 VU 5/63 -) unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. II, Bl. 54, 56, 57,  
64-66 UA

Bd. XXXVII, Bl. 46-48

Bd. XXXIX, Bl. 107  
(Bd. II, Bl. 132 UA)

Bd. XV, Bl. 25

XI. der Lagerhalter Franz W o l f in Eppelheim bei Heidelberg, Albert-Schweitzer-Straße 25, geboren am 9. 4.1907 in Krummau/CSR, Deutscher, verheiratet, nicht bestraft, in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - am 26. 3.1964 in Untersuchungshaft gewesen, seit demselben Tage aufgrund des Beschlusses der 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen/Westf. vom 10. 3.1964 - 9 VU 5/63 - unter Auflagen mit dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont,

Bd. XXXVIII, Bl. 232,233  
Bd. III, Bl. 60,61 UA

Bd. XXXI, Bl. 88

XII. der Südwurksarbeiter Ernst Z i e r k e in Südwinsen/Kreis Celle, Oldauer Weg 146, geboren am 6. 5.1905 in Krampe/Kreis Köslin (Pommern), Deutscher, verheiratet, nicht bestraft,

werden angeklagt.

in Sobibor, Kreis Chełm, Distrikt Lublin  
(Polen)

Zu I. Bolender

vom April 1942 an bis zum 16. Oktober 1942 und während einiger Tage oder Wochen im Frühjahr oder Sommer 1943

a) in zwei Fällen

zusammen mit anderen Personen zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung von Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

1.) in der ersten Hälfte des Monats April 1942

durch eine einheitliche Handlung zusammen mit dem Angeschuldigten Fuchs, dem ehemaligen SS-Oberscharführer Bauer und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zur Tötung von mindestens 30 Menschen (Fall 1),

2.) vom April 1942 an bis zum 16. Oktober 1942 und während einiger Tage oder Wochen im Frühjahr oder Sommer 1943

durch mindestens eine weitere selbständige, einheitliche Handlung zusammen mit den

Angeschuldigten Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schlitt und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zur Tötung von mindestens 86 000 Menschen (Fall 2).

b) durch mehrere weitere selbständige Handlungen

in neun Fällen, davon in zwei Fällen mit anderen Personen gemeinschaftlich handelnd (Fälle 9 und 10), aus niedrigen Beweggründen Menschen getötet zu haben, und zwar

1.) im Sommer 1942,  
in diesem Falle auch grausam und unter Beihilfe anderer Personen,  
1 Menschen (Fall 3),

2.) im Sommer 1942,  
in diesem Falle auch grausam,  
1 Menschen (Fall 4),

3.) im Sommer 1942  
2 Menschen (Fall 5),

4.) im Sommer 1942  
1 Menschen (Fall 6),

5.) im Sommer 1942

1 Menschen (Fall 7).

6.) im Sommer 1942 oder 1943

1 Menschen (Fall 8).

7.) im Sommer 1942,

in diesem Falle auch grausam  
und gemeinschaftlich mit dem  
Angeschuldigten Frenzel und  
weiteren ehemaligen Angehörigen  
der Lagermannschaft des Ver-  
nichtungslagers Sobibor, etwa  
200 Menschen (Fall 9).

8.) im Sommer 1942,

in diesem Falle gemeinschaftlich  
mit weiteren ehemaligen Ange-  
hörigen der Lagermannschaft  
des Vernichtungslagers Sobibor,  
etwa 10 Menschen (Fall 10).

9.) im Sommer 1942,

in diesem Falle unter Beihilfe  
anderer Personen, etwa 150  
Menschen (Fall 11).

Zu I a 1:

Der Angeklagte Bolender soll in der ersten Hälfte des Monats April 1942 als damaliger SS-Oberscharführer zusammen mit dem Angeklagten Fuchs, dem früheren SS-Oberscharführer Bauer, der wegen der in Sobibor begangenen Verbrechen bereits rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist, und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor an der zum Zwecke der "Probevergasung" erfolgten Verbringung von 30 bis 40 jüdischen Frauen und Mädchen in eine der als Duschräume getarnten Gaskammern beteiligt gewesen sein (Fall 1).

Zu I a 2:

Bolender soll vom April 1942 an bis zum 16. Oktober 1942 und während einiger Tage oder Wochen im Frühjahr oder Sommer 1943 dem Lagerpersonal in Sobibor angehört und zusammen mit den Angeklagten Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schütt sowie weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft an der Tötung von mindestens 86 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 2).

Zu I b 1:

Im Sommer 1942 soll Bolender seinen Hund Barry auf einen jüdischen Schuhmacher gehetzt haben. Der Hund soll diesem Fleischstücke aus dem Körper gerissen haben. Anschließend soll der verletzte Jude auf Bolenders Veranlassung in das Lager III geführt und erschossen worden sein (Fall 3).

Zu I b 2:

Bolender soll im Sommer 1942 einen Juden, der bei der Arbeit zusammengebrochen war, mit seinem Hund gehetzt und anschließend erschossen haben (Fall 4).

Zu I b 3:

Im Sommer 1942 soll Bolender zwei entkräftete "Arbeitsjuden" erschossen haben (Fall 5).

Zu I b 4:

Bolender soll einen Juden, der im Sommer 1942 einen anderen jüdischen Häftling um ein Stück Brot gebeten hatte, erschossen haben (Fall 6).

Zu I b 5:

Im Sommer 1942 soll Bolender grundlos den jüdischen "Kapo" seines Arbeitskommandos erschossen haben (Fall 7).

Zu I b 6:

Bolender soll im Sommer 1942 oder 1943 einen "Arbeitsjuden", der beim Entladen von Ziegeln einen Beinbruch erlitten hatte, erschossen haben (Fall 8).

Zu I b 7:

Im Sommer 1942 sollen Bolender, Frenzel und weitere ehemalige Angehörige der Lagermannschaft des Vernichtungslagers

Sobibor etwa 200 Juden aus Biala-Podlaska wegen der Vorlage einer Bittschrift grausam mißhandelt und anschließend getötet haben (Fall 9).

Zu I b 8:

Im Sommer 1942 sollen Bolender und weitere ehemalige Angehörige des Lagerpersonals in Sobibor gemeinschaftlich etwa 10 Juden wegen angeblich schlechter Arbeitsleistung erschossen haben (Fall 10).

Zu I b 9:

Bolender soll im Sommer 1942 die Erschießung von etwa 150 Juden, denen Fluchtabsichten zur Last gelegt wurden, durch ihm unterstellte ukrainische Hilfswillige angeordnet und geleitet haben (Fall 11).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 47, 49, 74 StGB.

Zu II. Dubois

vom Juni oder Juli 1943 an bis  
zum 14. Oktober 1943

durch eine einheitliche Handlung  
zusammen mit den Angeschuldigten  
Frenzel, Unverhau, Wolf und wei-  
teren ehemaligen Angehörigen der  
Lagermannschaft des Vernichtungs-  
lagers Sobibor

zu der aus niedrigen Beweggründen,  
heimtückisch und grausam begangenen  
Tötung von mindestens 43 000 Men-  
schen wissentlich Hilfe geleistet  
zu haben (Fall 12).

Der Angeschuldigte Dubois soll vom Juni  
oder Juli 1943 an bis zum 14. Oktober  
1943 als damaliger SS-Stabsscharführer  
der Lagermannschaft des Vernichtungs-  
lagers Sobibor angehört und zusammen  
mit den Angeschuldigten Frenzel, Unverhau,  
Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen  
des Lagerpersonals an der Tötung von  
mindestens 43 000 Juden durch "Vergasung"  
teilgenommen haben (Fall 12).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu III. Frenzel

vom April 1942 an bis zum November 1943

a) durch zwei selbständige, jeweils einheitliche Handlungen

zusammen mit anderen Personen zu der aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötung von Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

1.) vom April 1942 an bis zum 14. Oktober 1943

zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Dubois, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schütt, Unverhau, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der - in diesem Falle auch heimtückisch und grausam begangenen - Tötung von mindestens 250 000 Menschen (Fall 13).

2.) im November 1943

- in diesem Falle auch, um eine andere Straftat zu verdecken - zusammen mit den Angeschuldigten Jührs, Zierke und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers

Sobibor zur Tötung von mindestens  
30 Menschen (Fall 56),

b) durch eine Vielzahl weiterer selb-  
ständiger Handlungen  
in 42 Fällen,

davon in 8 Fällen mit anderen Personen  
gemeinschaftlich handelnd (Fälle 24,  
33, 34, 41, 51, 52, 53 und 54), aus  
niedrigen Beweggründen Menschen  
getötet zu haben, und zwar

zu einer nicht näher bestimmmbaren Zeit  
zwischen Mai 1942 und dem 14. Oktober  
1943 (Fälle 14, 15, 16, 17, 18, 22,  
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31)

- 1.) 1 Menschen (Fall 14),
- 2.) - in diesem Falle auch grausam -  
1 Menschen (Fall 15),
- 3.) eine unbestimmte Vielzahl Menschen  
(Fall 16),
- 4.) 1 Menschen (Fall 17),
- 5.) 1 Menschen (Fall 18),
- 6.) - in diesem Falle auch grausam -  
1 Menschen (Fall 22),

- 7.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen - mehrere Menschen (Fall 23),
- 8.) - in diesem Falle gemeinschaftlich mit dem ehemaligen SS-Oberscharführer Gustav Wagner (nicht ermittelt) und auch grausam - etwa 15 Menschen (Fall 24),
- 9.) - in diesem Falle auch grausam - 1 Menschen (Fall 25),
- 10.) - in diesem Falle auch grausam und unter Beihilfe anderer Personen - 1 Menschen (Fall 26),
- 11.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen - 7 Menschen (Fall 27),
- 12.) - in diesem Falle auch heimtückisch und grausam - 1 Menschen (Fall 28),
- 13.) - in diesem Falle auch heimtückisch und grausam - mehrere Menschen (Fall 29),
- 14.) mehrere Menschen  
(Fall 30),

15.) - in diesem Falle auch grausam -  
2 Menschen (Fall 31),

zu einer nicht näher bestimmmbaren Zeit  
zwischen Juni 1942 und dem 14. Oktober  
1943 (Fälle 19 und 32)

16.) - in diesem Falle auch grausam -  
1 Menschen (Fall 19),

17.) 1 Menschen (Fall 32),

18.) im Sommer 1942

- in diesem Falle gemeinschaftlich  
mit dem ehemaligen SS-Oberschar-  
führer Gustav Wagner und auch  
grausam -  
1 Menschen (Fall 33),

19.) im Sommer 1942

- in diesem Falle gemeinschaftlich  
mit dem Angeschuldigten Bolender  
sowie anderen Personen und auch  
grausam -  
etwa 200 Menschen (Fall 34),

20.) zu einer nicht näher bestimmmbaren  
Zeit zwischen September 1942 und  
dem 14. Oktober 1943  
1 Menschen (Fall 20),

21.) zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Oktober 1942 und dem 14. Oktober 1943  
1 Menschen (Fall 35).

zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 (Fälle 21, 36, 37, 38, 39 und 40)

22.) - in diesem Falle auch grausam -  
1 Menschen (Fall 21).

23.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen -  
1 Juden namens Bunic (Fall 36).

24.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen -  
2 Menschen (Fall 37).

25.) - in diesem Falle auch grausam -  
einen Juden namens Shol (Fall 38).

26.) 1 Menschen (Fall 39).

27.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen -  
2 Menschen (Fall 40).

28.) im Dezember 1942

- in diesem Falle gemeinschaftlich mit dem ehemaligen SS-Oberscharführer Gustav Wagner und auch grausam -  
den Juden Lejb Biskobicz (Fall 41),

29.) im Januar 1943

- in diesem Falle auch grausam -  
4 Menschen (Fall 42),

30.) im Januar 1943

- in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen -  
1 Menschen (Fall 43),

zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Februar 1943 und dem 14. Oktober 1943 (Fälle 44 und 45)

31.) - in diesem Falle auch grausam und unter Beihilfe einer anderen Person -  
1 Menschen (Fall 44),

32.) - in diesem Falle unter Beihilfe anderer Personen -  
2 Menschen (Fall 45),

33.) im Frühjahr 1943

- in diesem Falle unter Beihilfe  
anderer Personen -  
eine unbestimmte Vielzahl Menschen  
(Fall 46),

zu einer nicht näher bestimmmbaren Zeit  
zwischen April 1943 und dem 14. Oktober  
1943 (Fälle 47 und 48)

34.) - in diesem Falle auch grausam -  
1 Menschen (Fall 47),

35.) - in diesem Falle unter Beihilfe  
anderer Personen -  
mindestens 10 Menschen (Fall 48),

36.) zu einer nicht näher bestimmmbaren  
Zeit zwischen Mai 1943 und dem  
14. Oktober 1943  
1 Menschen (Fall 49),

37.) im Sommer 1943

- in diesem Falle unter Beihilfe  
anderer Personen -  
etwa 70 Menschen (Fall 50),

38.) im Sommer 1943

- in diesem Falle mit anderen ehe-  
maligen Angehörigen der Lagermann-  
schaft des Vernichtungslagers  
Sobibor gemeinschaftlich handelnd -  
15 Menschen (Fall 51),

39.) im Sommer 1943

- in diesem Falle gemeinschaftlich mit anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor -  
mindestens 300 Menschen (Fall 52),

40.) im Sommer 1943

- in diesem Falle gemeinschaftlich mit den ehemaligen Lageraufsehern Wagner und Rost (nicht ermittelt) und unter Beihilfe anderer Personen -  
eine unbestimmte Vielzahl Menschen (Fall 53),

41.) am 14.10.1943

- in diesem Falle gemeinschaftlich mit anderen Personen -  
eine unbestimmte Vielzahl Menschen (Fall 54),

42.) im November 1943

eine unbestimmte Vielzahl Menschen (Fall 55).

Zu III a 1:

Der Angeschuldigte Frenzel soll vom April 1942 an bis Ende November 1943 als damaliger SS-Oberscharführer der Lagermannschaft des

Vernichtungslagers Sobibor angehört und vom April 1942 an bis zum 14. Oktober 1943 zusammen mit den Angeklagten Bolender, Dubois, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schütt, Unverhau, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 250 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 13).

Zu III a 2:

Im November 1943 soll Frenzel zusammen mit den Angeklagten Jührs, Zierke und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals in Sobibor an der Erschießung der letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" teilgenommen haben. Diese "Endliquidierung" soll auf Anordnung der Lagerleitung und zur Beseitigung der letzten jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen erfolgt sein (Fall 56).

Zu III b 1 bis 15:

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Mai 1942 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel

- 1.) den Leiter eines Judentransportes aus den Niederlanden erschossen haben (Fall 14),
- 2.) eine Jüdin, die sich nicht von ihrem Kind trennen wollte, mißhandelt und erschossen haben (Fall 15),
- 3.) eine unbestimmte Vielzahl Juden, die die Wagen eines nach Sobibor verbrachten Güterzuges nicht verlassen wollten, erschossen haben (Fall 16),
- 4.) einen zwischen Leichen liegenden Juden erschossen haben (Fall 17),
- 5.) eine zwischen Leichen liegende Jüdin erschossen haben (Fall 18),
- 6.) einen Juden, der sich die Pulsadern aufgeschnitten hatte, mißhandelt und erschossen haben (Fall 22),
- 7.) die Erschießung mehrerer Juden wegen des Besitzes von Lebensmitteln veranlaßt haben (Fall 23),
- 8.) gemeinschaftlich mit dem ehemaligen SS-Oberscharführer Gustav Wagner (nicht ermittelt) etwa 15 Juden bei einer auf sie veranstalteten "Schießübung" erschossen haben (Fall 24),

- 9.) einen Bernhardinerhund auf einen jüdischen Metzgermeister gehetzt haben, dem das Tier die Kehle durchgebissen haben soll (Fall 25),
- 10.) die Erschießung eines Juden wegen angeblicher "Feigheit" bei einem Boxkampf veranlaßt haben (Fall 26),
- 11.) die Erschießung eines jüdischen "Kapos" und weiterer 6 "Arbeitsjuden" veranlaßt haben (Fall 27),
- 12.) einen Juden, in dem er zunächst den Lebenswillen wachgerufen haben soll, erschossen haben (Fall 28),
- 13.) mehrere Juden, die auf seine Veranlassung mit ihren bloßen Händen Sand zu tragen hatten und denen der Sand aus den Händen gerieselt war, erschossen haben (Fall 29),
- 14.) mehrere jüdische Brunnenarbeiter erschossen haben (Fall 30),
- 15.) einen Juden, den er zuvor gezwungen haben soll, seinen Sohn an den Füßen zu erhängen, erschossen haben (Fall 31).

Zu III b 16 und 17:

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Juni 1942 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel

16.) einen Säugling an den Beinen ergriffen, den Körper auseinandergerissen und das Kind dadurch getötet haben (Fall 19).

17.) einen etwa 11-jährigen jüdischen Knaben wegen der Wegnahme einer Dose Ölsardinen erschossen haben (Fall 32).

Zu III b 18:

Im Sommer 1942 sollen Frenzel und der ehemalige SS-Oberscharführer Wagner (nicht ermittelt) einen etwa 15-jährigen jüdischen Jungen niedergeschlagen und seine Beine gewaltsam auseinandergerissen haben. Der Junge soll an den Folgen der Misshandlungen verstorben sein (Fall 33).

Zu III b 19:

Im Sommer 1942 sollen Frenzel, Bolender und weitere ehemalige Angehörige der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor etwa 200 Juden aus Biala-Podlaska

wegen der Vorlage einer Bittschrift mißhandelt und anschließend getötet haben (Fall 34).

Zu III b 20:

Zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen September 1942 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel bei der Entladung eines Judentransportes einen alten, weißhaarigen Mann erschossen haben (Fall 20).

Zu III b 21:

Frenzel soll zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Oktober 1942 und dem 14. Oktober 1943 einen jüdischen Zahnarzt wegen des Besitzes von Lebensmitteln erschossen haben (Fall 35).

Zu III b 22 bis 27:

Zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel

22.) ein Kleinkind mit dem Kopf gegen die Wand eines Eisenbahnwagens geschlagen und dadurch getötet haben (Fall 21),

23.) die Erschießung eines Juden namens Bunic veranlaßt haben (Fall 36),

- 24.) die Erschießung des jüdischen "Kapos" Moische und eines "Arbeitsjuden" wegen angeblich schlechter Arbeitsleistung veranlaßt haben (Fall 37).
- 25.) einen Juden mit Namen Shol mißhandelt und anschließend erschossen haben (Fall 38).
- 26.) einen Juden, der als "Lumpenmeister" bezeichnet wurde, erschossen haben (Fall 39).
- 27.) die Erschießung einer jüdischen Sängerin und ihres Sohnes veranlaßt haben (Fall 40).

Zu III b 28:

Im Dezember 1942 soll Frenzel gemeinschaftlich mit dem ehemaligen SS-Oberscharführer Gustav Wagner den Juden Lejb Biskobicz mißhandelt und anschließend erschossen haben (Fall 41).

Zu III b 29:

Im Januar 1943 soll Frenzel die Juden Grüner, Kominkowski, Wolff und Stumzeiger mit einem Knüppel oder Spaten erschlagen haben (Fall 42).

Zu III b 30:

Im Januar 1943 soll Frenzel die Erschießung eines jüdischen Jungen wegen des Besitzes von Brot veranlaßt haben (Fall 43).

Zu III b 31 und 32:

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Februar 1943 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel

- 31.) zusammen mit einem ukrainischen Hilfswilligen oder einem jüdischen "Kapo" einen "Arbeitsjuden" ausgepeitscht und erschlagen haben (Fall 44).
- 32.) die Erschießung von zwei Juden wegen des versuchten Erwerbs von Lebensmitteln veranlaßt haben (Fall 45).

Zu III b 33:

Im Frühjahr 1943 soll Frenzel wegen der Flucht von 2 "Arbeitsjuden" die Erschießung einer unbestimmten Vielzahl Juden veranlaßt haben (Fall 46).

Zu III b 34 und 35:

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen April 1943 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel

34.) einen Juden, der auf den das Lager umgebenden Zaun zulief, mißhandelt und erschossen haben (Fall 47),

35.) die Erschießung von mindestens 10 kranken Juden veranlaßt haben (Fall 48).

Zu III b 36:

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Mai 1943 und dem 14. Oktober 1943 soll Frenzel ohne ersichtlichen Grund einen Juden, der mit einem Arbeitskommando Sand transportierte, erschossen haben (Fall 49).

Zu III b 37 bis 40:

Im Sommer 1943 soll Frenzel

37.) die Erschießung von etwa 70 Juden aus den Niederlanden wegen angeblicher Fluchtabsichten veranlaßt haben (Fall 50),

- 38.) gemeinschaftlich mit anderen ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals 15 Juden wegen der Flucht von zwei "Arbeitsjuden" durch Kopfschüsse getötet haben (Fall 51),
- 39.) gemeinschaftlich mit anderen ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals mindestens 300 Juden wegen Fluchtab-sichten erschossen haben (Fall 52),
- 40.) gemeinschaftlich mit den früheren Lageraufsehern Wagner und Rost (nicht ermittelt) sowie unter Beihilfe anderer Personen eine unbestimmte Vielzahl "Arbeitsjuden" aus dem Vernichtungslager Belzec erschossen haben (Fall 53).

Zu III b 41:

Bei dem Aufstand der jüdischen Häftlinge am 14. Oktober 1943 soll Frenzel gemeinschaftlich mit weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals eine unbestimmte Vielzahl Juden auf der Flucht erschossen haben (Fall 54),

Zu III b 42:

Im November 1943 soll Frenzel eine unbestimmte Vielzahl der "restlichen Arbeitsjuden" aus eigener Initiative erschossen haben (Fall 55).

Zu IV. Fuchs

einige Wochen in den Monaten April und Mai 1942 durch zwei selbständige, jeweils einheitliche Handlungen zusammen mit anderen Personen zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung von Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

1.) in der ersten Hälfte des Monats

April 1942

zusammen mit dem Angeklagten Bolender, dem früheren SS-Oberscharführer Bauer und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zur Tötung von mindestens 30 Menschen

(Fall 57).

2.) einige Wochen in den Monaten April und Mai 1942

zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Ittner, Schütt, dem ehemaligen SS-Oberscharführer Bauer und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zur Tötung von mindestens 3 600 Menschen

(Fall 58).

Zu IV 1:

Der Angeklagte Fuchs soll in der ersten Hälfte des Monats April 1942 als damaliger SS-Scharführer einen Motor an die Gaskammern

in Sobibor angeschlossen und bei der anschließend auf Veranlassung der Lagerleitung durchgeführten "Probevergasung" von 30 bis 40 jüdischen Frauen und Mädchen zusammen mit dem früheren SS-Oberscharführer Bauer, der wegen der in Sobibor begangenen Verbrechen bereits rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist, den Motor bedient und dadurch zusammen mit dem Angeschuldigten Bolender und anderen ehemaligen Lageraufsehern, die die Jüdinnen in eine der als Duschräume getarnten Gaskammern verbracht haben sollen, zur Tötung der Jüdinnen wissentlich Hilfe geleistet haben (Fall 57).

Zu IV 2:

Fuchs soll während einiger Wochen in den Monaten April und Mai 1942 dem Lagerpersonal in Sobibor angehört, bei der "Vergasung von 3 bis 4 Judentransporten" zusammen mit dem früheren SS-Oberscharführer Bauer den Motor bedient und dadurch zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Frenzel, Ittner, Schütt und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals zur Tötung von mindestens 3.600 Menschen wissentlich Hilfe geleistet haben (Fall 58).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Zu V. Ittner

von April 1942 bis August 1942 durch zwei selbständige Handlungen zusammen mit anderen Personen zu der aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch begangenen Tötung von Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und zwar

1.) vom April 1942 an bis zum August 1942 - in diesem Falle durch eine einheitliche Handlung und auch grausam - zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Frenzel, Fuchs, Schlütt und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zur Tötung von mindestens 57 000 Menschen (Fall 59).

2.) zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen April 1942 und August 1942 zusammen mit einem nicht bekannten ukrainischen Hilfswilligen zu der von dem damaligen Lagerkommandanten Franz Stangl (nicht ermittelt) angeordneten Tötung eines Menschen (Fall 60).

Zu V 1:

Der Angeschuldigte Ittner soll vom April 1942 an bis zum August 1942 als damaliger SS-Oberscharführer dem Lager-

personal des Vernichtungslagers Sobibor angehört und zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Frenzel, Fuchs, Schütt sowie weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 57 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 59).

Zu V 2:

Während seines Einsatzes in Sobibor soll Ittner eines Tages zu dem damaligen Lagerkommandanten Franz Stangl gerufen worden sein. Dieser soll in Begleitung einer Jüdin gewesen sein und sinngemäß folgendes erklärt haben:

Die Jüdin sei nicht mit einem Transport, sondern aus eigener Veranlassung nach Sobibor gekommen, weil sie ihren Ehemann sprechen wolle. Ittner möge die Jüdin zu ihrem Mann ins Lager III führen.

Bei diesen Worten soll Stangl hinter dem Rücken der Jüdin durch eine Bewegung seines rechten Zeigefingers unmissverständlich angedeutet haben, daß die Frau erschossen werden solle.

Daraufhin soll Ittner mit der Jüdin vom Lager I zum Lager III gegangen sein

und dort ihre Erschießung durch einen ukrainischen Hilfswilligen veranlaßt haben (Fall 60).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Zu VI. Jührs

im November 1943

durch eine einheitliche Handlung zusammen mit den Angeschuldigten Frenzel, Zierke und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der aus niedrigen Beweggründen und zur Verdeckung einer anderen Straftat begangenen Tötung von mindestens 30 Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben (Fall 61).

Jührs soll im November 1943 zusammen mit den Angeschuldigten Frenzel, Zierke und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der Erschießung der letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" wissentlich Hilfe geleistet haben. Er soll zusammen mit anderen Personen in einer Entfernung von etwa 10 Metern die Exekutionsstätte abgesperrt haben, um eine Flucht der Juden zu verhindern. Diese "Endliquidierung" soll auf Anordnung der Lagerleitung und zur Beseitigung der letzten jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen erfolgt sein (Fall 61).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu VII. Lachmann

vom August 1942 an bis zum Juli 1943 durch eine einheitliche Handlung zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Schütt, Unverhau, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung von mindestens 150 000 Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben  
(Fall 62).

Der Angeklagte Lachmann soll vom August 1942 an bis zum Juli 1943 als damaliger Polizeioberwachtmeister der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor angehört und zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Schütt, Unverhau, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 150.000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 62).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu VIII. Lambert

etwa 3 Wochen im Herbst 1942 durch eine einheitliche Handlung zusammen mit dem ehemaligen SS-Oberscharführer Lorenz Hackenholt (nicht ermittelt) und anderen Personen zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung einer unbestimmten Vielzahl Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben (Fall 63).

Der Angeschuldigte Lambert soll im Herbst 1942 als damaliger SS-Unterscharführer zusammen mit dem früheren SS-Oberscharführer Lorenz Hackenholt und weiteren Personen an den Gaskammern des Vernichtungslagers Sobibor bauliche Veränderungen vorgenommen, dadurch das Fassungsvermögen der Kammern vergrößert und so die Tötung einer unbestimmten Vielzahl Juden durch "Vergasung" ermöglicht haben (Fall 63).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu IX. Schütt

vom April 1942 an bis zum Oktober 1942 durch eine einheitliche Handlung zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung von mindestens 86 000 Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben (Fall 64).

Der Angeklagte Schütt soll vom April 1942 an bis zum Oktober 1942 als damaliger SS-Oberscharführer der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor angehört und zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 86 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 64).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu X. Unverhau

vom Mai 1943 an bis zum 14. Oktober 1943 durch eine einheitliche Handlung zusammen mit den Angeklagten Dubois, Frenzel, Lachmann, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor zu der aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam begangenen Tötung von mindestens 72 000 Menschen wissentlich Hilfe geleistet zu haben (Fall 65).

Der Angeklagte Unverhau soll vom Mai 1943 an bis November 1943 als damaliger SS-Oberscharführer der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor angehört und bis zum 14. Oktober 1943 zusammen mit den Angeklagten Dubois, Frenzel, Lachmann, Wolf und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 72 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 65).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Zu XI. Wolf

durch zwei selbständige Handlungen,  
und zwar:

- 1.) vom Februar 1943 an bis zum  
14. Oktober 1943  
- in diesem Falle durch eine  
einheitliche Handlung -  
zusammen mit den Angeschuldigten  
Dubois, Frenzel, Lachmann, Unverhau  
und weiteren ehemaligen Ange-  
hörigen der Lagermannschaft des  
Vernichtungslagers Sobibor zu  
der aus niedrigen Beweggründen,  
heimtückisch und grausam began-  
genen Tötung von mindestens  
115 000 Menschen wissentlich  
Hilfe geleistet zu haben (Fall 66),
- 2.) zu einer nicht näher bestimmbarer  
Zeit zwischen dem Februar 1943  
und dem 14. Oktober 1943  
unter Beihilfe anderer Personen  
aus niedrigen Beweggründen einen  
Menschen getötet zu haben  
(Fall 67).

Zu XI 1:

Der Angeschuldigte Wolf soll vom Februar  
1943 an bis zum November 1943 als SS-Unter-

scharführer der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor angehört und bis zum 14. Oktober 1943 zusammen mit den Angeschuldigten Dubois, Frenzel, Lachmann, Unverhau und weiteren ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals an der Tötung von mindestens 115 000 Juden durch "Vergasung" teilgenommen haben (Fall 66).

Zu XI 2:

Wolf soll außerdem zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Februar 1943 und dem 14. Oktober 1943 die Erschießung eines jüdischen "Kapos" im Lager III veranlaßt haben, weil dieser Einblick in das Lager III erlangt hatte (Fall 67).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 74 StGB.

Zu XII. Zierke

im November 1943  
durch eine einheitliche Handlung  
zusammen mit den Angeschuldigten Frenzel,  
Jührs und weiteren ehemaligen Angehörigen  
der Lagermannschaft des Vernichtungs-  
lagers Sobibor zu der aus niedrigen  
Beweggründen und zur Verdeckung einer  
anderen Straftat begangenen Tötung von  
mindestens 30 Menschen wissentlich  
Hilfe geleistet zu haben (Fall 68).

Zierke soll im November 1943 zusammen  
mit den Angeschuldigten Frenzel, Jührs  
und weiteren ehemaligen Angehörigen der  
Lagermannschaft des Vernichtungslagers  
Sobibor an der Erschießung der letzten  
(mindestens 30) "Arbeitsjuden" teilge-  
nommen haben. Er soll zusammen mit  
anderen Personen in einer Entfernung  
von etwa 10 m die Exekutionsstätte  
abgesperrt haben, um eine Flucht der  
Juden zu verhindern. Diese "Endliqui-  
dierung" soll auf Anordnung der Lager-  
leitung und zur Beseitigung der letzten  
jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen  
Verbrechen erfolgt sein (Fall 68).

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49 StGB.

Beweismittel:

A) Einlassungen der Angeklagten:

I. Bolender

Bd. IV, Bl. 94-111  
Bd. VII, Bl. 271-276  
Bd. XII, Bl. 41/42  
Bd. XV, Bl. 13/14  
Bd. XVIII, Bl. 23-25  
Bd. XXIV, Bl. 4  
Bd. XXXII, Bl. 178-180  
Bd. XXXIII, Bl. 15-19  
Bd. XXXIII, Bl. 21-25  
Bd. XXXIII, Bl. 29-38  
Bd. XXXIII, Bl. 61-69  
Bd. XXXIII, Bl. 93-98  
Bd. XXXIV, Bl. 1-5  
Bd. XXXV, Bl. 36-40  
Bd. XXXV, Bl. 112-118  
Bd. XXXVI, Bl. 12-17  
Bd. XXXVI, Bl. 31-37  
Bd. XXXVI, Bl. 57-63  
Bd. XXXVI, Bl. 81-85  
Bd. XXXVII, Bl. 1/2

Vernehmung vom 5., 7. und 8.6.1961,  
Vernehmung vom 21.12.1961,  
Vernehmung vom 28. 3.1962,  
Vernehmung vom 7. 6.1962,  
Vernehmung vom 22. 8.1962,  
Vernehmung vom 25.10.1962,  
Vernehmung vom 16. 9.1963,  
Vernehmung vom 27. 9.1963,  
Vernehmung vom 30. 9.1963,  
Vernehmung vom 2.10.1963,  
Vernehmung vom 3.10.1963,  
Vernehmung vom 16.10.1963,  
Vernehmung vom 30.10.1963,  
Vernehmung vom 3.12.1963,  
Vernehmung vom 18.12.1963,  
Vernehmung vom 8. 1.1964,  
Vernehmung vom 16. 1.1964,  
Vernehmung vom 23. 1.1964,  
Vernehmung vom 31. 1.1964,  
Vernehmung vom 19. 2.1964.

II. Dubois

Bd. V, Bl. 126-140  
Bd. VII, Bl. 140-166  
Bd. XII, Bl. 73-79  
Bd. XXIV, Bl. 118-124

Vernehmung vom 7. 9.1961,  
Vernehmung vom 16. 9.1961,  
Vernehmung vom 12. 4.1962,  
Vernehmung vom 29.11.1962,

Bd. XXXIII, Bl. 140-151  
Bd. II, Bl. 59/60 UA

Vernehmung vom 28.10.1963,  
Vernehmung vom 17. 3.1964.

III. Frenzel

Bd. XI, Bl. 155-169  
Bd. XIII, Bl. 12/13  
Bd. XIII, Bl. 23-27  
Bd. XIII, Bl. 65-67  
Bd. XIII, Bl. 93-97  
Bd. XIII, Bl. 112-114  
Bd. XIII, Bl. 132  
Bd. XVI, Bl. 144-147  
Bd. XVI, Bl. 148-151  
Bd. XIX, Bl. 72/73  
Bd. XXXIV, Bl. 52-60  
Bd. XXXIV, Bl. 97-104  
Bd. XXXV, Bl. 121-128  
Bd. XXXVI, Bl. 1-8  
Bd. XXXVI, Bl. 19-28  
Bd. XXXVI, Bl. 42-46  
Bd. XXXVI, Bl. 48-55  
Bd. XXXVI, Bl. 71-79  
Bd. XXXVI, Bl. 88-97  
Bd. XXXVI, Bl. 113-122  
Bd. XXXVI, Bl. 126-133  
Bd. XXXVI, Bl. 145-152  
Bd. XXXVII, Bl. 3-10

Vernehmung vom 22. 3.1962,  
Vernehmung vom 29. 3.1962,  
Vernehmung vom 3. 4.1962,  
Vernehmung vom 10. 4.1962,  
Vernehmung vom 18. 4.1962,  
Vernehmung vom 19. 4.1962,  
Vernehmung vom 3. 5.1962,  
Vernehmung vom 6. 7.1962,  
Vernehmung vom 9. 7.1962,  
Vernehmung vom 27. 8.1962,  
Vernehmung vom 12.11.1963,  
Vernehmung vom 22.11.1963,  
Vernehmung vom 19.12.1963,  
Vernehmung vom 7. 1.1964,  
Vernehmung vom 10. 1.1964,  
Vernehmung vom 17. 1.1964,  
Vernehmung vom 21. 1.1964,  
Vernehmung vom 30. 1.1964,  
Vernehmung vom 6. 2.1964,  
Vernehmung vom 12. 2.1964,  
Vernehmung vom 14. 2.1964,  
Vernehmung vom 18. 2.1964,  
Vernehmung vom 19. 2.1964.

IV. Fuchs

Bd. I, Bl. 33-43 UA  
(= Bd. XXIX, Bl. 47-57)  
Bd. I, Bl. 46/47 UA  
Bd. I, Bl. 56 UA  
Bd. XXXII, Bl. 170-175  
Bd. XXXII, Bl. 187-192  
Bd. XXXII, Bl. 194-203  
Bd. XXXIII, Bl. 3-11  
Bd. XXXIII, Bl. 71-73  
Bd. XXXIV, Bl. 64-67  
Bd. XXXV, Bl. 44-47

Vernehmung vom 8. 4.1963,  
Vernehmung vom 9. 4.1963,  
Vernehmung vom 22. 4.1963,  
Vernehmung vom 13. 9.1963,  
Vernehmung vom 19. 9.1963,  
Vernehmung vom 20. 9.1963,  
Vernehmung vom 26. 9.1963,  
Vernehmung vom 4.10.1963,  
Vernehmung vom 14.11.1963,  
Vernehmung vom 4.12.1963.

V. Ittner

Bd. XV, Bl. 116-130  
Bd. XXXV, Bl. 17-31  
Bd. III, Bl. 68 UA

Vernehmung vom 17. 7.1962,  
Vernehmung vom 28. u. 29.11.1963  
Vernehmung vom 26. 3.1964.

VI. Jührs

Bd. XIV, Bl. 78-85  
Bd. XXIV, Bl. 88-93  
Bd. XXXIV, Bl. 10-20

Vernehmung vom 23. 5.1962,  
Vernehmung vom 15.11.1962,  
Vernehmung vom 5.11.1963.

VII. Lachmann

Bd. IV, Bl. 4-17	Vernehmung vom 21. 6.1961,
Bd. IV, Bl. 22, 23	Vernehmung vom 22. 6.1961,
Bd. V, Bl. 66	Vernehmung vom 21. 7.1961,
Bd. V, Bl. 50-52	Vernehmung vom 27. 7.1961,
Bd. XXIV, Bl. 37-43	Vernehmung vom 6.11.1962,
Bd. XXXV, Bl. 1-14	Vernehmung vom 27.11.1963,
Bd. II, Bl. 70 UA	Vernehmung vom 26. 3.1964.

VIII. Lambert

Bd. XVIII, Bl. 134-142	Vernehmung vom 2.10.1962,
Bd. XXXIV, Bl. 39-48	Vernehmung vom 7.11.1963,
Bd. II, Bl. 73 UA	Vernehmung vom 23. 3.1964.

IX. Schütt

Bd. III, Bl. 155-168	Vernehmung vom 7. u. 8. 6.1961,
Bd. IV, Bl. 175-192	Vernehmung vom 5. u. 6. 7.1961,
Bd. XXIV, Bl. 100-105	Vernehmung vom 22.11.1962,
Bd. XXXV, Bl. 69-83	Vernehmung vom 11.12.1963,
Bd. II, Bl. 71 UA	Vernehmung vom 24. 3.1964.

X. Unverhau

Bd. II, Bl. 75-77	Vernehmung vom 24. 5.1960,
Bd. II, Bl. 126-133	Vernehmung vom 30. 6.1960,
Bd. II, Bl. 167-176	Vernehmung vom 21. 7.1960,

Bd. V, Bl. 32-43	Vernehmung vom 10. 7.1961,
Bd. VI, Bl. 16-28	Vernehmung vom 14. u.15.9.1961,
Bd. XV, Bl. 110-113	Vernehmung vom 12. 7.1962,
Bd. XXVI, Bl. 4-10	Vernehmung vom 3.12.1962,
Bd. XXXIII, Bl. 118-129	Vernehmung vom 21.10.1963,
Bd. III, Bl. 64-66 UA	Vernehmung vom 12. 3.1964.

XI. Wolf

Bd. XV, Bl. 25-40	Vernehmung vom 14. 6.1962,
Bd. XXIV, Bl. 82-87	Vernehmung vom 14.11.1962,
Bd. XXXIV, Bl. 23-36	Vernehmung vom 6.11.1963,
Bd. II, Bl. 69 UA	Vernehmung vom 26. 3.1964.

XII. Zierke

Bd. XXXI, Bl. 88-97	Vernehmung vom 11. 6.1963,
Bd. XXXIV, Bl. 80-92	Vernehmung vom 19.11.1963.

B) Zeugen:

I. In der Bundesrepublik Deutschland wohnende Zeugen:

- |   |   |
|---|---|
| Bd. I, Bl. 46<br>UA Fuchs   | 1.) Amtsgerichtsrat Assenmacher,<br>zu laden bei dem Amtsgericht<br>in Koblenz,   |
| Bd. III, Bl. 10<br>Bd. IV, Bl. 159<br>Bd. VI, Bl. 67<br>Bd. IX, Bl. 59<br>Bd. XIV, Bl. 18<br>Bd. XVIII, Bl. 96<br>Bd. XX, Bl. 114<br>Bd. XXVI, Bl. 43<br>Bd. XXX, Bl. 5<br>Bd. XXXV, Bl. 86 | 2.) Strafgefangener Erich Bauer<br>(geb. am 26. 3. 1900 in Berlin),<br>z. Z. in der Strafanstalt Berlin-<br>Tegel,            |
| Bd. XXVI, Bl. 20  | 3.) Justizangestellte Beyer, zu laden<br>bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt<br>bei dem Landgericht Dortmund,                  |
| Bd. XXIX, Bl. 57  | 4.) Regierungsangestellte Fischer,<br>zu laden bei dem Landeskriminalamt<br>Rheinland-Pfalz in Koblenz,<br>Neustadt 21,       |
| Bd. XXX, Bl. 2  | 5.) Rentnerin Irma Fuchs, geborene<br>Assmann, Berlin-Spandau, Seecktstr. 15,   |
| Bd. II, Bl. 96, 123<br>Bd. IV, Bl. 35<br>Bd. VI, Bl. 29<br>Bd. XIV, Bl. 73<br>Bd. XXXVII, Bl. 15  | 6.) Strafgefangener Hubert Gomerski<br>(geb. am 11.11.1911 in Schweinheim),<br>z. Z. in der Strafanstalt Butzbach/<br>Hessen, |

- Bd. I, Bl. 56  
UA Fuchs 7.) Amtsgerichtsrat Hörschgens, zu laden bei dem Amtsgericht Düsseldorf,

Bd. XXIX, Bl. 4 8.) Kaufmännischer Angestellter Arnold Oels, Hannover, Halkettstr. 39,

Bd. XXIX, Bl. 90 9.) Exportkaufmann Jack Oltuski, Frankfurt/Main, Finkenhofstr. 32 (bei Himmelfarb),

Bd. XXIX, Bl. 57 10.) Kriminalmeister Reer, zu laden bei dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Jürgensplatz 5 bis 7.

## II. In Israel wohnende Zeugen:

- |                  |  |
|------------------|--|
| Bd. III, Bl. 46  | 11.) Angestellter Mosze Bachir (früher Szkłarek), Ramat Gan, El-Al-Str. 8, Israel,       |
| Bd. XVI, Bl. 35  |  |
| Bd. XVII, Bl. 16 |  |
| Bd. III, Bl. 42  | 12.) Baumeister Simcha Bialowicz, Holon, Krausestr. 36, Israel,                          |
| Bd. XVII, Bl. 14 |  |
| Bd. II, Bl. 63   | 13.) Polizeibeamter Jakob Biskiewic, zu laden bei der Polizeibehörde in Tel Aviv/Israel, |
| Bd. XIX, Bl. 41  | 14.) Tischler Jakob Biskobicz, Tel Aviv, ul. Zwulon 30, Israel,                          |

Bd. III, Bl. 53  
Bd. XVII, Bl. 2

15.) Beamter Berk Freiberg, Ramie,  
Szikun Amami 1 b, Israel,

Bd. II, Bl. 56, 57  
Bd. XVII, Bl. 21

16.) Maler Mordechaj Goldfarb,  
Haifa, Akibastr. 18, Israel,

Bd. III, Bl. 47  
Bd. XVII, Bl. 121  
Bd. XIX, Bl. 55

17.) Finanzbeamter Josef Herszmann,  
Ramat Gan, Frug 2, Israel,

Bd. III, Bl. 29  
Bd. XVI, Bl. 35  
Bd. XVII, Bl. 15

18.) Hausfrau Ada Lichtmann geborene  
Fischer, Holon/Miwde, Pr. Shoor 4,  
Israel,

Bd. XVI, Bl. 35  
Bd. XVII, Bl. 3

19.) Drucker Abraham Margulies,  
Bat Yam, Balfour 39, Israel,

Bd. XVI, Bl. 35  
Bd. XVII, Bl. 11

20.) Maurer Aisik Rottenberg, Holon,  
Tel Giborim, Rakefethstr. 11,  
Israel,

Bd. II, Bl. 31

21.) Hausfrau Ilana Safran, Ashkelon,  
Hiridimstr. 64, Israel,

III. In den Vereinigten Staaten von  
Amerika wohnende Zeugen:

Bd. XXX, Bl. 146

22.) Juwelier Philip Bialowitz,  
115 a West 168 th St., Bronx  
52, N. Y., USA.,

- Bd. II, Bl. 100      23.) Thomas Blatt, 15021 Bassett St.,  
Bd. XXX, Bl. 8      Van Nuys, Los Angeles, Calif.,  
Bd. XXXI, Bl. 155      USA.,  
Bd. XXXVIII, Bl. 198
- Bd. XXX, Bl. 112      24.) Kaufmann Harry Cukierman,  
                            Newark, N. J., 57 Willoughby  
                            Street, USA.,
- Bd. XXX, Bl. 128      25.) Kaufmann Chajm Engel, Westport/  
                            Connecticut, 14 Oakwood Lane,  
                            USA.,
- Bd. XXX, Bl. 135      26.) Hausfrau Saartje Engel geborene  
                            Wijnberg, Westport/Connecticut,  
                            14 Oakwood Lane, USA.,
- Bd. XXX, Bl. 99      27.) Hotelier Simon Honigman, Atlantic  
                            City, New Jersey, 164 S. States  
                            Avenue, USA.,
- Bd. XXX, Bl. 140      28.) Hausfrau Zelda Kelberman geborene  
                            Metz, Vineland, N. J., Almond  
                            Road, USA.,
- Bd. XXX, Bl. 160      29.) Lebensmittelkaufmann Samuel  
                            Lerer, 159 East 39 th St.,  
                            Brooklyn 3, N. Y., USA.,
- Bd. XXX, Bl. 87      30.) Hotelangestellter Mosze  
                            Merenstein, 912 Saratoga Avenue,  
                            Brooklyn, N. Y., USA.,

Bd. XXX, Bl. 106

31.) Farmer Sal Paull, Vineland,  
New Jersey, Garrison Road,  
USA.,

Bd. XXX, Bl. 102

32.) Mützenmacher Herman Posner,  
Bronx, N. Y., 602 St. Marys  
Street, USA.,

Bd. XXX, Bl. 92

33.) Hausfrau Esther Raab geborene  
Terner, Vineland, New Jersey,  
Bird Street, USA.,

Bd. X, Bl. 42

34.) Angestellter Kurt M. Thomas,  
344 North Cassady Avenue,  
Columbus 9, Ohio, USA.

Bd. XXXI, Bl. 35

Bd. XXXVIII, Bl. 196

c) U r k u n d e n :

Bd. III, Bl. 170

1.) Schreiben des Angeschuldigten  
Schütt vom 4. 3.1940 an seinen  
Stiefbruder Jürgen Burmeister,

Sonderband I,  
Bl. 240

2.) Schreiben Görings an Heydrich  
von Juli 1941,

Sonderband I,  
Bl. 313

3.) Aktenvermerk Himmlers über die  
"Aktion Reinhard",

Sonderband I,  
Bl. 263 - 266  
Bd. II, Bl. 158-161

4.) Transportzettel betr. Sobibor,

Sonderband I,  
Bl. 242

5.) Schreiben des SS-Oberführers  
Brack an Himmller vom 23. 6.1942,

Sonderband I,  
Bl. 261

6.) Schreiben Himmlers an den  
Höheren SS- und Polizeiführer  
Krüger vom 19. 7.1942,

Sonderband I,  
Bl. 252

7.) Schreiben des früheren Staats-  
sekretärs im Reichsverkehrs-  
ministerium Dr. Ganzenmüller  
an Wolf (persönlicher Stab  
Himmlers) vom 28. 7.1942,

Sonderband I,  
Bl. 253

8.) Schreiben Wolfs an Dr. Ganzen-  
müller vom 13. 8.1942,

Sonderband I,  
Bl. 171

9.) Fernschreiben des SS- und  
Polizeiführers in Lublin  
Globocnik an den persönlichen  
Stab des Reichsführers SS vom  
4. 9.1942,

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Sonderband I,<br>Bl. 182 | 10.) Schreiben Globocniks an das SS-Hauptamt vom 13. 4.1943,  |
| Bd. III, Bl. 16          | 11.) Anordnung Himmlers betr. Sobibor vom 5. 7.1943,  |
| Bd. III, Bl. 16          | 12.) Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts an Himmler vom 15. 7.1943,   |
| Bd. III, Bl. 16          | 13.) Schreiben des persönlichen Stabes des Reichsführers SS an Pohl (SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt) vom 24. 7.1943,  |
| Sonderband I,<br>Bl. 248 | 14.) Schreiben Globocniks an das SS-Personalhauptamt vom 27.10.1943,  |
| Sonderband I,<br>Bl. 193 | 15.) Schreiben Globocniks an Himmler vom 4.11.1943,   |
| Sonderband I,<br>Bl. 313 | 16.) Schreiben Himmlers an Globocnik vom 30.11.1943,  |
| Sonderband I,<br>Bl. 314 | 17.) Aufstellung des Globocnik über "abgelieferte Werte aus der Aktion Reinhard",   |
| Sonderband I,<br>Bl. 184 | 18.) Schreiben Globocniks an Himmler vom 5. 1.1944,   |
| Sonderband III-VI        | 19.) Personalunterlagen der Angeschuldigten aus dem Document-Center in Berlin,  |
| Bd. XXVI,<br>Bl. 20-29   | 20.) Niederschrift über die am 12.12. 1962 durch den Dezernenten der Staatsanwaltschaft erfolgte Vernehmung des am 15. 6.1963 verstorbenen Zeugen Josef Cukierman (geboren am 26. 5.1930 in Kurow/Polen), |

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Sonderband XII               | 21.) Album mit Lichtbildern der ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor,  |
| Sonderband I,<br>Bl. 272-307 | 22.) Lageplan des Vernichtungslagers Sobibor,   |
| Sonderband VII               | 23.) Auszüge aus dem Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem in der Strafsache gegen Eichmann - 40/61 -,   |
| Sonderband VIII              | 24.) Auszüge aus den Akten Js 17/59 OStA. Frankfurt/Main (Strafsache gegen Prof. Dr. Heyde u. A.),  |
| Sonderband VIII              | 25.) Abdruck der Anklageschrift des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Düsseldorf vom 29. 1.1963 - 8 Js 10 904/59 - gegen Franz u. A. (Vernichtungslager Treblinka), |
| Sonderband VIII              | 26.) Abdruck der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 8. 8.1963 - 22 Js 68/61 - gegen Oberhauser u. A. (Vernichtungslager Belzec).             |

D) Beiaukten:

- BA I 1.) 1 Band Akten (500) PKs 3/50 Staatsanwaltschaft Berlin (Strafsache gegen Erich Bauer wegen Mordes),
- BA II 2.) 2 Bände Akten (Band I und II) 52 Ks 3/50 Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main (Strafsache gegen Gomerski und Klier wegen Mordes),
- BA III 3.) 1 Band Akten 9 R 84/42 Landgericht Duisburg (Scheidungs-Rechtsstreit Bolender ./.. Bolender),
- BA IV 4.) 1 Heft Akten KLS 22/42 Staatsanwaltschaft Heidelberg (Strafsache gegen Klähn wegen Meineides in dem Scheidungs-Rechtsstreit Bolender ./.. Bolender),
- BA V 5.) 1 Heft Akten 2 Cs 415/52 Amtsgericht Nürnberg (betr. Jührs),
- BA VI 6.) 2 Bände Akten 19 Ls 14/54 Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main (betr. Jührs),
- BA VII 7.) 1 Heft Akten 97 Cs 882/53 Amtsgericht Frankfurt/Main (betr. Jührs).

E) Literatur:

Sonderband I,  
Bl. 150

- 1.) Poliakov-Wulf "Das Dritte Reich und seine Diener", 2. Auflage, Verlags-GmbH Berlin-Grunewald,
- 2.) Reitlinger "Die Endlösung", 4. Auflage, Colloquium Verlag Berlin,
- 3.) Sobibor, Broschüre, herausgegeben vom Niederländischen Roten Kreuz im Dezember 1952,
- 4.) Weh "Das Recht im Generalgouvernement", erschienen 1941 im Burg-Verlag Krakau (zu erhalten von der Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel, Verleihungsnummer: I 22.880),
- 5.) "Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof", Nürnberg, 1948 ("IMT", Band und Seite).

Inhaltaverzeichnis

Seiten	
	A. Die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang der Angeschuldigten
66 - 71	I. Bolender
72 - 74	II. Dubois
75 - 77	III. Frenzel
78 - 81	IV. Fuchs
82/83	V. Ittner
84 - 86	VI. Jührs
87 - 89	VII. Lachmann
90 - 92	VIII. Lambert
93 - 96	IX. Schütt
97 - 99	X. Unverhau
100/101	XI. Wolf
102/103	XII. Zierke
104 - 108	B. Die Vorgeschichte der Straftaten
109 - 113	C. Das Generalgouvernement und die dortige Judenverfolgung
114/115	D. Die Dienststelle "T 4"
116 - 127	E. Die "Aktion Reinhard"
128 - 130	F. Die bisherigen Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der "Sonder- kommandos Aktion Reinhard"
131 - 143	G. Das Vernichtungslager Sobibor

Seiten	H. Die Straftaten der Angeklagten
144	I. Bolender
	Fall 1
	bis
150	Fall 11
	II. Dubois
151/152	Fall 12
	III. Frenzel
153	Fall 13
	bis
176	Fall 56
	IV. Fuchs
177 - 180	Fall 57/58
	V. Ittner
181 - 183	Fall 59/60
	VI. Jührs
184	Fall 61
	VII. Lachmann
185/186	Fall 62
	VIII. Lambert
187/188	Fall 63
	IX. Schütt
189/190	Fall 64
	X. Unverhau
191/192	Fall 65
	XI. Wolf
193/194	Fall 66/67
	XII. Zierke
195	Fall 68

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten

Seiten

196 - 201	I. Bolender
201/202	II. Dubois
203 - 210	III. Frenzel
211 - 215	IV. Fuchs
216	V. Ittner
216	VI. Jühre
217 - 220	VII. Lachmann
220	VIII. Lambert
221 - 225	IX. Schütt
225/226	X. Unverhau
226 - 228	XI. Wolf
228	XII. Zierke

229 - 236 K. Die rechtliche Würdigung des  
Sachverhalts

238/239

Anhang I

Übersicht über die Einsatzzeiten  
der Angeschuldigten in dem  
Vernichtungslager Sobibor

240-244

Anhang II

Lageplan des Vernichtungslagers  
Sobibor nebst Erläuterungen

245-247

Anhang III

Verzeichnis der Abkürzungen

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen  
und der Voruntersuchung

A.

Die persönlichen Verhältnisse und  
der Werdegang der Angeklagten

I. Bolender

Bd. IV, Bl. 94  
Bd. XXXII, Bl. 178-180  
Bd. XXXIII, Bl. 15-19

Der jetzt 52 Jahre alte Angeklagte Bolender wurde am 21. 5. 1912 als Sohn des Werkmeisters Emil Bolender und seiner Ehefrau Sofi, geb. Dillkötter, in Duisburg-Beek geboren.

In Duisburg besuchte er von 1918 bis 1922 die Volks- und bis 1928 die Mittelschule, bei der er die mittlere Reife erlangte. Anschließend war er als Werkjungmann und später als Eisenkontrolleur bis November 1939 bei der August-Thyssen-Hütte in Duisburg-Hamborn tätig.

Sonderband III

Der Angeklagte wurde Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 408472) und der SA am 1. 1. 1931 und der SS am 15. 1. 1932.

Im Dezember 1933 heiratete er vor dem Standesamt Walsum seine Ehefrau Margarete, geb. Lachmann. Aus dieser Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, die jetzt 28 und 30 Jahre alt sind.

Am 6.11.1939 wurde Bolender zu der 7. SS-Totenkopfstandarte in Brünn eingezogen. Nach einer Ausbildungszeit von 3 Monaten erfolgte seine Ablösung zu der "Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltpflege" in Berlin, Tiergartenstraße 4 (genannt "T 4"). Er fand als "Desinfektor" in den "Euthanasieanstalten" Brandenburg, Grafeneck, Hartheim und Sonnenstein Verwendung.

Nach Beendigung der "Euthanasie-Aktion" gehörte Bolender im Winter 1941/42 für etwa 3 Monate der Organisation Todt (OT) an. Im Frühjahr 1942 wurde er von der OT freigestellt, wieder zu der Dienststelle "T 4" zurückversetzt und dem Stammpersonal der "Aktion Reinhard" in Lublin/Polen zugewiesen. Von dort wurde er dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor zugewiesen, dem er als SS-Oberscharführer vom April 1942 an bis zum Oktober 1942 angehörte.

Beiakte III, Bl. 21,  
31, 38

Unter dem 15. 5.1942 hatte Bolender bei dem Landgericht Duisburg gegen seine Frau die Ehescheidungsklage erhoben. Als seine Ehefrau in diesem Rechtsstreit behauptete, ihr Ehemann habe mit der Krankenschwester Gertrud Klähn die Ehe gebrochen, wurde diese als Zeugin gehört. Bei ihrer ersten Vernehmung stellte die Zeugin das in Abrede, gab aber später bei einer zweiten Vernehmung aus eigener Veranlassung zu, mit Bolender drei- oder viermal geschlechtlich verkehrt zu haben und von ihm zu der ersten falschen Aussage bestimmt worden zu sein.

Beiakte IV, Bl. 57

Bolender wurde daraufhin am 16. Oktober 1942 wegen Anstiftung zum Meineid verhaftet und durch Urteil des SS- und Polizeigerichts VI in Krakau vom 19.12.1942 - StL. I 180/42 - zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach teilweiser Verbüßung dieser Strafe bei einer Strafkompanie in Danzig wurde er am 21. 2.1943 oder am 24. 5. 1943 aus der Strafhaft entlassen und bis Mitte Oktober 1943 in einem Arbeitslager für Juden bei Lublin als Aufseher eingesetzt. Die Vollstreckung der Reststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und durch Gnadenentscheidung vom 21. 1.1944 erlassen.

Bd. V, Bl. I

Beiakte III, Bl. 60

Bolenders Ehe wurde durch Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg vom 17. 2.1943 - 9 R 84/42 - aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Das Urteil erlangte keine Rechtskraft, weil die Eheleute Bolender Berufung eingelegt hatten und nach dem Kriege das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde.

Beiakte III, Bl. 68,71

Im Frühjahr oder Sommer 1943 war Bolender für einige Tage oder Wochen als Urlaubsvertreter in Sobibor eingesetzt.

Bd. XXX, Bl. 45

Nach dem Aufstand der jüdischen Häftlinge (14.10.1943) wurde er erneut als Lageraufseher nach Sobibor abgeordnet. Etwa Ende November 1943 kam er mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" zum Partisaneneinsatz nach Triest.

Der Angeklagte erhielt am 21. 3. 1943 das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern und am 19. 1.1945 das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Im Frühjahr 1945 wurde Bolender verwundet, in ein Lazarett eingeliefert und mit diesem nach Klagenfurt verlegt. Dort geriet er in englische

Bd. IV, Bl. 98

Kriegsgefangenschaft, aus der er einige Zeit später entwich. Er schlug sich zu einer sudetendeutschen Kompanie durch und trat dieser unter dem Namen Heinz Brenner bei. Nach etwa einem Monat setzte er sich von der Einheit ab und tauchte auf einer Alm in der Steiermark als Kurt Vahle unter. Er ließ sich von der zuständigen Gemeindeverwaltung Personalpapiere ausstellen, die auf den Namen Wilhelm Kurt Vahle, geboren am 21. 7.1910 in Groß-Drosten, lauteten, und begab sich im November 1945 nach Hamburg. Dort traf er seine Freundin Erika Schröder wieder, die während des Krieges gleichfalls bei der Dienststelle "T 4" tätig gewesen war. Mit ihr lebte er bis zu seiner Verhaftung am 5. 6.1961 unter dem Namen Vahle zusammen.

Mit seiner Familie hatte der Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt keine Verbindung aufgenommen. Er wurde auf Veranlassung seiner Angehörigen für tot erklärt.

Vor seiner Verhaftung war der Angeklagte zuletzt als Portier tätig. Sein monatliches Einkommen betrug etwa DM 400,--.

Beiakte III, Bl. 213

Der Scheidungsrechtsstreit der Eheleute Bolender wurde im Juli 1962 fortgesetzt. Durch Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31.10.1962 - 3 U 26/62 - wurde die Ehe nach § 48 Ehegesetz ohne Schuldausspruch geschieden.

II. Dubois

Bd. V, Bl. 126  
Bd. VII, Bl. 140  
Bd. XXIV, Bl. 118  
Bd. XXXIII, Bl. 140

Der jetzt 51 Jahre alte Angeschul-digte Dubois wurde am 26. 2. 1913 als Sohn des Buchdruckers Ewald Dubois und seiner Ehefrau Emma, geb. Schumacher, in Wuppertal-Langerfeld geboren. Seine Kindheit verlebte er bei seiner Großmutter.

Von 1919 bis 1927 besuchte er in Schwelm die Volksschule. Anschließend erlernte er das Pinselmacherhandwerk. Von 1930 bis 1932 war er im Raume Frankfurt/Oder in der Landwirtschaft tätig. Im Frühjahr 1932 meldete er sich zum Arbeitsdienst, dem er etwa 7 Monate angehörte. Danach arbeitete er etwa 2 Jahre in Neudörfel bei Schwiebus in der Landwirtschaft.

Sonderband III und VI

Dubois war Mitglied der SA ab 1.7. 1933 und der NSDAP (Mitglieds-Nr. 5 229 440) sowie der SS ab 1.5. 1937.

Im Sommer 1936 wurde er zur Motorsportschule "Ostmark" in Frankfurt/Oder einberufen. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Fahrlehrgang bewarb er sich um Einstellung als Hilfsfahrlehrer bei der "Leibstandarte Adolf Hitler". Seine Bewerbung hatte jedoch keinen Erfolg. Ihm wurde an-

heimgestellt, sich bei dem SS-Totenkopfverband Brandenburg zu melden. Nach einem entsprechenden Antrag wurde er am 1. 1. 1937 nach Oranienburg einberufen und nach Teilnahme an einer militärischen Grundausbildung als Kraftfahrer eingesetzt.

Etwa ab Ende 1939 war er nach seiner Abordnung zu der Dienststelle "T 4" bis Ende 1941 Kraftfahrer und "Brenner" in den "Euthanasieanstalten" Grafeneck, Brandenburg, Hadamar und Bernburg. Anschließend wurde er zu der Organisation Todt (OT) abgeordnet und mit dem Transport verwundeter Soldaten von Rußland in das Reichsgebiet beauftragt.

Im April 1942 wurde er von der OT freigestellt, wieder von der "T 4" dienstverpflichtet und bei der "Aktion Reinhard" eingesetzt. Er gehörte dem Stammpersonal des Vernichtungslagers Belzec zuletzt als SS-Stabscharführer bis Juni oder Juli 1943 an.

Von Juni oder Juli 1943 bis zum 14. Oktober 1943 wurde Dubois als Angehöriger des Stammpersonals in dem Vernichtungslager Sobibor eingesetzt. Bei dem Aufstand der jüdischen Häftlinge in Sobibor (14.10.1943) erlitt er mehrere Axthiebe am Kopf und an

den Händen und außerdem eine Lungen-  
schußverletzung. Dubois wurde mehrere  
Wochen in einem Lazarett in Cholm be-  
handelt und Anfang 1944 mit den übri-  
gen ehemaligen Angehörigen der "Aktion  
Reinhard" im Raum Triest im Partisa-  
nenkampf eingesetzt. Im Mai 1945 ge-  
riet er in amerikanische Kriegsgefan-  
genschaft, aus der er 1947 entlassen  
wurde.

Dubois war in erster Ehe mit Edith,  
geb. Fischer, verheiratet. Aus dieser  
Ehe, die 1941 geschlossen und 1952  
geschieden wurde, sind 2 Kinder her-  
vorgegangen, die jetzt 20 und 22 Jahre  
alt sind. Seit 1952 ist der Angeschul-  
digte mit Ilse, geb. Biesgen, verhei-  
ratet. Aus dieser Ehe sind keine Kinder  
hervorgegangen. Dubois ist als Schlos-  
ser in Schwelm tätig. Sein monatliches  
Bruttoeinkommen beträgt etwa DM 500,--.

Sonderband VIII

Wegen der in Belzec begangenen Tötungs-  
handlungen wurde u.a. gegen Dubois von  
der Staatsanwaltschaft bei dem Landge-  
richt München I unter dem 8. 8. 1963 -  
22 Js 68/61 - Anklage erhoben.

III. Frenzel

Bd. XI, Bl. 155  
Bd. XXXIV, Bl. 52

Der jetzt 52 Jahre alte Angeklagte Frenzel wurde am 20. 8. 1911 als Sohn des Weichenwärters Otto Frenzel und seiner Ehefrau Minna, geb. Bernau, in Zehdenick/Kreis Templin geboren. Seine Kindheit verbrachte er in Grünberg/Kreis Ruppin.

Von 1918 bis 1926 besuchte er in Oranienburg die Volksschule. Anschließend erlernte er bis 1930 in Zehdenick den Beruf eines Zimmermanns. Da er in diesem Beruf zunächst keine Beschäftigung fand, arbeitete er bis 1933 als Gehilfe in einer Fleischerei in Oranienburg.

Sonderband III

Am 1. August 1930 wurde Frenzel Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 334 948) und der SA. Durch Vermittlung dieser Organisationen wurde er im Sommer 1933 als Hilfspolizist bei der Gendarmerie in Grünberg eingestellt. Nachdem er im Herbst 1933 aus dem Gendarmeriedienst ausgeschieden war, arbeitete er bis 1935 in der Grünberger Metallwarenfabrik. Vom 1. 9. 1935 an bis zum August 1939 war er Verwalter des Schlosses Löwenberg/Mark.

Bd. XXXIV, Bl. 55

Ende August 1939 wurde er zu dem Baubataillon 211 eingezogen. Anfang 1940 wurde er von dieser Einheit freigestellt, als "zuverlässiger alter Parteiangehöriger" von der "T 4" dienstverpflichtet und bis Frühjahr 1942 überwiegend als "Desinfektor" in den "Euthanasieanstalten" Grafeneck, Bernburg und Hadamar eingesetzt.

Vom April 1942 an bis zum Ende November 1943 gehörte er als SS-Oberscharführer dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an. Anschließend wurde er mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" in Oberitalien eingesetzt. Gegen Kriegsende geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde.

Frenzel war seit Oktober 1934 mit Sophie, geb. Aumann, verheiratet. Aus dieser Ehe sind 5 Kinder hervorgegangen, die jetzt 22, 25, 26, 27 und 28 Jahre alt sind.

Seit dem 5. 11. 1945 ist der Angeschuldigte verwitwet. Er war nach dem Kriege bis zu seiner Verhaftung am 22. 3. 1962

Bd. XI, Bl. 155R

zuletzt als Vizebühnenmeister bei  
der Film-Atelier-GmbH in Göttingen  
tätig. Sein monatliches Bruttoein-  
kommen betrug etwa DM 660,--.

IV. Fuchs

Bd. I, Bl. 33,35 UA  
Bd. XXIX, Bl. 47,49  
Bd. XXXII, Bl. 170-  
175, 187-192

Der jetzt 62 Jahre alte Angeklagte Fuchs wurde am 9. 4. 1902 als Sohn des Fabrikinspektors Adolf Fuchs und seiner Ehefrau Martha, geb. Schmidt, in Berlin geboren. Dort verlebte er seine Kindheit und besuchte von 1908 bis 1916 die Volksschule. Anschließend erlernte er den Beruf eines Autoschlossers. Im Jahre 1928 bestand er die Prüfung als Kraftfahrzeugmeister. In der Folgezeit war er als Kraftfahrer bis 1933 bei dem Ullstein-Verlag, bis 1936 bei dem Freidenker-Verband, bis 1939 bei einer Dienststelle der NSV-Gauverwaltung, bis 1940 bei der Luftfahrt-Handelsgesellschaft und bis 1941 bei der Versuchs- und Lehrbrauerei in Berlin tätig.

Im Sommer 1941 wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und als Kraftfahrer in den "Euthanasieanstalten" Brandenburg und Bernburg eingesetzt.

Anfang 1942 wurde er zu dem Sonderkommando "Aktion Reinhard" abgestellt, als SS-Scharführer in dem Vernichtungslager Belzec und ab März 1942 in dem Vernichtungslager Treblinka

eingesetzt. In den Monaten April und Mai 1942 gehörte er einige Wochen dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an. Anschließend war er bis Dezember 1942 in Belzec und alsdann erneut in Treblinka tätig.

Bd. XX, Bl. 115

Etwa im Frühjahr 1943 wurde Fuchs zu der Tarnorganisation "Samt und Seide" in Berlin, Tiergartenstr. 3 (T 3), abgeordnet. Als Angehöriger dieser Dienststelle war er mit der Durchführung "geheimer Beschlagnahmehandlungen" befaßt.

Wahrscheinlich im Herbst 1943 wurde er von der Dienststelle "T 3" freigestellt und als Werkstattleiter von der Ostland-Öl-Handelsgesellschaft in Riga dienstverpflichtet. Im Oktober 1944 stieß er auf der Flucht vor den russischen Truppen zu einer Panzerjägerabteilung. Als Angehöriger dieser Einheit wurde er im Frühjahr 1945 verwundet. Er erlitt eine Lungenverletzung, die eine 40-%ige Erwerbsminderung zur Folge hatte. Gegen Kriegsende geriet er bei Magdeburg zunächst in russische und wenig später in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1946 entlassen wurde.

Nach dem Kriege war Fuchs bis 1947 bei der Firma Norddeutsche Torf-Chemie in Wardböhmen, im Jahre 1948 als Kraftfahrer in Bergen-Belsen und von 1949 bis 1953 in einer Panzerwerkstatt der französischen Wehrmacht in Koblenz tätig. Anschließend arbeitete er bis 1959 bei dem Technischen Überwachungsverein in Koblenz und danach bis zu seiner am 8. 4. 1963 erfolgten Verhaftung als Automobilverkäufer. Sein monatliches Bruttoeinkommen betrug zuletzt DM 900,--.

Bd. XXIX, Bl. 49  
Sonderband III

Fuchs wurde am 1. 5. 1933 Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 2022204) und der SA.

Bd. XXX, Bl. 2

Er war von 1930 bis 1944 mit Irma, geb. Assmann, verheiratet. Aus dieser Ehe, die im Jahre 1944 geschieden wurde, sind sechs Kinder hervorgegangen. Im Jahre 1944 ging Fuchs mit Anni, geborene Müller-Richter, die damals bei der Dienststelle "T 4" tätig war, seine zweite Ehe ein. Auch diese Ehe wurde im Jahre 1944 wieder geschieden. In dritter Ehe war der Angeklagte mit Irene, geb. Koch, von 1946 bis zu deren Tod im Jahre 1962 verheiratet. Aus der

zweiten und dritten Ehe des Ange-  
schuldigten sind keine Kinder hervor-  
gegangen.

Bd. II, Bl. 166 UA

Seit seiner am 9.12.1963 erfolgten  
Haftverschonung wohnt der Angeschul-  
digte in Bendorf/Rhein.

Sonderband VIII

Wegen der in Belzec begangenen Tötungs-  
handlungen wurde u. a. gegen Fuchs von  
der Staatsanwaltschaft bei dem Land-  
gericht München I unter dem 8. 8.1963  
- 22 Js 68/61 - Anklage erhoben.

V. Ittner

Bd. XV, Bl. 116-130  
Bd. XXXV, Bl. 17-31

Der jetzt 57 Jahre alte Angeklagte Ittner wurde am 13. 1. 1907 als Sohn des Kontoristen Adam Ittner und seiner Ehefrau Regina, geb. Schneider, in Kulmbach/Bayern geboren. Von 1913 bis 1921 besuchte er dort die Volksschule. Anschließend erlernte er bis 1924 in einer Holz- und Kohlenhandlung in Kulmbach den Beruf eines Kaufmanns. Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit war er von 1925 bis 1930 Angestellter bei den Kulmbacher Gaswerken und anschließend bis 1934 Kaufmann in Stadtsteinach.

Sonderband IV

Der Angeklagte war vom 26. 2. 1926 bis zum 22. 6. 1927 erstmalig Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 30805). Im Jahre 1931 trat er in die SA ein. Am 1. 5. 1933 wurde er erneut in die NSDAP aufgenommen (Mitglieds-Nr. 2 336 408).

Von 1934 bis 1939 war er hauptamtlich bei der Gauleitung der NSDAP zunächst in Hamburg und später in Berlin, Tiergartenstr. 4, tätig.

Im November 1939 meldete er sich freiwillig zu der Dienststelle "T 4", der er als "Buchhalter" bis zum Frühjahr 1942 angehörte.

Im April 1942 wurde er zu dem Sonderkommando "Aktion Reinhard" abgeordnet und als SS-Oberscharführer bis etwa August 1942 in dem Vernichtungslager Sobibor eingesetzt. Anschließend arbeitete er bis 1944 in der Verwaltungsabteilung der "T 4". Seine Einberufung zur Wehrmacht erfolgte im Jahre 1944. Er geriet im Mai 1945 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1948 entlassen wurde.

Der Angeklagte heiratete im Jahre 1928 Friederike, geb. Pöhlmann. Nach dem Tode seiner ersten Frau im Dezember 1937 heiratete der Angeklagte im März 1939 Lina, geb. Lauterbach. Aus der ersten Ehe ist ein Kind, aus der zweiten Ehe sind 4 Kinder hervorgegangen.

Ittner ist Hilfsarbeiter in Kulmbach. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt etwa DM 450,--.

VII. Jührs

Bd. XIV, Bl. 78-85  
Bd. XXXIV, Bl. 10-20

Der jetzt 52 Jahre alte Angeklagte Jührs wurde am 17.10.1911 als Sohn des Architekten Willi Jührs und seiner Ehefrau Marie, geb. Ammann, in Frankfurt/Main geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Frankfurt erlernte er das Weißbinderhandwerk. In diesem Beruf arbeitete er bis zum Jahre 1934. Durch eine Kalkverätzung verlor er im Jahre 1934 das Sehvermögen des linken Auges, so daß er seinen Beruf aufgeben mußte und in der Folgezeit bis 1941 als Hilfsarbeiter tätig war.

Sonderband IV

Der Angeklagte wurde am 1. 4.1930 Mitglied der SA und der NSDAP.

Am 1. 6.1941 wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und bis Ende 1941 als Wachmann in der "Euthanasieanstalt" Hadamar eingesetzt. Anschließend war er Angehöriger des Sonderkommandos "Aktion Reinhard" und als SS-Unterscharführer vom April 1942 an bis etwa zum März 1943 in dem Vernichtungslager Belzec und bis Ende Oktober 1943 in dem Arbeitslager für Juden in Dorothea/Polen tätig. Im November 1943 war er Lageraufseher in Sobibor.

Im Jahre 1944 kam Jührs mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" im Raum Triest zum Partisaneneinsatz und schlug sich im Frühjahr 1945 nach Österreich durch. Dort geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde.

Der Angeklagte war in erster Ehe von 1941 bis 1958 mit Lore, geb. Weinstein, verheiratet. Aus dieser inzwischen geschiedenen Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt 19 und 21 Jahre alt sind. Seit 1958 ist Jührs mit Gisela, geb. Baudis, verheiratet. Er ist Hausmeister in Frankfurt/Main.

Sonderband VIII

Wegen der in Belzec begangenen Tötungs-handlungen hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem 8. 8.1963 - 22 Js 68/61 - u. a. gegen Jührs Anklage erhoben.

Der Angeklagte ist wie folgt bestraft:

Beiakten V, Bl. 4,7

1.) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Nürnberg vom 21. 3.1952 - 2 Cs 415/52 - wegen Verstoßes gegen

die Meldeordnung zu einer Haftstrafe von 10 Tagen (verbüßt vom 21. bis 30. 3.1952),

Bd. XXXVIII, Bl. 1

2.) durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom 21. 5.1954 - 54 Ns 40/54 - wegen Entziehung der Unterhaltspflicht zu 6 Wochen Gefängnis unter Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung,

Beiakten VI,  
Bd. I, Bl. 166, 171

3.) durch Urteil des Schöffengerichts Frankfurt/Main vom 20.10.1954 - 913/19 Ls 14/54 - wegen Begünstigung zu einer Geldstrafe von DM 300,--, ersetztweise 30 Tagen Gefängnis.

VII. Lachmann

Bd. IV, Bl. 4-17  
Bd. XXXV, Bl. 1-14

Der jetzt 54 Jahre alte Angeklagte Lachmann wurde am 6.11.1909 als Sohn des Hilfsarbeiters Paul Lachmann und seiner Ehefrau Ida, geb. Kasper, in Liegnitz geboren. Dort besuchte er die Volksschule; zweimal wurde er nicht versetzt.

Nach seiner Schulentlassung erlernte er das Maurerhandwerk. Die Gesellenprüfung bestand er im Oktober 1927. Anschließend war er bis 1939 in Liegnitz als Maurer tätig. Im September 1939 wurde er als Hilfspolizist einberufen und im Jahre 1940 als Angehöriger des Polizeibataillons 82 in Charnow/Polen eingesetzt. Nach erfolgloser Teilnahme an einem Unterführerlehrgang in Kattowitz verrichtete er im Jahre 1941 in Liegnitz und Bunzlau Polizeidienst. Vom Herbst 1941 bis zum Sommer 1942 war er in dem SS-Lager Traviniki/Polen Ausbilder von ukrainischen Hilfswilligen.

Etwa von August 1942 bis Juli 1943 gehörte er als Polizeioberwachtmeister dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an. Anschließend fand er erneut in Traviniki Verwendung.

Die weiteren Einsätze des Angeschul-digten während des Krieges sind nicht eindeutig geklärt.

Lachmann hat folgendes angegeben: Er habe sich etwa im Oktober 1943 eigenmächtig von Traviniki entfernt und sei einige Zeit später festgenommen, von dem SS- und Polizeigericht Lublin zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden und bis zum Ende 1944 in dem Konzentrationslager Dachau inhaftiert gewesen. Anfang des Jahres 1945 sei er einer Strafkompanie überstellt und bis zum Mai 1945 im Raum Brandenburg im Frontdienst eingesetzt worden. Dort sei er in russische Kriegsgefangenschaft geraten. Wegen angeblicher Spionage sei er in Rußland zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Im Jahre 1950 sei er begnadigt und entlassen worden.

Bd. XXXVIII, Bl. 195

In einem Entschädigungsantrag hat Lachmann gegenüber der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Borsigwalde (WAST) angegeben, er habe von Juni 1941 bis September 1943 als Oberwachtmeister der Stabskompanie des Polizeiregiments 23

Bd. XXXVII, Bl. 122

angehört. Sonstige Unterlagen über Lachmann sind weder bei der WAST noch bei dem Bundesarchiv in Koblenz vorhanden.

Der Angeklagte ist seit 1940 mit Johanna, geb. Grossmann, verheiratet. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, die jetzt 22 und 24 Jahre alt sind. Lachmann ist in Untergräsbach (Niederbayern) als Maurer tätig. Sein monatlicher Netto-Lohn beträgt etwa DM 500,--.

Bd. XXIV, Bl. 37  
Bd. XXXVII, Bl. 125

Der Angeklagte hat nach seinen Angaben zwar dem Stahlhelm, nicht aber der NSDAP angehört. Bei dem Document Center in Berlin sind keine Unterlagen über ihn vorhanden.

VIII. Lambert

Bd. XVIII, Bl. 134-142  
Bd. XXXIV, Bl. 39-48

Der jetzt 54 Jahre alte Angeklagte Lambert wurde am 7.12.1909 als Sohn der Eheleute Hermann Lambert und Minna, geb. Buggisch, in Schildow bei Berlin geboren. Nachdem der Vater des Angeklagten im Jahre 1915 gefallen war, heiratete seine Mutter den Maurermeister Wilhelm Beetz.

Der Angeklagte besuchte die Volkschule in Schildow von 1915 bis 1924 und erlernte anschließend in Berlin das Maurerhandwerk. Nach Beendigung der Lehrzeit arbeitete er im Betrieb seines Stiefvaters und besuchte die Baugewerkschule in Berlin. Im Jahre 1934 bestand er die Meisterprüfung für das Maurerhandwerk. In der Folgezeit war er Polier bei der Baufirma Vollmann & Schmidt in Berlin.

Sonderband IV

Lambert war ab 1. J. 1933 Mitglied der NSDAP (Mitglieds-Nr. 1491 465). Ende 1939 wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und zunächst mit Bauarbeiten in dem Dienstgebäude der "Kanzlei des Führers" (KdF) in Berlin, Tiergartenstraße 4, beschäftigt. Von März 1940 bis zum Frühjahr 1942 war er

in den "Euthanasieanstalten" Hartheim, Sonnenstein, Bernburg und Hadamar vorwiegend mit der Errichtung von Schornsteinen für die Anlagen befaßt, in denen die Leichen der getöteten Geisteskranken verbrannt wurden.

Etwa im Mai 1942 wurde er als SS-Unterscharführer eingekleidet und nach Treblinka abgeordnet. Dem Personal dieses Vernichtungslagers gehörte er bis Herbst 1942 an. Anschließend wurde er für etwa 3 Wochen nach Sobibor abgeordnet. Er errichtete dort neue Gaskammern mit einem größeren Fassungsvermögen. In der Folgezeit arbeitete er nach Bedarf auch an Bauten in den Arbeitslagern für Juden in Dorohucza und Poniatowa (Polen).

Im Jahre 1944 wurde er mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der Dienststelle "T 4" in Triest eingesetzt. Er erbaute in einer Reisfabrik Roste, die zur Verbrennung von Leichen bestimmt waren. Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Gefangenschaft, aus der er im Juni 1945 entlassen wurde.

Der Angeklagte ist seit 1944 mit Maria, geb. Brandstätter, verheiratet.

Sonderband VIII

Aus der Ehe sind 2 Töchter im Alter von jetzt 18 und 16 Jahren hervorgegangen. Lambert betreibt in Stuttgart ein Plattenfachgeschäft.

Wegen der in Treblinka begangenen Tötungshandlungen wurde u. a. gegen Lambert von dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf unter dem 29. 1.1963 - 8 Js 10904/59 - Anklage erhoben.

IX. Schütt

Bd. III, Bl. 155-168  
Bd. XXXV, Bl. 69-83

Der jetzt 56 Jahre alte Angeklagte Schütt wurde am 6. 4. 1908 als Sohn des Bezirksschullehrers Paul Schütt und seiner Ehefrau Helene, geb. Jentzen, in Dümmerdorf/Krs. Lübeck geboren. Er besuchte dort von 1914 bis 1917 die Volksschule und bis 1923 das Realgymnasium in Lübeck.

Ostern 1923 trat er bei der Firma Theodor Lüders & Hintz in Lübeck in die kaufmännische Lehre ein, die er nach 3 Jahren mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß. Anschließend war er in Lübeck kaufmännischer Angestellter. Im Jahre 1931 fand er hauptberuflich bei dem "Deutsch-Nationalen Handlungsgehilfenverband" in Hamburg Beschäftigung. Nachdem der Verband im Jahre 1933 in die "Deutsche Arbeitsfront" (DAF) eingegliedert worden war, gehörte Schütt bis 1937 der Abteilung Berufserziehung in der DAF an. Anschließend war er als Angestellter bei dem Institut für Schwingungsforschung und bei der "Reichsstelle für Getreide" in Berlin beschäftigt.

Bd. XXXV, Bl. 71  
Sonderband V  
Bd. XXIV, Bl. 100  
Bd. XXXV, Bl. 82

Schütt wurde am 6. 6.1933 Mitglied der SS und 1935 der NSDAP. Während der sogenannten Kristallnacht ver richtete er als Angehöriger der SS in Berlin Streifendienst und wurde dort Zeuge der Zerstörung jüdischen Eigentums.

Bd. XXIV, Bl. 100

In den Jahren 1939/40 war er haupt amtlicher Sturmbann-Verwaltungsführer bei dem SS-Sturmbann II/VI in Berlin. Anschließend wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und im Jahre 1941 in den "Euthanasieanstalten" Grafeneck und Hadamar eingesetzt.

Von April 1942 bis Oktober 1942 gehörte er als SS-Oberscharführer dem Personal des Vernichtungslagers Sobibor an.

Im Oktober 1942 wurde er von der "T 4" freigestellt, zu einem Infanterie regiment der Waffen-SS einberufen und mit dieser Einheit im Jahre 1943 in Frankreich und im Jahre 1944 in Ungarn und in Italien eingesetzt. Im Frühjahr 1945 geriet er in amerikanische Kriegs gefangenschaft. Nach einiger Zeit wurde er in englische Gefangenschaft über nommen und aus dieser Ende 1947 ent lassen.

Bd. III, Bl. 165

Bei seinen Vernehmungen in der Gefangenschaft verschwieg der Angeklagte, daß er in dem Vernichtungslager Sobibor eingesetzt war.

Bd. III, Bl. 167

Schütt wohnte von 1948 bis 1954 in Schwalingen/Krs. Soltau. Er trat im Jahre 1950 dem BHE bei und wurde im Jahre 1952 in den Gemeinderat in Schwalingen gewählt. Im Jahre 1956 wurde er Kreistagsabgeordneter und Stadtverordneter in Soltau.

Bd. XXXV, Bl. 70

Ende 1963 bekleidete Schütt folgende Ehrenämter:

Kreistagsabgeordneter und Mitglied des Kreisausschusses, Stadtrat und Beigeordneter der Stadt Soltau, Kreisvorsitzender des Gesamtverbandes der Sowjetzonenflüchtlinge, stellvertretender Kreisvorsitzender des Bundes der Vertriebenen, Vorsitzender der Landsmannschaft Berlin/Mark-Brandenburg in Soltau, stellvertretender Vorsitzender des Kreiskuratoriums "Unteilbares Deutschland", Vorstandsmitglied des Kreisheimatbundes, des Sportvereins Soltau und des Kreisschützenverbandes sowie Kreisvorsitzender des deutschen paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Bd. II, Bl. 75,77 UA

Nach der am 24. 3.1964 erfolgten Verkündung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hagen/Westf. vom 5. 3.1964 - 9 VU 5/63 - und des Haftverschonungsbeschlusses der 3. Strafkammer des Landgerichts Hagen/Westf. vom 10. 3.1964 - 9 VU 5/63 - erklärte Schütt seinen Verzicht auf seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Soltau und auf seine Eigenschaft als Kreistagsabgeordneter.

Der Angeklagte ist seit dem 8.11.1935 mit Gertrud, geb. Wiczorke, verheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, die jetzt 27, 26 und 22 Jahre alt sind.

Bd. XXXV, Bl. 70

Schütt ist als Vertreter bei der Magdeburger Versicherung tätig. Sein monatliches Einkommen beträgt etwa DM 900,--.

X. Unverhau

Bd. II, Bl. 126-133  
Bd. II, Bl. 167-176  
Bd. XXVI, Bl. 4-10  
Bd. XXXIII, Bl. 118-129

Der jetzt 53 Jahre alte Angeklagte Unverhau wurde am 26. 5.1911 als Sohn des Weichenwärters Heinrich Unverhau und seiner Ehefrau Anna, geb. Müller, in Vienenburg/Kreis Goslar geboren.

Von 1918 bis 1925 besuchte er die Volksschule in Frellstedt bei Helmstedt. Anschließend trat er in die Klempnerlehre ein. Wegen einer Stahlsplitterverletzung am rechten Auge gab er das Lehrverhältnis nach etwa 3 Monaten auf und erlernte bis 1929 in Königslutter den Beruf eines Musikers. In der Folgezeit war er als Musikgehilfe tätig.

Bd. XXVI, Bl. 6  
Bd. XXXIII, Bl. 119  
Sonderband VI

Im Oktober 1932 wurde er in Neuruppin Angehöriger der "Stahlhelmkapelle". In die SA trat er im Herbst 1933 und in die NSDAP im Mai 1937 ein. Durch Vermittlung des Leiters der Anstaltskapelle der Heil- und Pflegeanstalt in Neuruppin wurde er am 1. 3.1934 Krankenpfleger in Teupitz/Mark Brandenburg. Dort blieb er bis Dezember 1939.

Alsdann wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und bis Ende 1941 in den "Euthanasieanstalten" Grafeneck und Hadamar eingesetzt. Anschließend gehörte er für etwa 3 Monate der OT an.

Im Frühjahr 1942 erfolgte seine Abordnung zu dem Sonderkommando "Aktion Reinhard". Bis April 1943 war er Lageraufseher in dem Vernichtungslager Belzec. Etwa im Oktober 1942 erlitt er eine Augenkrankheit, die zum Verlust des rechten Auges führte. Von Mai 1943 bis Ende November 1943 gehörte er dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an.

Anschließend kam er mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" in Triest zum Einsatz. Nachdem er am 1. 5. 1944 zur Wehrmacht einberufen worden war, geriet er im April 1945 in amerikanische und anschließend in französische Gefangenschaft, aus der er im September 1945 entlassen wurde.

Der Angeklagte ist seit dem 17. 12. 1938 mit Elfriede, geb. Dorth,

verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt 20 und 24 Jahre alt sind.

Unverhau ist Krankenpfleger in dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus in Königslutter. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt etwa DM 600,--.

Sonderband VIII

Wegen der in Belzec begangenen Tötungshandlungen wurde u. a. gegen Unverhau von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem 8. 8. 1963 - 22 Js 68/61 - Anklage erhoben.

XI. Wolf

Bd. XV, Bl. 25-40  
Bd. XXXIV, Bl. 23-36

Bd. XXIV, Bl. 82  
Sonderband VI

Der jetzt 57 Jahre alte Angeklagte Wolf wurde am 9. 4. 1907 als Sohn des Fotografen Josef Wolf und seiner Ehefrau Maria Magdalena, geb. Mugrauer, in Krummau/Sudetenland geboren. Dort verlebte er seine Kindheit und besuchte 8 Jahre die Volksschule. Nach seiner Ausbildung auf der Forstschule in Eger erlernte er von 1926 bis 1928 den Beruf eines Fotografen. Anschließend arbeitete er bis August 1939 in dem Fotogeschäft seines Vaters. Im Jahre 1934 wurde Wolf Mitglied der sudetendeutschen nationalsozialistischen Partei.

Im August 1939 wurde er in Krummau zu dem Infanterieregiment 130 einberufen und kam mit diesem in Polen und anschließend in Frankreich zum Einsatz. Im November 1940 wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und bis Ende 1941 in der "Euthanasieanstalt" Hadamar beschäftigt. Dort fotografierte er die zur Tötung bestimmten Geisteskranken. Nach Beendigung der "Euthanasieaktion" erhielt er den Auftrag, die in Hadamar aufgenommenen Filme in einem Fotolabor in Berlin zu entwickeln.

und von den Negativen für propagandistische Zwecke bestimmte Vergrößerungen herzustellen.

Von Sommer 1942 bis Ende Januar 1943 war er Fotograf in der psychiatri- schen und neurologischen Klinik in Heidelberg. Dort fertigte er Aufnahmen von Kranken, Selektionen und Mikroskopierungen.

Im Februar 1943 wurde der Angeklagte mit seinem Bruder Josef Wolf (+) von der "T 4" nach Sobibor abge- ordnet. Der Lagermannschaft dieses Vernichtungslagers gehörte der Ange- schuldigte als SS-Unterscharführer bis Ende November 1943 an. Anschlie- ßend wurde er mit den übrigen ehe- maligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" im Raum Triest eingesetzt. Bei Kriegsende geriet er in ameri- kanische Kriegsgefangenschaft, aus der er im November 1945 entlassen wurde.

In der Folgezeit arbeitete er als Fotograf und Vertreter. Seit 1960 ist er Lagerhalter in Heidelberg. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt etwa DM 500,--.

Der Angeklagte ist seit 1933 mit Maria, geb. Bartelweber, ver- heiratet. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, die jetzt 17, 21, 27 und 30 Jahre alt sind.

### XII. Zierke

Bd. XXXI, Bl. 88-97  
Bd. XXXIV, Bl. 80-92

Der jetzt 59 Jahre alte Angeklagte Zierke wurde am 6.5.1905 als Sohn des Arbeiters Paul Zierke und seiner Ehefrau Berta, geb. Ratzmann, in Krampe/Kreis Köslin (Pommern) geboren.

Er verbrachte seine Kindheit in Krampe und besuchte dort von 1911 bis 1918 die Volksschule. Nach seiner Schulentlassung war er drei Jahre Waldarbeiter. Anschließend erlernte er in Köslin das Schmiedehandwerk. Von 1925 bis 1934 arbeitete er als Gehilfe in einer Dorfschmiede.

Sonderband V  
Bd. XXXI, Bl. 90

Zierke wurde am 1.8.1930 Mitglied der SA und der NSDAP (Mitglieds-Nr. 272096).

Er arbeitete von 1934 bis 1939 als Krankenpfleger in der Heil- und Pfleganstalt Neuruppin/Provinz Brandenburg. Im Dezember 1939 wurde er von der "T 4" dienstverpflichtet und bis Ende 1941 in den "Euthanasieanstalten" Grafeneck und Hadamar eingesetzt. Anschließend war er Angehöriger der Organisation Todt, die ihn nach etwa drei Monaten wieder freistellte.

Im Frühjahr 1942 kam er auf Grund einer Abordnung als SS-Unterscharführer zu dem Sonderkommando "Aktion Reinhard"

und wurde Lageraufseher in dem Vernichtungslager Belzec. Von Mai bis Oktober 1943 war er Aufseher in dem Juden-Arbeitslager Dorohucza/Polen. Im November 1943 gehörte er dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an. Anschließend wurde er mit den übrigen ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" nach Oberitalien verlegt. Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Gefangenschaft, aus der er im Frühjahr 1946 entlassen wurde.

Nach dem Kriege wohnte er zunächst in der Ostzone. Seit 1962 hält er sich in der Bundesrepublik auf. Er ist zur Zeit Sägewerksarbeiter in Südwinsen/Kreis Celle und verdient monatlich etwa 400,00 DM.

Zierke heiratete im Jahre 1934 Liesbeth, geb. Hermann, von der er seit Kriegsende getrennt lebt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die jetzt 28 und 26 Jahre alt sind.

#### Sonderband VIII

Wegen der in Belzec begangenen Tötungshandlungen hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem 8.8.1963 - 22 Js 68/61 - u.a. gegen Zierke Anklage erhoben.

B.

Die Vorgeschichte der Straftaten

Der Antisemitismus war ein wesentlicher und bereits im Parteiprogramm der NSDAP verankerter Bestandteil der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Judenfeindschaft beschränkte sich zunächst auf eine von der Partei gelenkte Propaganda. Das Judentum wurde als nationales Unglück bezeichnet und für die soziale Not der damaligen Zeit verantwortlich gemacht.

Nach der sogenannten Machtübernahme am 30. Januar 1933 begann die NSDAP mit der Verwirklichung ihres Ziels, das Judentum zu vernichten und die Juden als "rassisch minderwertig aus dem deutschen Volkskörper auszumerzen". Zunächst wurden die Juden aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen (zu vgl. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten- tums vom 7. 4.1933, RGBl. I, S.175 ff.; Reichsbürgergesetz vom 15. 9.1935, RGBl. I, S. 1146).

Das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom

15. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1146 und 1334) verbot die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen "deutschen oder artverwandten Blutes".

Von den inzwischen gleichgeschalteten Publikationsorganen wurde auf Anlassung des Reichspropagandaministeriums eine Hetzkampagne gegen das Judentum durchgeführt. Die Juden wurden in ihrer Gesamtheit öffentlich diffamiert. Judenfeindliche Schlagworte und Lieder wurden auf Parteiversammlungen propagiert. So wurde der für die Entretung und Vernichtung der Juden erforderliche Boden bereitet.

Das Attentat auf den deutschen Legationssekretär vom Rath durch den Juden Herschel Grynszpan bot den Machthabern des sogenannten Dritten Reiches einen willkommenen Vorwand, durch offenen Terror gegen die Juden vorzugehen. In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 (sogenannte Kristallnacht) wurden durch eine staatlich gelenkte Aktion von Angehörigen der SA und der SS im gesamten Reichsgebiet jüdische Mitbürger getötet, ihre Geschäfte und Wohnungen geplündert

und Synagogen angezündet. Außerdem wurde den Juden eine "Sühnezahlung" von einer Milliarde Reichsmark auferlegt.

Tausende Juden flohen vor der Willkür Hitlers und seiner Komplicen. Millionen sollten ihr zum Opfer fallen.

Durch die 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. 7.1939 (RGBl. I, S. 1097 ff.) wurden die Juden zwangsläufig zu einer "Reichsvereinigung" zusammengeschlossen, der Aufsicht des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) unterstellt und damit der absoluten Willkür der Polizeiorgane ausgeliefert.

Diese Maßnahmen genügten den Nationalsozialisten nicht, ihren Rassenhaß zu befriedigen. Hitler und einige Spitzenfunktionäre des sogenannten Dritten Reiches beschlossen spätestens im Zusammenhang mit dem Russlandfeldzug die physische Vernichtung der Juden. Dieser Zeitpunkt erschien ihnen günstig, weil sie hofften, die Vernichtungsmaßnahmen teilweise als Kriegshandlungen tarnen zu können.

Ereignismeldungen  
UdSSR;  
IMT, Bd. XXX, s. 71 ff.

Im Mai 1941 wurden bei der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe und in den benachbarten Städten die zur Verwendung in Rußland vorgesehenen vier Einsatzgruppen A, B, C und D der Sicherheitspolizei und des SD aufgestellt. Die Einsatzgruppen umfaßten mehrere Einsatz- und Sonderkommandos, die beim Einmarsch der deutschen Truppen in Rußland (22. 6.1941) der kämpfenden Truppe nach Osten folgten und in den besetzten Gebieten die sogenannten potentiellen Gegner des NS-Regimes, vor allem dort lebende Juden, "liquidierten".

Im Juli 1941 erteilte Göring dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, den "Auftrag zur Endlösung der Judenfrage". Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sonderband I, Bl. 240

"In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. 1.39 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im

deutschen Einflußgebiet in Europa. Sofern hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesetzentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

gez. Göring".

Daraufhin setzte Heydrich den bereits beschrittenen Weg fort, die sogenannten Ostjuden durch Angehörige der Einsatzgruppen vernichten zu lassen.

Durch die Polizeiverordnung vom 1. 9. 1941 (RGBl. I, S. 547) wurde den Juden auferlegt, an ihrer Kleidung einen "Judenstern" zu tragen. Die so kenntlich gemachten Juden wurden in Gettos verbracht und dort zum Teil erschossen. Im Laufe der Zeit wurden die Gettos geräumt und die Juden in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert, in denen sie durch "Vergasung" oder auf andere Weise getötet wurden.

Den Nationalsozialismus sind in Deutschland und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Millionen Juden zum Opfer gefallen.

C.

Das Generalgouvernement und die  
dortige Judenverfolgung

Sonderband II,  
Bl. 171

Das Generalgouvernement wurde durch Erlaß Hitlers vom 12.10.1939 errichtet und in die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau aufgeteilt. Jeder Distrikt bestand aus Kreis- und Stadthauptmannschaften. Generalgouverneur war der ehemalige Reichsminister Dr. Hans Frank. Sein Vertreter war der frühere Staatssekretär Dr. Bühler.

Die Polizeikräfte des Generalgouvernements unterstanden dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) in Krakau, der zwar dem Generalgouverneur unterstellt war, jedoch Weisungen des Reichsführers SS Himmller zu befolgen hatte. HSSPF waren von Oktober 1939 bis November 1943 der SS-Obergruppenführer und General der Polizei Friedrich Wilhelm Krüger und von November 1943 bis Januar 1945 der SS-Obergruppenführer Wilhelm Koppe.

Dem HSSPF waren der Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) nachgeordnet. BdO und BdS hatten ihren Dienstsitz in Krakau.

In jedem Distrikt leitete die Polizeiorgane ein SS- und Polizeiführer (SSPF), neben dem jeweils ein Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO), ein Kommandeur der Gendarmerie (KdG) und ein Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) die Kräfte der Ordnungspolizei, Gendarmerie und Sicherheitspolizei befehligten.

Bd. XXX, Bl. 13

SSPF im Distrikt Lublin waren vom Ende des Jahres 1939 an bis zum Sommer 1943 der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Odilo Globocnik (geboren am 21. 4.1904 in Triest, verstorben am 31. 5.1945 in Weißensee/Kärnten) und vom Sommer 1943 an bis zum Sommer 1944 der SS-Gruppenführer Jakob Sporrenberg (geboren am 16. 9.1902 in Düsseldorf, im Jahre 1950 in Polen hingerichtet).

Bd. XIX, Bl. 19  
Sonderband II, Bl. 172

Das Generalgouvernement umfaßte einen Bereich von etwa 150.000 qkm mit einer Bevölkerung von etwa 20 Millionen Menschen; davon waren mindestens 2,5 Millionen Juden.

Der physischen Vernichtung der polnischen Juden gingen ihre Entrechtung und Diffamierung voraus. Diese Zielsetzung tritt in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften besonders deutlich hervor:

Nach der Verordnung vom 23.11.1939 mußten die Juden vom 10. Lebensjahr an den Zionstern tragen und ihre Geschäftslokale in deutlich sichtbarer Weise ebenfalls mit einem Zionstern kenntlich machen.

Auf Grund der Verordnungen vom 20.11. 1939 und 1. 3.1940 wurden sämtliche jüdischen Guthaben und Depots bei Geld- und Kreditinstituten gesperrt. Barauszahlungen an Juden sowie der Erwerb von Edelmetallen wurden genehmigungspflichtig.

Sonderband X, Bl. 83

Weh, S. 323

Die Verordnung vom 16.12.1939 (mit Zusatzverordnungen) verbot die Gewährung von Arbeitslosenhilfe an Juden und schloß sie von der Sozialversicherung aus.

Die Verordnung vom 24. 1.1940 machte es den Juden zur Pflicht, ihr Vermögen anzumelden.

Durch die Verordnung vom 26. 1.1940 wurde den Juden die Benutzung der Eisenbahn verboten.

Darüber hinaus erfolgten weitere schwere Eingriffe in die persönliche

Sonderband X, Bl. 84

Freiheit der Juden. Jeder Jude unterlag vom 14. bis zum 60. Lebensjahr dem Arbeitszwang und mußte sich zur Eintragung in die Erfassungskartei melden. Durch die Verordnungen vom 13. 9.1940, 29. 4. und 15.10.1941 wurden den Juden Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt und bestimmte Wohnbezirke zugewiesen. Für das unbefugte Verlassen des Wohnbezirkes drohten die Verordnungen dem Täter, dem Anstifter und auch dem Gehilfen die Todesstrafe an.

Reitlinger, S. 584

Sonderband I, Bl. 313

In Ausführung des ihm von Göring im Juli 1941 erteilten "Auftrags zur Endlösung der Judenfrage" beschloß Heydrich, im Generalgouvernement mehrere Vernichtungslager einrichten und diese Aktion unter seinem (Heydrichs) Vornamen "Reinhard" durchführen zu lassen. Der Plan fand die Billigung Himmlers, der insbesondere nach dem Tode Heydrichs (5. 6.1942) die Durchführung der "Aktion Reinhard" persönlich überwachte. Ein undatierter Aktenvermerk über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der "Aktion Reinhard" trägt Himmlers Handzeichen.

Im Rahmen der "Aktion Reinhard" wurden Ende 1941/Anfang 1942 im Generalgouvernement die Vernichtungslager Belzec,

Sonderband I, Bl.261

Sobibor und Treblinka errichtet, in denen mindestens 1,5 Millionen Juden durch "Vergasung" getötet worden sind. Die Vernichtungsmaßnahmen, die unter der Tarnbezeichnung "Umsiedlung" erfolgten, sollten nach einem von Himmler an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau gerichteten Schreiben vom 19. 7.1942 bis zum 31.12.1942 durchgeführt werden. Der von Himmler gesetzte Termin konnte nicht eingehalten werden, so daß sich die Durchführung der "Aktion Reinhard" bis Oktober 1943 und die Vernichtung der Juden im Generalgouvernement bis zur Beendigung des Krieges fortsetzte.

D.

Die Dienststelle "T 4"

Das zur Durchführung der "Aktion Reinhard" erforderliche Personal wurde überwiegend aus SS- und Polizeiangehörigen, die in den Jahren 1940/41 im Rahmen der "Euthanasie" eingesetzt waren, zusammengestellt.

Schon vor der "Endlösung der Judenfrage" hatte Hitler die Tötung der Geisteskranken und sonstigen "lebensunwerten Lebens" angeordnet. Diese Aktion wurde unter der Bezeichnung "Euthanasie" von den Tarnorganisationen

Gemeinnützige Stiftung für Anstaltpflege,

Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten,

Gemeinnützige Krankentransport-GmbH und

Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten

durchgeführt. Sie hatten ihre Diensträume in Berlin, Tiergartenstraße 4, und wurden im internen Dienstgebrauch als "T 4" bezeichnet.

Im Rahmen des "Euthanasieprogramms" wurden in den Jahren 1940/41 von Angehörigen der Dienststelle "T 4" in den Anstalten Grafeneck (Kreis Münsingen/Württemberg), Hartheim (bei Linz/Donau), Brandenburg/Havel, Sonnenstein (bei Pirna), Bernburg/Saale und Hadamar (Kreis Limburg/Lahn) etwa 70.000 Menschen getötet. Die Opfer starben überwiegend durch Kohlenmonoxydgas in Gaskammern, die als Duschräume getarnt waren. Die Leichen wurden anschließend verbrannt.

E.

Die "Aktion Reinhard"

Sonderband I, Bl. 212

Die Durchführung der "Aktion Reinhard" wurde dem SS- und Polizeiführer (SSPF) im Distrikt Lublin, Globocnik, übertragen. Obwohl Globocnik als SSPF dem Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) in Krakau unterstand, korrespondierte er in Angelegenheiten, die die "Aktion Reinhard" betrafen, unmittelbar mit Himmler und dessen persönlichem Stab.

Bd. XIX, Bl. 64

Verwaltungsmäßig war die "Aktion Reinhard" eine "Hauptabteilung" der Dienststelle des SSPF Lublin. Leiter dieser Abteilung war der ehemalige SS-Sturmbannführer Hermann Höfle (geboren am 19. 6.1911 in Salzburg), der im Jahre 1962 in Wien Selbstmord begangen hat. Ihm nachgeordnet war der "Inspekteur der SS-Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard", SS-Sturmbannführer Christian Wirth (geboren am 24.11.1885 in Oberbalzheim bei Stuttgart, verstorben am 20. 5.1944 in Triest).

Bd. V, Bl. 31

Die Beendigung der "Euthanasie" und der Beginn der "Aktion Reinhard" fielen etwa Ende 1941 zeitlich zusammen. Da

Sonderband I, Bl.243

sich die Angehörigen der Dienststelle "T 4" bei der Tötung der Geisteskranken "bewährt" hatten, wurden sie auch bei der "Aktion Reinhard" eingesetzt. Nach einem Schreiben Globocniks an das SS-Personalhauptamt vom 27.10.1943 waren insgesamt 92 Angehörige der "Kanzlei des Führers" zur Durchführung der "Aktion Reinhard" abgestellt.

Das Lagerpersonal wurde überwiegend Anfang des Jahres 1942 zunächst in Lublin zusammengefaßt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Die schriftliche Verpflichtungserklärung hatte folgenden Wortlaut:

"Verhandlung"

Bd. IX, Bl. 72R

über die Verpflichtung des . . . als besonders beauftragte Person bei der Durchführung von Arbeiten bei der Judenumssiedlung im Rahmen des "Einsatzes Reinhard" beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin.

Der . . . erklärt:

Durch SS-Hauptsturmführer Höfle als Leiter der Hauptabteilung "Einsatz Reinhard" beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin bin ich eingehend unterrichtet und belehrt worden:

1. darüber, daß ich unter keinen Umständen an Personen, die außerhalb des Kreises der Mitarbeiter im "Einsatz Reinhard" stehen, irgendwelche Mitteilungen über den Verlauf, die Abwicklung oder die Vorkommnisse bei der Judenumssiedlung mündlich oder schriftlich zukommen lassen darf;

2. darüber, daß die Vorgänge bei der Judenumstiedlung Gegenstand einer "Geheimen Reichssache" im Sinne der Verschl. V. sind;
3. über die entsprechenden Sonderbestimmungen der Geschäftsordnung des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß diese Vorschriften "Befehle in Dienstsachen" bzw. "Gebote und Verbote" im Sinne des § 92 b StGB sind;
4. über ein ausdrückliches Photografier-Verbot in den Lagern des "Einsatzes Reinhard";
5. über §§ 88 bis 93 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 und über die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen vom 3. 5. 1917, 12. Februar 1920;
6. über die §§ des RStGB 139 (Anzeigepflicht) und 353 c (Verletzung des Amtsgheimnisses).

Ich kenne die angeführten Bestimmungen und Gesetze und bin mir der Pflichten bewußt, die mir aus der übertragenen Aufgabe erwachsen. Ich verspreche, sie nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Mir ist bekannt, daß die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst weiterbesteht..."

Während das Lagerpersonal teilweise noch in Lublin ausgebildet wurde, begannen drei "Vorkommandos" mit der Errichtung der Vernichtungslager, und zwar:

des Lagers Belzec

in der gleichnamigen Ortschaft bei  
Tomaszow-Lubelski an der südlichen  
Grenze des Distrikts Lublin,

des Lagers Sobibor

in der gleichnamigen Ortschaft bei  
Włodawa an der östlichen Grenze des  
Distrikts Lublin,

des Lagers Treblinka

an der Bahnlinie Warschau-Bialystok  
südöstlich von Ostrow-Mazowiecki in  
der Nähe des Ortes Malkin.

Die "Vorkommandos" bestanden aus Angehö-  
rigen des künftigen Lagerpersonals.  
Die Bauleitung oblag Wirth, der von  
einem Chemiker, einem Arzt und einem  
Baurat aus Lublin bei der Errichtung  
der Gaskammern beraten und unterstützt  
wurde. Die Arbeiten führten Privat-  
firmen, Angehörige des Lagerpersonals  
und sogenannte "Arbeitsjuden" aus.

Im Frühjahr 1942 wurden die in Lublin  
zusammengefaßten ehemaligen Angehöri-  
gen der Dienststelle "T 4" den einzel-  
nen Lagern zugeteilt und die Ver-  
nichtungslager in Betrieb genommen.

Die in Polen und anderen europäischen Ländern in Gettos zusammengefaßten Juden wurden in die Vernichtungslager "umgesiedelt". Der Transport dorthin erfolgte aus den benachbarten Orten in Fußmarschen oder mit Pferdefuhrwerken, im Übrigen mit Sonderzügen. Die Fahrpläne für diese Züge stellte die Generaldirektion der Ostbahnen (Gedob) in Krakau auf. Über den Umfang der Transporte gibt das folgende Schreiben des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsverkehrsministerium, Dr. Ganzenmüller, vom 28. 7. 1942 an den früheren SS-Obergruppenführer Wolf, der dem persönlichen Stab Himmlers angehörte, Aufschluß:

Sonderband I, Bl. 252

Sehr geehrter Pg. Wolf!  
Unter Bezugnahme auf unser Ferngespräch vom 16. Juli teile ich Ihnen folgende Meldung meiner Generaldirektion der Ostbahnen (Gedob) in Krakau zu Ihrer gefl. Unterrichtung mit:  
"Seit dem 22. 7. fährt täglich ein Zug mit je 5 000 Juden von Przemysl nach Belzec. Gedob steht in ständiger Fühlung mit dem Sicherheitsdienst in Krakau. Dieser ist damit einverstanden, daß die Transporte von Warschau über Lublin nach Sobibor (bei Lublin) solange ruhen, wie die Umbauarbeiten auf dieser Strecke diese Transporte unmöglich machen (ungefähr Oktober 1942)."

Die Züge wurden mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement vereinbart. SS- und Polizeiführer des Distrikts Lublin, SS-Brigadeführer Globocnik, ist verständigt.

Heil Hitler!  
Ihr ergebener  
gez. Unterschrift."

Das Antwortschreiben vom 13. 8.1942  
hatte folgenden Wortlaut:

Sonderband I,  
Bl. 253

"... Lieber Parteigenosse Ganzenmüller!  
Für Ihr Schreiben vom 28. 7.1942 danke  
ich Ihnen - auch im Namen des Reichs-  
führers SS - herzlich. Mit besonderer  
Freude habe ich von Ihrer Mitteilung  
Kenntnis genommen, daß nun schon seit  
14 Tagen täglich ein Zug mit je 5 000  
Angehörigen des auserwählten Volkes  
nach Treblinka fährt und wir doch auf  
diese Weise in die Lage versetzt sind,  
diese Bevölkerungsbewegung in einem  
beschleunigten Tempo durchzuführen.  
Ich habe von mir aus mit den beteilig-  
ten Stellen Fühlung aufgenommen, so  
daß eine reibungslose Durchführung der  
gesamten Maßnahmen gewährleistet er-  
scheint. Ich danke Ihnen nochmals für  
die Bemühungen in dieser Angelegenheit  
und darf Sie gleichzeitig bitten, diesen  
Dingen auch weiterhin Ihre Beachtung  
zu schenken.  
Mit besten Grüßen und Heil Hitler!  
I. erg.W."

Sonderband I,  
Bl. 236-266

Über die einzelnen Sonderzüge wurden  
Transportzettel geführt, von denen  
je eine Ausfertigung das Reichssicher-  
heitshauptamt, der Befehlshaber der  
Sicherheitspolizei in Krakau und der  
SS- und Polizeiführer in Lublin er-  
hielten.

Den zur Tötung bestimmten Juden wurde  
vor und während des Transportes vorge-  
spiegelt, sie würden in ein Arbeitslager

"umgesiedelt". Nach ihrer Ankunft in einem der drei Vernichtungslager erklärte man ihnen wahrheitswidrig, sie müßten aus hygienischen Gründen ein Bad nehmen und kämen anschließend zum Arbeitseinsatz. Die Opfer mußten ihre Wertgegenstände abgeben, sich entkleiden und ihre Haare abschneiden lassen. Alsdann wurden sie in Gruppen von je 80 - 100 Menschen in die Gaskammern getrieben und dort durch Motorgase getötet. Jüdische Arbeitskräfte holten die Leichen aus den Gaskammern heraus und durchsuchten sie nach etwaigen am Körper versteckten Wertgegenständen. Goldzähne der getöteten Juden wurden mit Zangen ausgebrochen. Alsdann wurden die Leichen in Massengräber geworfen. Im Sommer 1942 ging man dazu über, die Leichen mit Benzin zu übergießen und zu verbrennen.

Die Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden wurden sortiert und zur anderweitigen Verwendung nach Berlin zum Versand gebracht. Gold, Juwelen, Bargeld und andere Wertgegenstände lieferten Kuriere bei der Dienststelle "T 4" ab.

Über die Verwertung der den Opfern  
abgeschnittenen Haare bestand folgende  
Anweisung:

"SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt  
• • •

Oranienburg, 6. August 1942

Betrifft: Verwertung der abgeschnit-  
tenen Haare.

An die  
Kommandanten der K. L.

• • •

Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwal-  
tungshauptamtes, SS-Obergruppenführer  
Pohl, hat auf Vortrag angeordnet, daß  
das in allen KL anfallende Menschen-  
schnitthaar der Verwertung zugeführt  
wird. Menschenhaare werden zu Indu-  
striefilzen verarbeitet und zu Garn  
versponnen. Aus ausgekämmten und ab-  
geschnittenen Frauenhaaren werden  
Haargarnfüßlinge für U-Bootsbesatzun-  
gen und Haarfilzstrümpfe für die  
Reichsbahn angefertigt.

Es wird daher angeordnet, daß das an-  
fallende Haar weiblicher Häftlinge  
nach Desinfektion aufzubewahren ist.  
Schnitthaar von männlichen Häftlingen  
kann nur von einer Länge von 20 mm  
an Verwertung finden. . . ."

Poliakov-Wulf,  
S. 483

Sonderband I,  
Bl. 314-319

Nach einer undatierten, von Globocnik  
gezeichneten Aufstellung aus dem Jahre  
1943 sollen "aus der Aktion Reinhard  
Werte in Höhe von 100.047.983,91 RM  
beim SS-Wirtschafts-Verwaltungshaupt-  
amt in Berlin abgeliefert" worden sein.

Globock hatte die Aufstellung mit Schreiben vom 5. 1.1944 unmittelbar an Himmler übersandt. Das Schreiben lautet in Auszügen wie folgt:

Sonderband I,  
Bl. 184

"... Reichsführer!  
Ich erlaube mir, in der Beilage die Meldung über die wirtschaftliche Abwicklung der Aktion Reinhard vorzulegen, da Sie, Reichsführer mit Schreiben vom 22. 9.1943 befohlen hatten, daß ich sie am 31.12.1943 abgewickelt und übergeben haben müßte. Aber auch die mir gegebene Anerkennung für die Aktion verpflichtet mich, Ihnen, Reichsführer, Rechenschaft über die wirtschaftliche Seite zu geben, damit Sie, Reichsführer, daraus ersehen, daß auch auf dieser Seite die Arbeit in Ordnung war. Wenn SS-Obergruppenführer Pohl bisher noch nicht Zeit gehabt hat, die Übernahme durchzuführen, so hoffe ich doch, daß diese Grundlagen zur Entlastung führen werden. Denn ein ordentlicher Abschluß und meine Entlastung ist deswegen notwendig, als ich diese Tätigkeit im Rahmen der SS ausgeführt habe und sie daher vor den zuständigen Reichsstellen einen klaren Abschluß finden muß. Dazu war die Aktion Reinhard zu gefährlich.

Zum weiteren aber lastet ja immer ein Odium auf mir, daß ich in allen Wirtschaftangelegenheiten nicht die nötige Ordnung halte und muß ich in diesem Falle den einwandfreien Nachweis erbringen, daß dem nicht so ist . . .

Bei der gesamten Abrechnung Reinhard kommt noch das eine dazu, daß deren Belege baldigst vernichtet werden müssen, nachdem von allen anderen Arbeiten in dieser Sache die Unterlagen schon vernichtet sind . . .

Heil Hitler!  
gehorsamst  
gez. Unterschrift".

Sonderband I,  
Bl. 194

Unter dem 4.11.1943 hatte Globocnik Himmller gebeten, "für die besonderen Leistungen dieser harten Aufgabe einige EK's" zu verleihen. Daraufhin sprach Himmller in einem von ihm persönlich gezeichneten Schreiben unter dem 30.11.1943 Globocnik für die Durchführung der "Aktion Reinhard" wie folgt seine Anerkennung aus:

Sonderband I,  
Bl. 313

"Lieber Globus!  
Ich bestätige Ihren Brief vom 4.11.43 und Ihre Meldung über den Abschluß der Aktion Reinhard. Ebenso danke ich Ihnen für die mir übersandte Mappe.  
Ich spreche Ihnen für Ihre großen und einmaligen Verdienste, die Sie sich bei der Durchführung der Aktion Reinhard für das ganze deutsche Volk erworben haben, meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Heil Hitler!  
Herzlich Ihr  
HM".

Sonderband I,  
Bl. 193

Nach dem Inhalt des oben erwähnten Schreibens Globocniks an Himmler vom 4.11.1943 wurde die "Aktion Reinhard" am 19.10.1943 "abgeschlossen". Die Vernichtungslager wurden aufgelöst und auf dem Gelände zur Tarnung Bauernhöfe errichtet. In einer Anlage zu seinem an Himmler gerichteten Schreiben vom 5. 1.1944 wies Globocnik darauf hin, daß an die Inhaber der Bauernhöfe laufend eine Rente gezahlt werden müsse, um die Bauernhöfe erhalten zu können.

Sonderband I,  
Bl. 186

Nach vorsichtigen Schätzungen der polnischen Kommission zur Untersuchung von Kriegsverbrechen sollen der "Aktion Reinhard" mindestens 1,5 Millionen Juden zum Opfer gefallen sein, und zwar

Sonderband I,  
Bl. 219

in Belzec etwa 600.000,  
in Sobibor etwa 250.000 und  
in Treblinka etwa 700.000 Juden.

Die ehemaligen Angehörigen der "Aktion Reinhard" wurden Ende 1943 als Einheit "R" (Reinhard) zusammengefaßt und nach Oberitalien verlegt. Auch dort sollten sie Maßnahmen der Judenvernichtung vorbereiten und durchführen. Sie errichteten bei Triest

in einer Reisfabrik eine für die Verbrennung von Leichen bestimmte Anlage, "erfaßten jüdisches Eigentum" und führten die Verhaftung zahlreicher Juden durch. Infolge der zunehmenden Partisanentätigkeit wurden sie jedoch bis Kriegsende vorwiegend im Partisanenkampf eingesetzt.

F.

Die bisherigen Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der "Sonderkommandos Aktion Reinhard"

Nach dem Kriege wurden in der Bundesrepublik Deutschland drei Strafverfahren gegen einzelne Angehörige der "Aktion Reinhard", die von ehemaligen jüdischen Häftlingen zufällig wiedererkannt worden waren, durchgeführt:

- 1.) Der ehemalige SS-Unterführer Josef Hirtreiter wurde wegen der in dem Vernichtungslager Treblinka begangenen Verbrechen rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt (14/53 Ks 1/50 Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main). Er verbüßt die Strafe z. Z. in der Strafanstalt Butzbach.
- 2.) Der ehemalige SS-Oberscharführer Erich Bauer wurde wegen seines Einsatzes in dem Vernichtungslager Sobibor durch das Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 8. 5.1950 - (500) PKs 3/50 - rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Ed. XVII, Bl. 61

BA I, Bl. 188-203

Er verbüßt die Strafe z. Z. in der Strafanstalt Berlin-Tegel.

BA II, Bd. II,  
Bl. 320-332

3.) In der Strafsache gegen die beiden ehemaligen Lageraufseher des Vernichtungslagers Sobibor Hubert Gomerski und Johann Klier wurden durch das rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 25. 8.1950 - 52 Ks 3/50 - Gomerski zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt und Klier freigesprochen.

Der Freispruch beruht auf der Feststellung, daß sich Klier gegenüber den Häftlingen gut verhalten habe. Klier ist inzwischen verstorben.

Gomerski verbüßt die gegen ihn erkannte Strafe z. Z. in der Strafanstalt Butzbach.

Bd. XXX, Bl. 19

Durch Pressemeldungen ist bekannt geworden, daß mehrere ukrainische Lageraufseher aus Sobibor im Mai 1963 in der UdSSR hingerichtet worden sind.

Gegen 14 ehemalige Angehörige der Lagermannschaft des Vernichtungslagers

Sonderband VIII

Treblinka ist von dem Leitenden  
Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht  
Düsseldorf unter dem 29. 1.1963  
- 8 Js 10 904/59 - und gegen 8 ehe-  
malige Angehörige der Lagermannschaft  
des Vernichtungslagers Belzec von  
der Staatsanwaltschaft bei dem Land-  
gericht München I unter dem 8. 8.1963  
- 22 Js 68/61 - Anklage erhoben worden.  
Diese Verfahren sind noch nicht abge-  
schlossen.

G.

### Das Vernichtungslager Sobibor

Das Vernichtungslager Sobibor wurde in den Monaten März und April 1942 von einem "Vorkommando" der ehemaligen Angehörigen der "Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard" und anschließend von den Angehörigen des Lagerpersonals errichtet.

Wegen der Örtlichkeiten wird zunächst auf den im Anhang II befindlichen Lageplan hingewiesen.

Das Lager lag in der Ortschaft Sobibor/ Kreis Chelm an der östlichen Grenze des Distriktes Lublin/Polen. Es umfaßte eine Fläche von etwa 58 ha und befand sich unmittelbar an der Bahnlinie Chelm/ Włodawa.

Von der südlich des Lagers verlaufenden Hauptstrecke war ein Anschlußgleis abgezweigt, das in einer Länge von etwa 800 m zwischen der Hauptstrecke und der südlichen Lagergrenze verlief. Es hatte durch je eine Weiche etwa 200 m westlich der südwestlichen Lagergrenze und etwa 500 m südlich der Gaskammern Verbindung mit der Hauptstrecke. An dem Anschluß-

gleis befand sich etwa 150 m westlich der südwestlichen Lagergrenze eine weitere Weiche, von der ein Rangiergleis in das Lager führte. Das Rangiergleis verlief parallel zu der südlichen Lagergrenze und hatte eine Länge von etwa 400 m.

Nördlich des Rangiergleises befand sich das sogenannte Vorlager mit den Unterkunftsbaracken des Lagerpersonals.

Das Vernichtungslager Sobibor gliederte sich in das Vorlager und die Teillager I, II und III. Im Lager I, das sich nördlich vom Vorlager befand, waren die Küche, die Werkstätten und die Unterkunftsbaracken der sogenannten Arbeitsjuden untergebracht. Das Lager II grenzte an den nordöstlichen Teil des Vorlagers. Im Lager II befanden sich Warenmagazine und im Anschluß an einen Bretterzaun ein teilweise überdachtes Gelände, das als Entkleidungsstätte diente.

Von der östlichen Grenze des Lagers II führte ein durch Stacheldraht eingezäunter Weg, der als "Schlauch" bezeichnet wurde, zu der sogenannten Zwischenbaracke (Nr. 28 des Lageplans) und zu den an der westlichen Grenze des Lagers III befindlichen Gaskammern. Im Lager III

befanden sich ferner mehrere Leichengruben.

Das gesamte Vernichtungslager war mit Stacheldraht eingezäunt, von Minenfeldern umgeben und durch Hecken und Bäume dem Einblick von außen entzogen. Das Lager III war noch gesondert eingezäunt und durch Bäume, Sträucher und Hecken getarnt.

Südlich des Lagers III sollte das Lager IV errichtet werden. Dieser Teil wurde aber nicht vollendet.

Von Mitte April 1942 an bis zum 14. Oktober 1943 trafen pro Woche durchschnittlich 3 Judentransporte in Sobibor ein. Jeder Transport bestand aus einem Güterzug (ausnahmsweise Personenzug) zu etwa 20 Wagen. In jedem Wagen befanden sich durchschnittlich 60 Menschen.

Bd. XIX, Bl. 44  
Bd. XXXIV, Bl. 58  
Bd. XXXV, Bl. 77

Die Züge wurden von der Hauptstrecke auf das Anschlußgleis geleitet und von dort zu etwa je drei Wagen über das Rangiergleis in das Vorlager verbracht. Dort nahm das aus Angehörigen des deutschen Lagerpersonals, ukrainischen Hilfswilligen und "Arbeitsjuden" bestehende "Bahnhofskommando" die Juden in Empfang. Die Juden mußten die Eisenbahnwagen verlassen und wurden - teilweise

unter Peitschenhieben - von der Rampe in ostwärtiger Richtung über einen mit Stacheldraht eingezäunten Weg zu der Durchgangsbaracke (Nr. 22 des Lageplans) getrieben, wo sie ihr Gepäck und ihre Wertgegenstände abgeben mußten.

Von der Durchgangsbaracke wurden die Juden hinter einen im Lager II befindlichen Bretterzaun geführt und mußten, nach Geschlechtern getrennt, Aufstellung nehmen. Als dann hielt ein Angehöriger des deutschen Lagerpersonals eine Ansprache. Der Lageraufseher trug bei dieser Gelegenheit einen weißen Kittel und täuschte vor, ein Arzt zu sein. Er erklärte den Juden wahrheitswidrig, sie sollten aus hygienischen Gründen ein Bad nehmen und anschließend zum Arbeitseinsatz gelangen. Zur Täuschung wurden vereinzelt Handtücher und Seife ausgegeben.

Die Juden wurden gezwungen, sich hinter dem Bretterzaun zu entkleiden. Anschließend trieb man sie in Gruppen von etwa 100 Menschen durch ein östlich des Bretterzaunes befindliches Tor entlang der südlichen Grenze des Lagers II durch den "Schlauch" in die im Lager III befindlichen Gaskammern. In diesen wurden sie durch "Vergasung" getötet. Ab Sommer 1942 führte man die Opfer in die westlich der Gaskammern befindliche Zwischen-

Bd. XXX, Bl. 146

baracke (Nr. 28 des Lageplans) und schnitt ihnen vor der "Vergasung" die Haare ab. Die Haare wurden später zu Industriefilzen verarbeitet.

Bd. XXIX, Bl. 53

Als "Vergasungsanlage" diente zunächst eine im Lager III befindliche Holzbaracke, in der sich drei aus Stein erbaute Gaskammern befanden (Lager III, Nr. 5 des Lageplans). Jede Gaskammer hatte ein Fassungsvermögen von etwa 50 Menschen. In den Kammern waren zur Tarnung Brausedüsen angebracht. Östlich der Gaskammern war in einem Maschinenhaus ein wassergekühlter Benzinmotor mit einer Leistungsfähigkeit von etwa 200 PS aufgestellt (Lager III, Nr. 4 des Lageplans). Der Auspuff des Motors war durch Rohrleitungen mit den einzelnen Gaskammern verbunden. Durch die Leitungen gelangten die Abgase des Motors in die Gaskammern. Der Motor arbeitete mit einer bestimmten Drehzahl, so daß ein "Gasgeben" bei den "Vergasungen" nicht erforderlich war.

Die Juden erlitten in den luftdicht abgeschlossenen Gaskammern den Tod durch die Abgase des Motors. Der jeweilige "Vergasungsvorgang" dauerte etwa 20 Minuten.

Die Gaskammern der Vernichtungslager Belzec und Treblinka hatten ein größeres Fassungsvermögen als die in Sobibor, Aus-

Bd. XXXIV, Bl. 43

diesem Grunde wurde im Herbst 1942 die bisherige Anlage beseitigt. Das Fundament wurde auf etwa 12 x 4 m vergrößert. Ferner wurde ein Massivbau mit 5 Zellen zu je etwa 10 qm errichtet, so daß künftig 5 Gaskammern mit einem Fassungsvermögen von je 70 bis 80 Menschen zur Verfügung standen. An jeder der 5 Gaskammern waren an der östlichen und an der westlichen Seite je eine Tür angebracht. Durch die an der westlichen Seite befindlichen Türen wurden die Juden in die Gaskammern getrieben; durch die Türen an der östlichen Seite wurden die Leichen aus den Gaskammern herausgeholt.

Bd. XXXIII, Bl. 22

Im übrigen entsprachen die unmenschlichen Vernichtungsmaßnahmen den in Treblinka und Belzec geübten Methoden. Jüdische Arbeitskräfte durchsuchten die Leichen auf etwaige am Körper versteckte Wertgegenstände und brachen die Goldzähne der Opfer mit Zangen aus. Als dann wurden die Toten in mehrere etwa 30x15 m große und 4 bis 5 m tiefe Gruben geworfen. Ab Sommer 1942 wurden die Leichen im Lager III mit Benzin übergossen und auf Holzscheiten verbrannt.

Bd. XI, Bl. 161

Kranke und gebrechliche Juden sowie jüdische Kinder wurden von deutschen Lageraufsehern schon im Vorlager aus den Transporten ausgesondert und unter der Vorspiegelung, sie kämen in ein Lazarett, mit einer Lorenbahn, die von der

Rampe im Vorlager bis in das Lager III verlief (zu vgl. gestrichelte Linie des Lageplans), zu den Gruben des Lagers III gefahren und dort auf Veranlassung und unter Aufsicht des deutschen Lagerpersonals von ukrainischen Hilfswilligen erschossen.

Bd. XXX, Bl. 87-172

Nach Ankunft der Transporte wurden nach Bedarf arbeitsfähige jüdische Häftlinge ausgesondert und einige Zeit mit Lagerarbeiten beschäftigt. Den größten Teil dieser sogenannten Arbeitsjuden töteten später Angehörige des Lagerpersonals aus eigener Initiative.

Die Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden wurden in Sobibor sortiert und zur anderweitigen Verwendung nach Berlin zum Versand gebracht. Gold, Juwelen, Bargeld und andere Wertgegenstände wurden auf dem Kurierwege bei der Dienststelle "T 4" abgeliefert.

Bd. XXXIX, Bl. 1-67

Am 12. Februar 1943 besichtigte Himmler mit einem Gefolge höherer SS-Offiziere das Vernichtungslager Sobibor. Der Besuch war einige Zeit vorher angekündigt worden. Die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals beschlossen, den "Reichsführer" mit der "Vergasung" von besonders gut aussehenden Frauen und Mädchen zu beeindrucken. Zu diesem Zweck hielten sie aus mehreren Transporten junge Jüdinnen zurück. Außerdem ließen sie aus

Bd. X, Bl. 59

den Vernichtungslagern Belzec und Treblinka jüdische Mädchen nach Sobibor verbringen. Himmler und sein Gefolge ließen sich die "Ver-gasung" von etwa 200 Jüdinnen vor-führen. Diese mußten sich im Lager II entkleiden und wurden durch den "Schlauch" in die Gaskammern des Lagers III geführt. Himmler beobach-tete den Todeskampf der in den Gas-kammern befindlichen Menschen durch die an den Gaskammertüren angebrachten Gucklöcher und ließ anschließend die Angehörigen des deutschen Lagerper-sonals in der Lagerkantine zusammen-rufen. Er erteilte ihnen eine Belobi-gung und stellte eine Beförderung mehrerer Lageraufseher in Aussicht.

Bd. XIII, Bl. 94

Unter dem 5. 7.1943 erteilte Himmler die Anordnung, "das Durchgangslager Sobibor in ein Konzentrationslager umzuwandeln und in dem Lager eine Entlaborierungsanstalt für Beute-munition einzurichten". Gegen diese Anordnung erhob der SS-Obergruppen-führer und General der Waffen-SS Pohl (SS-Wirtschafts-Verwaltungshaupt-amt) mit Schreiben vom 15. 7.1943 folgende Gegenvorstellung:

Bd. III, Bl. 16

"Reichsführer!

Gemäß Ihrer obigen Anordnung soll das Durchgangslager Sobibor im Distrikt Lublin in ein Konzentrationslager umgewandelt werden.

Ich habe mich mit SS-Gruppenführer Globocnik darüber unterhalten. Wir beide schlagen Ihnen vor, die Umwandlung in ein Konzentrationslager aufzugeben, weil der von Ihnen er strebte Zweck, nämlich: in Sobibor eine Entlaborierungsanstalt für Beutemunition einzurichten, auch ohne diese Umwandlung erreicht wird.

Alles andere in obiger Anordnung kann so bleiben.

Ich bitte um Ihre Zustimmung, die lediglich für Gruppenführer Globocnik und mich von Bedeutung ist.

Heil Hitler!  
gez. Unterschrift".

Mit Schreiben vom 24. 7.1943 teilte der "Persönliche Stab des Reichsführers SS" dem Obergruppenführer Pohl mit, Himmler habe sich damit einverstanden erklärt, das Lager Sobibor unverändert zu lassen.

Anfang Oktober 1943 waren etwa 300 "Arbeitsjuden" in Sobibor eingesetzt. Von diesen war eine Vielzahl schon seit 10 - 16 Monaten in Sobibor inhaftiert. Diese jüdischen Häftlinge hatten im Laufe der Zeit einen so umfassenden

Sonderband I,  
Bl. 151-153

Bd. II, Bl. 31  
Bd. XXX, Bl. 150

Einblick in die Lagerverhältnisse gewonnen, daß sie über das ihnen zugedachte Schicksal nicht im unklaren waren. Sie beschlossen daher, die Lageraufseher zu töten und aus dem Vernichtungslager zu fliehen. Zu diesem Zweck beschafften sie sich im Lager einige Schußwaffen, Messer und Äxte und erhoben sich am 14. Oktober 1943 zu einem Aufstand, bei dem sie mehrere deutsche Lageraufseher und ukrainische Hilfswillige töteten. Es gelang den jüdischen Häftlingen jedoch nicht, die mit einem Maschinengewehr ausgerüstete Wache im Vorlager zu besetzen. Von hier aus eröffneten mehrere deutsche Lageraufseher und ukrainische Hilfswillige auf die fliehenden Juden das Feuer, so daß diese nicht den Lagerausgang erreichen konnten, sondern über die das Lager umgebenden Stacheldrahtzäune und angrenzenden Minenfelder zu fliehen versuchten. Hierbei kamen etwa 130 Juden ums Leben. Nur etwa 30 jüdischen Häftlingen gelang es, die Freiheit zu gewinnen. Die übrigen etwa 140 "Arbeitsjuden" wurden von dem Lagerpersonal ergriffen und in das Lager zurückgeführt.

Bd. XXVI, Bl. 106

Am 15. Oktober 1943 erschien der SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin, SS-Gruppenführer Jakob Sporrenberg (+), mit einem Gefolge von etwa 50 SS-Angehörigen in Sobibor. Er ließ sich von den Lageraufsehern über den Aufstand berichten und veranlaßte, daß sämtliche im Lager anwesenden "Arbeitsjuden" von Angehörigen seines Gefolges und des Lagerpersonals erschossen wurden.

Sonderband I,  
Bl. 22

Bd. XXIV, Bl. 88

Nach dem Aufstand wurde der Vernichtungsbetrieb in Sobibor eingestellt und das Lager abgebaut. Zur Durchführung der Abbrucharbeiten wurden jüdische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement nach Sobibor verbracht. Diese beseitigten unter der Aufsicht des Lagerpersonals die Lagereinrichtungen und errichteten auf dem Gelände einen Bauernhof. Nach Beendigung der Arbeiten wurden die "restlichen" (mindestens 30) "Arbeitsjuden" im November 1943 von dem deutschen Lagerpersonal erschossen.

Bd. XXVII, Bl. 2-9

Während des Bestehens des Vernichtungslagers Sobibor gehörten insgesamt etwa 100 deutsche SS-Angehörige und etwa 200 ukrainische Hilfswillige dem Lagerpersonal an. Als Lagerleiter waren die SS-Obersturmführer

Bd. XIII, Bl. 37

Thomalla (für tot erklärt)  
im Frühjahr 1942,

Bd. VII, Bl. 79

Stangl (nicht ermittelt)  
vom Frühjahr 1942 an bis  
zum Herbst 1942 und

Bd. XXXIII, Bl. 64

Reichleitner (verstorben)  
vom Herbst 1942 an bis zum  
November 1943

in Sobibor tätig. Die übrigen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals bekleideten überwiegend den Dienstgrad eines SS-Unterführers (SS-Unter- bis SS-Hauptscharführer).

Die deutschen Lageraufseher hatten bestimmte Funktionen zu erfüllen. Sie wurden von dem Lagerkommandanten oder von dem "Lagerspieß" regelmäßig für einen längeren Zeitraum einem der Teillager I bis III zugeteilt. Jedes Teillager leitete ein Lagerführer, der jeweils dem "Lagerspieß" und dem Lagerkommandanten unterstand. Den Lagerführern der Teillager I bis III unterstanden die ihnen zugewiesenen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals. Diese führten die Aufsicht über die gleichfalls als Lageraufseher eingesetzten ukrainischen Hilfswilligen und über die einzelnen jüdischen Arbeitskommandos, denen ein sogenannter jüdischer "Kapo" vorstand.

Innerhalb der einzelnen Teillager übte jeder Lagerführer und teilweise auch jeder andere Angehörige des deutschen Lagerpersonals in eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Gutdünken die "Lagerjustiz" aus.

Bd. IX, Bl. 59 R  
Bd. XXX, Bl. 161

Bei der Ankunft von Judentransporten wurden sämtliche Lagerarbeiten eingestellt. Die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals und die ukrainischen Hilfswilligen begaben sich zum Rangiergleis im Vorlager, nahmen dort die Transporte in Empfang und beteiligten sich an der Vernichtung der Juden.

Die "Vergasungen" dauerten in Sobibor von Mitte April 1942 an bis zum 14. Oktober 1943. Durchschnittlich trafen, wie bereits ausgeführt wurde, in jeder Woche 3 Judentransporte ein. Jeder Transport bestand aus etwa 20 Eisenbahnwagen zu durchschnittlich je 60 Menschen. Somit wurden je Transport etwa 1 200, in jeder Woche etwa 3 600, in einem Monat etwa 14 400 und insgesamt (in 18 Monaten) etwa 259 200 Menschen durch "Vergasung" getötet. Diese Zahl stimmt mit den Feststellungen der polnischen Kommission zur Untersuchung von Kriegsverbrechen annähernd überein.

H.

Die Straftaten der Angeklagten

I. Bolender

Dem Angeklagten Bolender werden folgende Straftaten zur Last gelegt (Fall 1 bis 11):

Fall 1 (= Fall 1 des Voruntersuchungsantrages vom 10. 7. 1963  
- 45 Js 27/61 - = VuA.)

Bd. XXIX, Bl. 53,56  
Bd. I, Bl. 46,46R,  
56 UA Fuchs  
Bd. XXXII, Bl. 191,  
195

In der ersten Hälfte des Monats April 1942 wurde in Sobibor auf Anordnung des damaligen Lagerleiters Thomalla (wahrscheinlich verstorben) und des Chemikers Dr. Blaurock (nicht ermittelt) eine "Probevergasung" an 30 bis 40 jüdischen Frauen und Mädchen, die in Sobibor als Arbeitskräfte eingesetzt waren, vorgenommen. Die Jüdinnen mußten sich entkleiden. Als dann wurden sie von Bolender und weiteren Angehörigen des deutschen Lagerpersonals in eine der als Duschräume getarnten Gaskammern geführt. Nachdem die Türen fest verschlossen worden waren, betätigten der Angeklagte Fuchs und der inzwischen rechtskräftig verurteilte ehemalige SS-Oberscharführer Bauer den Motor.

Fuchs schaltete von "Freiauspuff auf Zelle", so daß die giftigen Abgase des Motors durch die mit dem Motor verbundenen Rohrleitungen in die Gaskammer geleitet wurden (zu vgl. Fall 57). Nach etwa 10 Minuten waren die Opfer in den Gaskammern verstorben.

(Aussagen des Angeklagten Fuchs; Zeugen: Bauer, Reer, Fischer, Assenmacher und Hörschgens)

Fall 2 (= Fall 2 VuA.)

Vom April 1942 an bis zum 16. Oktober 1942 und einige Tage oder Wochen im Frühjahr oder Sommer 1943 leistete Bolender zusammen mit den Angeklagten Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schütt und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 86 000 Juden wissentlich Hilfe  
(zu vgl. Fall 13, 58, 59, 62 und 64).

Zunächst nahm er an der Errichtung des Lagers teil. Mit einem ihm unterstellten jüdischen Arbeitskommando errichtete er den das Lager umgebenden Zaun und die für die Aufnahme der Leichen erforderlichen Gruben.

Bd. VII, Bl. 271,  
Bd. XI, Bl. 165,  
Bd. XV, Bl. 124,  
Bd. XVII, Bl. 9,  
Bd. XIX, Bl. 52,  
Bd. XX, Bl. 115,  
Bd. XXIV, Bl. 40,  
Bd. XXVI, Bl. 56,  
Bd. XXX, Bl. 10,  
Bd. XXXV, Bl. 7, 22,  
24, 27, 127

Bei der "Abwicklung" von Judentransporten nahm er im Laufe der Zeit fast alle Lagerfunktionen wahr. Er gehörte mehrmals dem sogenannten Bahnhofskommando an und hatte im Lager II die Aufsicht bei der Entkleidung der zur "Vergasung" bestimmten Juden. Zeitweise leitete er den Transport mit der Lorenbahn vom Rangiergleis zum Lager III.

Schließlich war er als Leiter des Lagers III tätig. In dieser Eigenschaft nahm er unter dem Lagerpersonal eine Vorrangstellung ein und leitete die "Vergasungen" und die Erschießungen der Kranken, Gebrechlichen und der Judenkinder im Lager III.

Außerdem führte Bolender das Kommando über einen Zug ukrainischer Hilfswilliger, die er bei der "Abwicklung" von Judentransporten einteilte und in den eigentlichen Vernichtungsvorgang einschaltete.

(Zeugen: Bachir-Szklarek, Freiberg, Bauer, Margulies, Biskobiez und Blatt; Aussagen der Mitangeschuldigten Frenzel, Ittner und Lachmann)

Fall 3 (= Fall 3 VuA.)

Bd. III, Bl. 34  
Bd. IV, Bl. 110  
Bd. XX, Bl. 115  
Bd. XXVI, Bl. 57

Bd. XXX, Bl. 163  
Bd. XXXIII, Bl. 35

Bd. XXXV, Bl. 9, 28

Bolender besaß in Sobibor einen bissigen Bernhardinerhund namens Barry, den er im Sommer 1942 auf einen jüdischen Schuhmacher hetzte. Der Hund riß den Juden Fleischstücke aus dem Körper. Anschließend führte Bolender den Juden in das Lager III und veranlaßte dort seine Erschießung.

(Zeugen: Bauer, Lichtmann und Lerer; Aussagen der Mitangeschuldigten Ittner und Lachmann)

Fall 4 (= Fall 4 VuA.)

Bd. XIV, Bl. 122  
Bd. XXX, Bl. 119

Im Sommer 1942 beaufsichtigte Bolender zeitweise im Lager I das Verladen von Bekleidungsgegenständen der getöteten Juden durch ein jüdisches Arbeitskommando. Unter den jüdischen Arbeitern befand sich ein entkräfteter Mann, der bei der Arbeit zusammenbrach. Bolender hetzte seinen Hund auf den Juden und erschoß diesen anschließend mit seiner Pistole. (Zeuge: Harry Cukierman)

Bd. XIV, Bl. 122  
Bd. XXX, Bl. 10, 119

Fall 5 (= Fall 5 VuA.)

Einige Tage später (Fall 4) überwachte Bolender erneut die Verladearbeiten im Lager I. Die jüdischen Arbeiter trugen

schwere Pakete mit Bekleidungsgegenständen. Zwei entkräftete "Arbeitsjuden" brachen unter ihren Lasten zusammen und wurden daraufhin von Bolender erschossen.

(Zeugen: Blatt und Harry Cukierman)

Fall 6 (= Fall 6 VuA.)

Eines Tages im Sommer 1942 führte Bolender ein jüdisches Arbeitskommando vom Lager III ins Lager II. Bei dieser Gelegenheit bat ein besonders entkräfteter "Arbeitsjude" den Zeugen Lerer, der gleichfalls als "Arbeitsjude" in Sobibor tätig war, um ein Stück Brot. Bolender bemerkte diesen Vorfall und erschoß den entkräfteten Juden.

(Zeuge: Lerer)

Bd. XXX, Bl. 163

Fall 7 (= Fall 7 VuA.)

Gleichfalls im Sommer 1942 erschoß Bolender auf einem Platz zwischen den Lagern II und III ohne erkennbaren Grund den jüdischen "Kapo" seines Arbeitskommandos.

(Zeuge: Lerer)

Bd. XXX, Bl. 163

Fall 8 (= Fall 8 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 10

Im Sommer 1942 oder 1943 erschoß Bolender einen "Arbeitsjuden", der

sich beim Entladen von Ziegeln ein  
Bein gebrochen hatte.  
(Zeuge: Blatt)

Fall 9 (= Fall 9 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 164  
Bd. XXXV, Bl. 117

Im Sommer 1942 traf ein Transport mit  
Juden aus Biala-Podlaska in Sobibor ein.  
Die Häftlinge wiesen den Angehörigen des  
deutschen Lagerpersonals ein Schreiben  
ihres Bürgermeisters vor, in dem die  
Bitte enthalten war, die Juden gut zu  
behandeln. Einige Angehörige des  
deutschen Lagerpersonals waren über  
diese "Anmaßung" empört und beschlossen,  
etwa 200 Menschen des Transports nicht  
"nur zu vergasen", sondern auszusondern  
und auf eine andere Weise zu töten.  
Deutsche Lageraufseher und ukrainische  
Hilfswillige stellten sich in einer  
Doppelreihe auf und veranlaßten die  
ausgesonderten Juden, durch die "Gasse"  
zu laufen. Dabei wurden die Juden ge-  
schlagen, getreten und anschließend  
zum Teil erschossen und zum Teil  
erhängt. Bolender und Frenzel (zu vgl.  
Fall 34) nahmen an dieser Aktion maß-  
geblich teil.  
(Zeuge: Lerer)

Fall 10 (= Fall 10 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 90

Bolender stellte im Sommer 1942 auf einem Platz zwischen den Lagern II und III eine Gruppe von etwa 10 "Arbeitsjuden" zusammen. Er machte ihnen zum Vorwurf, sie hätten schlecht gearbeitet, und erschoß sie mit anderen ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals. (Zeuge: Merenstein)

Fall 11 (= Fall 11 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 118, 129

Im Sommer 1942 wurden mehrere "Arbeitsjuden", die im Lager III tätig waren, eines Fluchtversuchs verdächtigt. Bolender, der damals Leiter des Lagers III war, ließ sämtliche (etwa 300) "Arbeitsjuden" dieses Lagerteils zu einem Sonderappell antreten und in zwei Gruppen zu je 150 Personen aufteilen. Eine Gruppe wurde in das Lager II geführt und mußte dort singen. Die andere aus etwa 150 Juden bestehende Gruppe wurde auf Bolenders Anordnung im Lager III durch ihm unterstellte Ukrainer erschossen. Bolender leitete die Exekution.

(Zeugen: Harry Cukierman und Chajm Engel)

II. Dubois

Dem Angeklagten Dubois wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 12 (= Fall 14 VuA.)

Bd. XXXIII, Bl. 145

Vom Juni oder Juli 1943 an bis zum 14. Oktober 1943 leistete Dubois zusammen mit den Angeklagten Frenzel, Unverhau, Wolf und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 43 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 13, 65 und 66).

Bd. XV, Bl. 35

Zunächst war er für kurze Zeit als Kraftfahrer tätig und beschaffte die für das Lager benötigte Verpflegung und den erforderlichen Brennstoff.

Zeitweise beaufsichtigte er jüdische Arbeitskommandos, die das für die Verbrennung der Leichen erforderliche Holz achteten.

Bd. XXX, Bl. 97

Bei der "Abwicklung" von Judentransporten gehörte er mehrmals dem sogenannten Bahnhofskommando an. Er trieb die zur

Bd. XXXIII, Bl. 125

Bd. XXXVII, Bl. 21

Bd. XXVI, Bl. 58

Bd. XIII, Bl. 74  
Bd. XXIV, Bl. 121  
Bd. XXXIII, Bl. 145

Bd. XX, Bl. 116  
Bd. XXXV, Bl. 99

"Vergasung" bestimmten Juden von der Rampe zur Entkleidung in das Lager II und anschließend durch den sogenannten Schlauch in die Gaskammern. Dabei schlug er mit seiner Peitsche auf die Menschen ein, um sie zu schnellerem Laufen zu zwingen. Außerdem führte er die Aufsicht über die ukrainischen Hilfswilligen, die er bei der Ankunft von Judentransporten einteilte und in den eigentlichen Vernichtungsvorgang einschaltete.

(Zeugen: Bauer, Gomerski und Raab; Aussagen der Mitangeschuldigten Frenzel, Wolf und Unverhau)

III. Frenzel

Dem Angeschuldigten Frenzel werden folgende Straftaten zur Last gelegt (Fall 13 bis 56):

Fall 13 (= Fall 16 VuA.)

Frenzel gehörte von April 1942 bis November 1943 als SS-Oberscharführer dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Sobibor an. Er leistete von April 1942 bis zum 14. Oktober 1943 zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Dubois, Fuchs, Ittner, Lachmann, Schütt, Unverhau, Wolf und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft bei der "Vergasung" von mindestens 250 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 2, 12, 53, 59, 62, 64, 65 und 66).

Bd. XI, Bl. 159  
Bd. XXX, Bl. 115

Zunächst nahm er an dem Aufbau des Lagers teil. Mit einem ihm unterstellten jüdischen Arbeitskommando errichtete er die für die Unterbringung des Lagerpersonals erforderlichen Gebäude und Baracken.

Bd. XIV, Bl. 20  
Bd. XV, Bl. 34

Etwa ab Mai 1942 leitete er die Lager I und II. In dieser Eigenschaft nahm

er unter dem Lagerpersonal eine Vorrangstellung ein. Ihm unterstanden die in den Lagern I und II tätigen deutschen Lageraufseher, ukrainischen Hilfwilligen und jüdischen Arbeitskräfte. Gegenüber den "Arbeitsjuden" übte er nach eigenem Gutdünken und in eigener Machtvollkommenheit die "Lagerjustiz" aus.

Bd. XI, Bl. 160  
Bd. XVII, Bl. 8  
Bd. XXIV, Bl. 38

Bei der "Abwicklung" von Judentransporten nahm er im Laufe der Zeit fast alle Lagerfunktionen wahr. Überwiegend leitete er das sogenannte Bahnhofskommando. Mit anderen ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals und ihm unterstellten ukrainischen Hilfwilligen und "Arbeitsjuden" nahm er am Rangiergleis im Vorlager die ankommenden Judentransporte in Empfang. Er forderte die Juden zum Verlassen der Eisenbahnwagen auf und ließ sie über einen mit Stacheldraht eingesäumten Weg durch die an der östlichen Grenze des Vorlagers befindliche Durchgangsbaracke (zu vgl. Nr. 22 des Lageplans) zur Entkleidung in das Lager II führen. Dabei veranlaßte er die Angehörigen des ihm unterstellten "Bahnhofskommandos", die zur "Vergasung" bestimmten Juden mit Peitschen zur

Bd. XXXIV, Bl. 60

Eile anzutreiben. Er selbst schlug häufig mit seiner Peitsche auf die Juden ein.

Bd. XXXV, Bl. 7, 21,  
24, 28

Kranke, Gebrechliche und jüdische Kinder ließ er schon an der Rampe aussondern und mit der Lorenbahn zur Erschießung in das Lager III bringen. Manchmal begleitete er persönlich die Transporte mit der Lorenbahn bis zu den Gruben des Lagers III.

Bd. XI, Bl. 161

Zeitweise beaufsichtigte er auch die Entkleidung und die Verbringung der zur "Vergasung" bestimmten Juden durch den sogenannten Schlauch zu den im Lager III befindlichen Gas- kammern. Nach dem Entladen der Transporte kontrollierte Frenzel, ob sich Juden in den Eisenbahnwagen verborgen hielten.

Bd. XXX, Bl. 95

(Zeugen: Harry Cukierman, Bauer, Margulies und Raab; Aussagen der Mitangeschuldigten Ittner, Lachmann und Wolf)

#### Fall 14 bis 18

Gelegentlich seiner Teilnahmen an Entladungen der Transporte tötete Frenzel an jeweils nicht mehr bestimmten Tagen in der Zeit zwischen

Bd. XXX, Bl. 108

Mai 1942 und dem 14. Oktober 1943 in den Fällen 14 bis 18 aus eigener Initiative eine Anzahl Juden.

Fall 14 (= Fall 17 VuA.)

Als nach der Ankunft eines Transportes mit Juden aus den Niederlanden sich der jüdische Transportleiter an Frenzel mit der Bitte wandte, von der "Vergasung" der Transportangehörigen Abstand zu nehmen, und Frenzel hierbei höflich mit "Herr Oberscharführer" anredete, ließ sich der Angeklagte nicht auf eine Diskussion ein, sondern zog seine Pistole und tötete den Juden durch drei Schüsse.

Der Zeuge Paull beobachtete diesen Vorfall aus einer Entfernung von etwa drei Metern.

Bd. XXX, Bl. 165

Fall 15 (= Fall 18 VuA.)

Der Zeuge Lerer, der in der oben genannten Zeit in Sobibor inhaftiert war, beobachtete eines Tages folgenden Vorfall:

An der Entkleidungsstätte im Lager II weigerte sich eine Jüdin, sich von ihrem etwa dreijährigen Kind zu trennen.

Frenzel entriss der Frau das Kind, stieß es zur Seite, schlug auf die Frau ein und erschoß sie mit seiner Pistole.

Fall 16 (= Fall 19 VuA.)

Bd. II, Bl. 64,65

An einem anderen Tage erschoß Frenzel eine unbestimmte Anzahl Juden, die die Wagen eines nach Sobibor transportierten Güterzuges nicht verlassen wollten.

(Zeuge: Biskiewic)

Fall 17 (= Fall 20 VuA.)

Bd. XIII, Bl. 59

Als in Sobibor ein Güterzug mit Juden eintraf, die überwiegend schon während des Transportes an Hunger und Entkräftung verstorben waren, veranlaßte Frenzel ein jüdisches Arbeitskommando, die Leichen zu entladen und mit der Lorenbahn zu den Gruben des Lagers III zu transportieren.

Der Zeuge Freiberg, der diesem Arbeitskommando angehörte, fand unter den Leichen einen noch lebenden Menschen. Er richtete ihn auf und sprach ihm Trost zu.

Frenzel bemerkte diesen Vorfall, schlug dem Zeugen Freiberg mehrmals ins Gesicht und erschoß den unter den Leichen aufgefundenen Juden.

Fall 18 (= Fall 21 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 55  
Bd. XXX, Bl. 147

Als Frenzel bei dem Transport der Leichen (Fall 17) bemerkte, daß eine auf einem Wagen der Lorenbahn liegende Frau sich bewegte und somit noch lebte, erschoß er sie.

(Zeugen: Herszmann und Philip Bialowitz)

Fall 19 (= Fall 22 VuA.)

Bd. XIX, Bl. 47

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Juni 1942 und dem 14. Oktober 1943 ergriff Frenzel bei der Entladung eines Judentransportes einen Säugling an den Beinen und riß den Körper auseinander. Das Kind verstarb an den Folgen der Verletzungen.

(Zeuge: Biskobicz)

Fall 20 (= Fall 23 VuA.)

Bd. II, Bl. 57

In der Zeit zwischen September 1942 und dem 14. Oktober 1943 trieb Frenzel bei der Entladung eines Judentransportes einen alten, weißhaarigen

Mann zur Eile an. Als dieser erklärte, er könne langsam in den Tod gehen, wurde er von Frenzel erschossen.  
(Zeuge: Goldfarb)

Fall 21 (= Fall 24 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 95

Bei der Entladung eines Transportes in der Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 bemerkte Frenzel ein Kleinkind, das in einem Eisenbahnwagen zurückgelassen worden war.

Er ergriff das Kind an den Füßen und tötete es, indem er den Kopf des Kindes gegen die Wand des Eisenbahnwagens schlug.

Die Zeugin Raab beobachtete diesen Vorfall durch ein Fenster der Baracke Nr. 11 im Vorlager aus einer Entfernung von etwa 10 Metern (zu vgl. Lageplan).

Fall 22 bis 31

In den nachstehend geschilderten Fällen 22 bis 31 tötete Frenzel an jeweils nicht näher bestimmten Tagen in der Zeit zwischen Mai 1942

und dem 14. Oktober 1943 mehrere Juden.

Fall 22 (= Fall 25 VuA.)

Bd. II, Bl. 50

Während eines Appells der jüdischen Arbeitskräfte meldete ein jüdischer "Kapo" dem Angeklagten, daß ein "Arbeitsjude" nicht angetreten sei, weil dieser sich die Pulsadern aufgeschnitten habe und im Sterben liege. Frenzel ließ den Sterbenden aus der Baracke zum Appellplatz tragen, beschimpfte ihn, schlug mit einer Peitsche auf ihn ein und erschoß ihn in Anwesenheit der zum Appell angetretenen "Arbeitsjuden".

(Zeuge: Bachir-Szklarek)

Fall 23 (= Fall 26 VuA.)

Bd. III, Bl. 49

Als Angehörige eines jüdischen Arbeitskommandos bei einem auswärtigen Arbeitseinsatz Lebensmittel beschafft hatten und versuchten, diese im Lager zu verstecken, bemerkte Frenzel ihr Vorhaben. Er führte daraufhin die Juden in das Lager III und veranlaßte ihre Erschießung.  
(Zeuge: Herzmann)

Fall 24 (= Fall 27 VuA.)

Bd. XXVI, Bl. 24  
Bd. XXXVI, Bl. 87

Eines Tages veranstalteten Frenzel und der nicht ermittelte ehemalige SS-Oberscharführer Gustav Wagner auf dem Gelände des Lagers eine Schießübung. Sie stülpten etwa 15 Juden je einen Eimer über den Kopf und benutzten die Eimer als Zielscheiben. Dabei erschossen sie die Juden.

(Niederschrift über die am 12.12.1962 erfolgte Vernehmung des am 15. 6.1963 verstorbenen Zeugen Josef Cukierman; Zeugin: Beyer)

Fall 25 (= Fall 28 VuA.)

Bd. XXVI, Bl. 24  
Bd. XXXVI, Bl. 87

Auf einen jüdischen Metzgermeister hetzte Frenzel den Bernhardinerhund Barry des Angeklagten Bolender. Der Hund biß dem Juden die Kehle durch und verletzte ihn tödlich.

(Niederschrift über die am 12.12.1962 erfolgte Vernehmung des am 15. 6.1963 verstorbenen Zeugen Josef Cukierman; Zeugin: Beyer)

Fall 26 (= Fall 30 VuA.)

Frenzel und Wagner ließen des öfteren besonders kräftige "Arbeitsjuden" mit

Bd. XXVI, Bl. 25

bloßen Fäusten "bis zur Entscheidung" gegeneinander kämpfen. Einen dieser Kämpfe beendete Frenzel unter dem Vorwand, daß einer der Juden nicht kräftig genug geschlagen habe. Frenzel ließ den Juden ins Lager III führen und dort erschießen.

Bd. XXXVI, Bl. 87

(Niederschrift über die am 12.12.1962 erfolgte Vernehmung des am 15. 6.1963 verstorbenen Zeugen Josef Cukierman; Zeugin: Beyer)

Fall 27 (= Fall 31 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 100

Unter den jüdischen Arbeitskräften sonderte Frenzel einen jüdischen "Kapo" und sechs "Arbeitsjuden" aus. Er führte sie zum Lager III und ließ sie dort erschießen.

(Zeuge: Honigman)

Fall 28 (= Fall 32 VuA.)

Als Frenzel von einem entkräfteten "Arbeitsjuden" gebeten wurde, ihn töten zu lassen, weil er nicht mehr weiterleben wolle und könne, antwortete er dem Juden freundlich, daß er nicht sterben, sondern leben solle und künftig gutes Essen erhalten werde. Tatsächlich

Bd. XXX, Bl. 109

veranlaßte er den Lagerkoch, dem Juden Sonderrationen zuzuteilen. Nach etwa 2 Wochen fragte Frenzel den Juden, ob er noch immer sterben wolle. Der Jude bedankte sich und erklärte, daß er glücklich sei, weiterleben zu dürfen. Mit den Worten "Nun willst Du leben, aber jetzt mußt Du sterben" zog Frenzel seine Pistole und erschoß den Juden.  
(Zeuge: Paull)

Bd. XXX, Bl. 109, 110

Fall 29 (= Fall 33 VuA.)

Eines Tages mußten Angehörige eines jüdischen Arbeitskommandos auf Anordnung Frenzels im Laufschritt mit bloßen Händen Sand in einen anderen Lagerteil tragen. Frenzel kontrollierte, wieviel Sand jeder Jude noch in den Händen hielt. Mehrere Juden, denen der Sand aus den Händen gerisselt war, erschoß er.  
(Zeuge: Paull)

Bd. XXX, Bl. 110

Fall 30 (= Fall 34 VuA.)

Als Frenzel ein jüdisches Arbeitskommando bei der Errichtung eines Brunnens bewachte, schoß er mit seiner

Pistole mehrmals in den Brunnenschacht hinein und tötete einige jüdische Arbeiter.

(Zeuge: Paull)

Fall 31 (= Fall 35 VuA.)

Bd. II, Bl. 50  
Bd. XXX, Bl. 100

Einen Juden, der mit seinem Sohn im Lager als Schreiner tätig war, zwang Frenzel aus nichtigen Gründen, seinen Sohn an den Füßen zu erhängen. Anschließend erschoß er den Vater.

(Zeugen: Bachir-Szkłarek und Honigman)

Fall 32 (= Fall 36 VuA.)

Bd. III, Bl. 36, 49

Ein etwa 11-jähriger jüdischer Knabe, der zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Juni 1942 und dem 14. Oktober 1943 von Frenzel bei der Wegnahme einer Dose Ölsardinen betroffen worden war, wurde von ihm "zur Strafe" erschossen.

(Zeugen: Lichtmann und Herszmann)

Fall 33 (= Fall 37 VuA.)

Im Sommer 1942 beobachtete der Zeuge Merenstein aus einer Entfernung von 10 bis 15 Metern wie Frenzel und

Bd. XXX, Bl. 89

Wagner (nicht ermittelt) im Lager II einen etwa 15-jährigen jüdischen Jungen niederschlugen, dann jeder ein Bein des Jungen ergriffen und die Beine gewaltsam auseinanderrissen.

Der Junge verstarb an den Folgen der Mißhandlungen.  
(Zeuge: Merenstein)

Bd. XXX, Bl. 164  
Bd. XXXV, Bl. 117

Fall 34 (= Fall 38 VuA.)

Gemeinschaftlich mit Bolender (zu vgl. Fall 9) und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor nahm Frenzel im Sommer 1942 an der Erschießung und Erhängung von etwa 200 Juden aus Biala-Podlaska teil.

(Zeuge: Lerer; Aussagen des Mitangeschuldigten Bolender)

Bd. XXX, Bl. 129

Fall 35 (= Fall 39 VuA.)

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Oktober 1942 und dem 14. Oktober 1943 erschoß Frenzel einen jüdischen Zahnarzt, bei dem er Lebensmittel gefunden hatte.

Der Zeuge Chajm Engel beobachtete diese

Tötungshandlung aus einer Entfernung von etwa 10 Metern.

Fall 36 (= Fall 40 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 143

Frenzel führte in der Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 einen Juden namens Bunic wegen angeblich schlechter Arbeitsleistung in das Lager III und veranlaßte dort dessen Erschießung.  
(Zeugin: Kelberman)

Fall 37 (= Fall 41 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 143

Während des gleichen Zeitraumes führte Frenzel den jüdischen "Kapo" Moische und einen "Arbeitsjuden" gleichfalls wegen angeblich schlechter Arbeitsleistung in das Lager III und veranlaßte dort ihre Erschießung.  
(Zeugin: Kelberman)

Fall 38 (= Fall 42 VuA.)

In Sobibor oblag einem Juden namens Shol zu einer nicht näher bestimmten Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 die Fütterung der in den Stallungen des Lagers II befindlichen Schweine.

Bd. III, Bl. 174  
Bd. X, Bl. 57  
Bd. XXX, Bl. 96, 117,  
142, 165

Als Frenzel eines Tages feststellte, daß ein Schwein verendet war, schlug er mit seiner Peitsche auf Shol ein. Dieser ergriff die Flucht. Frenzel verfolgte und erschoß ihn.

(Zeugen: Thomas, Raab, Harry Cukierman, Kelberman und Lerer)

Bd. XXX, Bl. 158

Fall 39 (= Fall 43 VuA.)

In Sobibor war ein jüdisches Arbeitskommando damit beschäftigt, wertlose Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden mit Scheren zu zerschneiden und in Säcken zu verpacken. Das Arbeitskommando wurde von einem jüdischen "Kapo" geleitet, der als "Lumpenmeister" bezeichnet wurde. Zu einer nicht näher bestimmbarer Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 erschoß Frenzel den "Lumpenmeister" ohne ersichtlichen Grund.

(Zeuginnen: Raab und Kelberman)

Fall 40 (= Fall 44 VuA.)

An Sonn- und Feiertagen pflegte Frenzel häufig mit den "Arbeitsjuden" Strafübungen zu veranstalten. Die Juden mußten auf Befehl Frenzels im Wechsel durch das Lager laufen, hüpfen, sich

hinlegen und schließlich wieder weiterlaufen.

Bd. XXX, Bl. 158

An einem Sonntag in der Zeit zwischen Dezember 1942 und dem 14. Oktober 1943 veranlaßte er die "Arbeitsjuden", antisemitische Lieder zu singen. Bei dieser Gelegenheit mußte eine jüdische Kabarett-Sängerin "vorsingen". Mit der Begründung, daß ihm ihr Gesang nicht gefalle, ließ er die Sängerin und ihren Sohn in das Lager III führen und dort erschießen.  
(Zeugin: Raab)

Fall 41 (= Fall 45 VuA.)

Bd. XIX, Bl. 48

Im Dezember 1942 schlugen Frenzel und Wagner den Juden Lejb Biskobicz gehunfähig. Als sie ihn bei der Arbeit vermißten, zerrten sie ihn aus der Baracke zum Lager III und erschossen ihn.  
(Zeuge: Jakob Biskobicz)

Fall 42 (= Fall 46 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 11  
Bd. XXXI, Bl. 156

Im Januar 1943 erschlug Frenzel die Juden Grüner, Kominkowski, Wolff und Stumzeiger mit einem Knüppel oder Spaten.  
(Zeuge: Blatt)

Fall 43 (= Fall 47 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 148,  
165

Etwa um die gleiche Zeit fand Frenzel bei einem jüdischen Jungen ein Stück Brot, das der Zeuge Philip Bialowitz dem Jungen geschenkt hatte. Frenzel, der den Jungen beim Verlassen einer Baracke durchsucht hatte, führte ihn in das Lager III und ließ ihn erschießen.

(Zeugen: Philip Bialowitz und Lerer)

Fall 44 (= Fall 48 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 103  
Bd. XXXI, Bl. 155, 156

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen Februar 1943 und dem 14. Oktober 1943 veranlaßte Frenzel einen ukrainischen Hilfswilligen oder einen jüdischen "Kapo", einem "Arbeitsjuden" das Gesäß zu entblößen, ihn an einem Tisch festzubinden und auszupeitschen. Schließlich nahm Frenzel selbst die Peitsche und schlug so lange auf den Juden ein, bis er tot war.

(Zeugen: Posner und Blatt)

Fall 45 (= Fall 49 VuA.)

Bd. XXX, Bl. 104

Als Frenzel während des gleichen Zeitraums zwei Juden bei dem Versuch antraf,

von Ukrainern Wurst zu kaufen, hetzte er die Juden mit dem Hund Barry in das Lager III und ließ sie erschießen.  
(Zeuge: Posner)

Fall 46 (= Fall 50 VuA.)

Bd. III, Bl. 42/44  
Bd. XIX, Bl. 49, 56  
Bd. XXVI, Bl. 24, 93  
Bd. XXIX, Bl. 91  
Bd. XXX, Bl. 95, 104,  
116, 144, 168  
Bd. XXXI, Bl. 77

Nach der Flucht von zwei "Arbeitsjuden" ließ Frenzel bei einem Appell im Frühjahr 1943 jeden zehnten "Arbeitsjude" aussondern und auf einem Platz zwischen den Lagern II und III erschießen.  
(Zeugen: Simcha Bialowicz, Biskobicz, Herszmann, Blatt, Oltuski, Raab, Posner, Harry Cukierman, Kelberman und Lerer; Niederschrift über die am 12.12.1962 erfolgte Vernehmung des am 15. 6.1963 verstorbenen Zeugen Josef Cukierman)

Fall 47 (= Fall 51 VuA.)

Bd. II, Bl. 3i

An einem nicht näher bestimmbaren Tage in der Zeit vom April 1943 bis zum 14. Oktober 1943 lief ein älterer, entkräfteter "Arbeitsjude" in der Annahme, daß der das Lager umgebende Drahtzaun hochspannungsgeladen sei, auf den Zaun zu, um sich das Leben zu nehmen. Frenzel verfolgte, schlug und erschoß ihn.  
(Zeugin: Safran)

Bd. XXX, Bl. 130, 136

Fall 48 (= Fall 52 VuA.)

Als Frenzel in der fraglichen Zeit bei einem Appell der jüdischen Arbeitskräfte feststellte, daß mindestens 10 "Arbeitsjuden" nicht angetreten, sondern wegen Krankheit in ihren Unterkunftsbaracken zurückgeblieben waren, ließ er die Kranken aus den Baracken berausholen und im Lager III erschießen. (Zeugen: Chajm Engel und Saartje Engel)

Bd. XVII, Bl. 12

Fall 49 (= Fall 53 VuA.)

Ohne ersichtlichen Grund erschoß Frenzel in dieser Zeit auch einen Juden, der mit einem Arbeitskommando Sand transportierte.

(Zeuge: Rottenberg)

Bd. X, Bl. 42  
Bd. XXX, Bl. 95, 115,  
130, 137, 143, 166

Fall 50 (= Fall 54 VuA.)

Im Sommer 1943 ließ Frenzel etwa 70 "Arbeitsjuden" aus den Niederlanden zu einem Sonderappell antreten und von bewaffneten ukrainischen Hilfswilligen umstellen. Er warf den Juden Fluchtabichten vor, ließ sie ins Lager III führen und dort erschießen.

Von der Exekution, die Frenzel selbst leitete, verschonte er lediglich einen

jüdischen Maler, der ein Porträt von ihm in Arbeit hatte.

(Zeugen: Thomas, Raab, Harry Cukierman, Chajm Engel, Saartje Engel, Kelberman und Lerer)

Fall 51 (= Fall 55 VuA.)

Ein aus etwa 15 Juden bestehendes Arbeitskommando war im gleichen Sommer unter der Aufsicht des Angeschuldigten Dubois und mehrerer ukrainischer Hilfswilliger in einem Wald in der Nähe des Lagers Sobibor damit beschäftigt, das für die Verbrennung der Leichen erforderliche Holz zu schlagen. Während der Arbeit wurden zwei von einem Ukrainer bewachte "Arbeitsjuden" ausgeschickt, um für die Angehörigen des Waldkommandos Trinkwasser zu holen. Auf diesem Wege erschlugen diese beiden Juden im Walde den Ukrainer und flüchteten.

Nachdem Dubois längere Zeit vergeblich auf die Rückkehr der Wasserträger gewartet hatte, beauftragte er einen anderen Ukrainer, die drei Personen zu suchen. Der Ukrainer fand die Leiche seines Landsmannes und meldete dies Dubois. Dieser befahl den Juden, sich mit dem Bauch auf den Waldboden zu legen, und ließ die Lagerleitung von

Bd. II, Bl. 31  
Bd. III, Bl. 173  
Bd. X, Bl. 42  
Bd. XXX, Bl. 89, 96,  
137, 142, 148, 166

dem Vorfall benachrichtigen. Anschließend mußten die Juden, die zu dem Waldkommando gehörten, zum Lager "robben". Frenzel hatte dort bereits sämtliche im Lager anwesenden "Arbeitsjuden" auf einem Platz zwischen den Lagern II und III in einem Halbkreis Aufstellung nehmen lassen. Dann ließ er die 15 Juden des Waldkommandos in die Mitte des Halbkreises führen, wo sie ihre Hände hinter dem Kopf verschränken und niederknien mußten. Anschließend wurden sie von Frenzel, einigen anderen deutschen Lageraufsehern und ukrainischen Hilfswilligen durch Kopfschüsse getötet. (Zeugen: Safran, Thomas, Merenstein, Raab, Saartje Engel, Kelberman, Philip Bialowitz und Lerer)

Fall 52 (= Fall 56 VMA.)

Bd. XXX, Bl. 116,  
141, 166

Als die "Arbeitsjuden" des Lagers III im Sommer 1943 einen Fluchtversuch geplant und hierzu bereits Vorbereitungen getroffen hatten, wurde ihr Vorhaben entdeckt. Alle (mindestens 300) "Arbeitsjuden" des Lagers III wurden daraufhin erschossen. Frenzel nahm an dieser Exekution als Schütze teil.

(Zeugen: Harry Cukierman, Kelberman und Lerer)

Fall 53 (= Fall 57 VuA.)

Im Sommer 1943 wurde eine unbestimmte Anzahl von "Arbeitsjuden" aus dem Lager Belzec zur Vernichtung nach Sobibor verbracht. Da diesen Juden bekannt war, daß es sich um ein Vernichtungslager handelte, versuchten die Lageraufseher nicht erst, ihnen vorzuspiegeln, daß sie ein Bad nehmen und zum Arbeitseinsatz eingeteilt werden sollten.

Bd. XXX, Bl. 117, 167

Vielmehr führten Frenzel, Wagner und der ebenfalls nicht ermittelte ehemalige Polizeimeister Paul Rost sowie mehrere ukrainische Hilfswillige die Juden aus Belzec einzeln in das Lager III und erschossen sie dort.

(Zeugen: Harry Cukierman und Lerer)

Fall 54 (= Fall 58 VuA.)

Bei dem Aufstand der jüdischen Häftlinge am 14. Oktober 1943 gelang es dem Angeklagten Frenzel, die mit einem Maschinengewehr ausgerüstete Wache im Vorlager zu besetzen. Von

hier aus eröffnete er mit mehreren deutschen Lageraufsehern und ukrainischen Hilfswilligen auf die fliehenden Juden das Feuer, so daß diese nicht den Lagerausgang erreichen konnten. Sie versuchten deshalb, über die das Lager umgebenden Stacheldrahtzäune und angrenzenden Minenfelder zu fliehen. Hierbei kamen etwa 130 Juden ums Leben.

Bd. II, Bl. 31  
Bd. XXX, Bl. 150

Von diesen erschoß Frenzel, der das Maschinengewehr im Vorlager bediente, eine ganze Anzahl.

(Zeugen: Safran und Philip Bialowitz)

Bd. XXIV, Bl. 89  
Bd. XXXIV, Bl. 17

Fall 55 (= Fall 59 VuA.)

Nach Beendigung des Abbruchs des Lagers Sobibor erschoß Frenzel im November 1943 aus eigenem Antrieb eine unbestimte Vielzahl der "restlichen Arbeitsjuden".

(Aussagen des Mitangeschuldigten Jührs)

Bd. XXIV, Bl. 89  
Bd. XXXIV, Bl. 17

Fall 56 (= Fall 60 VuA.)

Um die gleiche Zeit nahm Frenzel als Schütze zusammen mit den Mitangeschuldigten Jührs und Zierke, die dem Absperrkommando angehörten, und anderen

ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals an der Erschießung der letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" in Sobibor teil (zu vgl. Fall 61 und 68). Diese "Endliquidierung" erfolgte auf Anordnung der Lagerleitung und diente der Beseitigung der letzten jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen.

(Aussagen des Mitangeschuldigten Jührs)

IV. Fuchs

Dem Angeklagten Fuchs werden folgende Straftaten zur Last gelegt (Fall 57 und 58):

Fall 57 (= Fall 61 VuA.)

Der Angeklagte Fuchs gehörte im Frühjahr 1942 dem Lagerpersonal des Vernichtungslagers Belzec an. Er war Kraftfahrzeugmeister und hatte in Belzec bei der Anlegung der Gaskammern mitgewirkt, so daß er die hierfür erforderliche Sachkunde besaß.

Bd. XXIX, Bl. 53  
Bd. I, Bl. 46, 46R,  
56 UA.  
Bd. XXXII, Bl. 191, 195

In der ersten Hälfte des Monats April 1942 wurde er von dem "Inspekteur der SS-Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard", SS-Sturmbannführer Wirth (+), beauftragt, einen Motor von Lemberg nach Sobibor zu transportieren und dort an die Gaskammern anzuschließen.

Der Angeklagte fuhr mit einem LKW zu einem Sammellager nach Lemberg und holte dort einen bereitgestellten Motor ab. Es handelte sich um einen wassergekühlten Benzinmotor eines Panzers oder einer Zugmaschine mit einer Leistungsfähigkeit von etwa 200 PS. In Sobibor ließ

er ihn von Angehörigen des Lagerpersonals in einem in der Nähe der Gaskammern befindlichen Maschinenhaus (zu vgl. Lager III, Nr. 4 des Lageplans) aufzustellen und verankern. Als Fuchs dann versuchte, den Motor in Betrieb zu nehmen, sprang dieser nicht an. Erst nachdem Fuchs die Zündung und die Ventile repariert hatte, sprang der Motor an. Mit einigen Hilfskräften verband er sodann den Auspuff des Motors durch eine Rohrleitung mit den Gaskammern.

Nach Abschluß dieser Arbeiten ließen der damalige Lagerleiter Thomalla und der Chemiker Dr. Blaurock (nicht ermittelt) eine "Probevergasung" durchführen. Der Angeklagte Bolender und andere ehemalige Angehörige des Lagerpersonals führten 30-40 jüdische Frauen und Mädchen, die als Arbeitskräfte in Sobibor tätig waren, in eine der Gaskammern (zu vgl. Fall 1).

Nachdem die Türen hinter den Jüdinnen fest verschlossen worden waren, betätigte Fuchs den Motor zunächst im Leerlauf. Der Zeuge Bauer, der für die spätere Bedienung des Motors

vorgesehen war und von Fuchs entsprechend unterwiesen werden sollte, stand neben dem Angeschuldigten Fuchs am Motor. Fuchs schaltete von "Freiauspuff auf Zelle", so daß die Abgase in die Gaskammern geleitet wurden. Nach etwa 10 Minuten waren die Jüdinnen verstorben. Fuchs stellte den Motor noch auf eine bestimmte Drehzahl ein, so daß ein "Gasgeben" künftig nicht erforderlich war.

Die Leichen der getöteten Jüdinnen wurden mit der Lorenbahn zu einer im Lager III befindlichen Grube transportiert.

(Zeugen: Bauer, Reer, Fischer, Assenmacher und Hörschgens)

Fall 58 (= Fall 62 VuA.)

Fuchs verblieb mehrere Wochen in Sobibor und leistete in dieser Zeit zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Frenzel, Ittner, Schütt und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft bei der "Vergasung" von mindestens 3 600 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 2, 13, 59 und 64).

Bd. XX, Bl. 114  
Bd. XXVI, Bl. 60, 61  
Bd. XXX, Bl. 5  
Bd. XXXV, Bl. 88

Er unterrichtete den Zeugen Bauer in dem Gebrauch und der Instandhaltung der "Vergasungsanlage". Bei der "Vergasung" der ersten 3 bis 4 Judentransporte (mindestens 3 600 Menschen) bedienten Fuchs und Bauer gemeinsam den Motor.  
(Zeuge: Bauer)

V. Ittner

Den Angeschuldigten Ittner werden folgende Straftaten zur Last gelegt (Fall 59 und 60):

Fall 59 (= Fall 63 VuA.)

Vom April 1942 an bis zum August 1942 leistete Ittner zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Fuchs, Schütt und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 57 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 2, 13, 58 und 64).

Bd. XV, Bl. 119, 120  
Bd. XXXV, Bl. 20

Bd. XXXV, Bl. 22

In den ersten 3 bis 4 Wochen seines Einsatzes in Sobibor war er als "Kassenleiter" tätig. Er beschaffte die für die Lagermannschaft erforderliche Verpflegung und zahlte den Angehörigen des Lagerpersonals die Gehälter aus. Bei der "Abwicklung" von Judentransporten nahm er die Wertgegenstände der zur "Vergasung" bestimmten Juden in Empfang.

Etwa Ende April 1942 wurde er durch den Angeklagten Schütt als "Kassenleiter" abgelöst und in der Folgezeit

Bd. XV, Bl. 121  
Bd. XXXV, Bl. 27

Bd. XX, Bl. 116

Bd. XXVI, Bl. 65  
Bd. XXXV, Bl. 73, 80,  
115  
Bd. XXXVI, Bl. 31, 32

Bd. XV, Bl. 122, 123  
Bd. XXXV, Bl. 25, 26

bis etwa August 1942 im Lager III eingesetzt. Dort leitete er jüdische Arbeitskommandos bei der Aushebung der Leichengruben. Während des Vernichtungsvorgangs beaufsichtigte er die "Arbeitsjuden" bei dem Transport der Leichen von den Gaskammern zu den Gruben.

Er ließ den getöteten Juden etwaige Goldzähne ausbrechen und nahm an der Erschießung der gehunfähigen Juden, die mit der Lorenbahn in das angebliche Lazarett verbracht wurden, teil.

Zeitweise beaufsichtigte er die Entkleidung der zur "Vergasung" bestimmten Juden im Lager II.  
(Zeuge: Bauer; Aussagen der Mitan-  
geschuldigten Bolender und Schütt)

Fall 60 (= Fall 64 VuA.)

Zu einer nicht näher bestimmbaren Zeit zwischen April und August 1942 erschien eine Jüdin aus eigener Veranlassung in Sobibor, nachdem sie erfahren hatte, daß ihr Ehemann dorthin verbracht worden war. Sie hielt Sobibor für ein Arbeitslager.

Nachdem sie der Lagerwache den Sachverhalt unterbreitet und den Wunsch geäußert hatte, ihren Mann sprechen zu dürfen, wurde sie zu dem damaligen Lagerkommandanten Stangl (nicht ermittelt) geführt. Dieser zeigte sich über das Anliegen belustigt und erklärte der Jüdin, er werde ihrem Wunsch entsprechen. Er rief den Angeschuldigten Ittner herbei, unterrichtete ihn über den Sachverhalt und beauftragte ihn in Gegenwart der Jüdin, diese zu ihrem Mann ins Lager III zu führen.

Bei diesen Worten deutete Stangl hinter dem Rücken der Jüdin durch eine unmissverständliche Bewegung seines rechten Zeigefingers an, daß die Frau erschossen werden sollte.

Ittner führte die Jüdin zum Lager III und veranlaßte dort ihre Erschießung durch einen ukrainischen Hilfswilligen (Einlassung des Angeschuldigten Ittner

VI. Jührs

Dem Angeschuldigten Jührs wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 61 (= Fall 65 VuA.)

Bd. XXIV, Bl. 91  
Bd. XXXIV, Bl. 16, 17

Nach Beendigung des Abbruchs des Lagers Sobibor wurden im November 1943 die letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" in Sobibor erschossen. Die Juden mußten sich im Lager III mit dem Gesicht zur Erde über die Schienen der Lorenbahn legen und wurden von dem Angeschuldigten Frenzel und anderen ehemaligen Angehörigen des Lagerpersonals durch Genickschuß getötet.

Bei dieser Exekution gehörten die Angeschuldigten Jührs und Zierke einem Absperrkommando an, das etwa 10 Meter vom Tatort entfernt war und etwaige Fluchtversuche der Juden verhindern sollte (zu vgl. Fall 56 und 68).

Diese "Endliquidierung" erfolgte auf Anordnung der Lagerleitung und diente der Beseitigung der letzten jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen.

(Einlassung des Angeschuldigten Jührs)

VII. Lachmann

Dem Angeschuldigten Lachmann wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 62 (= Fall 66 VuA.)

Bd. III, Bl. 32  
Bd. IV, Bl. 9, 22  
Bd. VI, Bl. 77  
Bd. IX, Bl. 61R  
Bd. XI, Bl. 167  
Bd. XVII, Bl. 10  
Bd. XX, Bl. 117  
Bd. XXVI, Bl. 67, 68, 96  
Bd. XXX, Bl. 104, 120,  
139  
Bd. XXXIV, Bl. 3  
Bd. XXXV, Bl. 1-14, 98  
Bd. XXXVI, Bl. 43

Vom August 1942 an bis zum Juli 1943 leistete Lachmann zusammen mit den Angeschuldigten Bolender, Frenzel, Schütt, Unverhau, Wolf und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 150 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 2, 13, 64, 65 und 66).

Er leitete die Ausbildung und den Einsatz der etwa 200 ukrainischen Hilfswilligen, die in Sobibor tätig waren. Bei der Ankunft und "Abwicklung" von Judentransporten setzte er die in einzelne Züge aufgeteilten Ukrainer als sogenanntes Bahnhofskommando, bei der Absperrung an der Umzäunung des Lagers und zur Verbringung der Juden in die Gaskammern

ein. Er selbst überwachte während des Vernichtungsvorgangs den Einsatz der Ukrainer und nahm mehrmals an der "Entladung" der Judentransporte teil. Dabei schlug er des öfteren mit seiner Peitsche auf die Juden ein.  
(Zeugen: Lichtmann, Bauer, Margulies, Harry Cukierman, Posner und Saartje Engel; Aussagen der Mitangeschuldigten Bolender und Frenzel)

VIII. Lambert

Dem Angeschuldigten Lambert wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 63 (= Fall 67 VuA.)

Die Gaskammern der Vernichtungslager Belzec und Treblinka hatten - wie bereits erörtert - ein größeres Fassungsvermögen als die des Vernichtungslagers Sobibor. Aus diesem Grunde wurden Lambert und der ehemalige SS-Oberscharführer Lorenz Hackenholt (nicht ermittelt), die damals in Treblinka eingesetzt waren, von dem "Inspekteur der SS-Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard", SS-Sturmbannführer Christian Wirth (verstorben), im Herbst 1942 beauftragt, die Gaskammern in Sobibor nach dem "Vorbild" des Vernichtungslagers Treblinka zu vergrößern.

Lambert und Hackenholt ließen zunächst die bereits vorhandenen Gaskammern abreißen. Als dann vergrößerten sie das Fundament auf etwa 12 x 4 m und errichteten mit einem

Bd. XVIII, Bl. 137  
Bd. XX, Bl. 117  
Bd. XXVI, Bl. 68  
Bd. XXXIV, Bl. 43  
Bd. XXXV, Bl. 87, 98  
Bd. XXXVII, Bl. 22

aus 5 Ukrainern und mehreren "Arbeitsjuden" bestehenden Arbeitskommando einen Massivbau. Diesen unterteilten sie in 5 Zellen zu je etwa 10 qm. An jeder der 5 Gaskammern ließen sie an der westlichen und östlichen Seite eine Tür anbringen. Durch die an der westlichen Seite befindlichen Türen wurden die Juden in die Gaskammern getrieben; durch die Türen an der östlichen Seite wurden die Leichen aus den Gaskammern herausgeholt und mit der Lorenbahn zu den im Lager III befindlichen Gruben transportiert.

Durch diese baulichen Veränderungen, die einen Zeitraum von etwa 3 Wochen in Anspruch nahmen, ermöglichte Lambert zusammen mit Hackenholt und den Hilfskräften die zusätzliche "Vergasung" einer unbestimmten Anzahl von Juden.

(Zeugen: Bauer und Gomerski)

IX. Schütt

Dem Angeklagten Schütt wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 64 (= Fall 69 VuA.)

Bd. III, Bl. 161,  
165, 170  
Bd. IV, Bl. 191  
Bd. VI, Bl. 75, 76  
Bd. XI, Bl. 168  
Bd. XV, Bl. 125  
Bd. XX, Bl. 117, 118  
Bd. XXIV, Bl. 100, 101  
Bd. XXVI, Bl. 76, 77  
Bd. XXX, Bl. 90, 119,  
120, 150, 170  
Bd. XXXV, Bl. 29, 74,  
75, 80, 97

Vom April 1942 an bis zum Oktober 1942 leistete Schütt zusammen mit den Angeklagten Bolender, Frenzel, Fuchs, Ittner, Lachmann und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 86 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 2, 13, 58, 59 und 62).

Außerhalb des eigentlichen Vernichtungsvorgangs war er als Rechnungsführer tätig. Er beschaffte die für die Lagermannschaft erforderliche Verpflegung sowie Ausrüstung und zahlte den Angehörigen des Lagerpersonals die Gehälter aus.

Bei der "Abwicklung" von Judentransporten versah er im Laufe der Zeit fast alle Funktionen. Er nahm u. a. an der Entladung der Judentransporte teil und beaufsichtigte die Entkleidung der zur "Vergasung" bestimmten Juden.

(Zeugen: Bauer, Harry Cukierman,  
Lichtmann, Merenstein, Philip  
Bialowitz und Lerer; Aussagen  
des Mitangeschuldigten Frenzel)

X. Unverhau

Dem Angeklagten Unverhau wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 65 (= Fall 71 VuA.)

Vom Mai 1943 an bis zum 14. Oktober 1943 leistete Unverhau zusammen mit den Angeklagten Dubois, Frenzel, Lachmann, Wolf und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 72 000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 12, 13, 62 und 66).

Bd. III, Bl. 38  
Bd. VI, Bl. 18, 20

Bd. XV, Bl. 29, 111  
Bd. XXIV, Bl. 123  
Bd. XXVI, Bl. 7, 8  
Bd. XXX, Bl. 131, 150  
Bd. XXXIII, Bl. 126-128,  
148

Er war einige Zeit in Vertretung des Angeklagten Frenzel Leiter des Lagers II. Dort ließ er die Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden sortieren und verladen.

Bei der "Abwicklung" von Judentransporten überwachte er die Entkleidung der zur Tötung bestimmten Menschen. Außerdem sorgte er dafür, daß die von den Juden abgelegten

Bekleidungsgegenstände beschleunigt abtransportiert wurden, um die Entkleidung weiterer Juden zu ermöglichen.

(Zeugen: Lichtmann, Chajm Engel und Philip Bialowitz; Aussagen der Mitangeschuldigten Dubois und Wolf)

XI. Wolf

Dem Angeschuldigten Wolf werden folgende Straftaten zur Last gelegt (Fall 66 und 67):

Fall 66 ( = Fall 73 VuA.)

Vom Februar 1943 an bis zum 14. Oktober 1943 leistete Wolf zusammen mit den Angeschuldigten Dubois, Frenzel, Lachmann, Unverhau und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der "Vergasung" von mindestens 115.000 Juden wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 12, 13, 62 und 65).

Bd. XV, Bl. 28-31  
Bd. XX, Bl. 118  
Bd. XXIV, Bl. 85  
Bd. XXVI, Bl. 82  
Bd. XXX, Bl. 12, 57, 90,  
97, 101, 110, 120, 130,  
138, 144, 150, 170  
Bd. XXXI, Bl. 75  
Bd. XXXIV, Bl. 27-29

Zeitweise beaufsichtigte der Angeschuldigte jüdische Arbeitskommandos, die das für die Verbrennung der Leichen erforderliche Holz schlugen und die Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden sortierten und verluden.

Während des Vernichtungsvorgangs nahm er an der Entladung der Transporte teil und bewachte die zur "Vergasung" bestimmten Juden bei der Entkleidung im Lager II. Mehrmals führte er entkleidete Juden durch den sogenannten "Schlauch" zu der Zwischenbaracke (zu vgl. Nr. 28 des Lageplans). Dort ließ er den Juden, die er anschließend in die Gaskammern

führte, die Haare abschneiden.  
(Zeugen: Bauer, Harry Cukierman,  
Honigman, Raab, Paull, Chajm Engel,  
Saartje Engel, Merenstein, Kelberman,  
Philip Bialowitz und Lerer)

Fall 67 (= Fall 74 VuA.)

Während des gleichen Zeitraums beaufsichtigte Wolf an einem nicht mehr bestimmbaren Tage ein jüdisches Arbeitskommando, das auf dem Gelände zwischen den Lagern II und III beschäftigt wurde. Wolf trug damals wegen einer Verletzung einen Arm in einem Streckverband.

Der jüdische "Kapo" des Arbeitskommandos, der aus Krakau stammte, näherte sich dem das Lager III umgebenden Zaun und versuchte, in das Lager III Einblick zu erhalten. Als Wolf dies bemerkte, führte er den "Kapo" in das Lager III und ließ ihn erschießen.

(Zeugin: Raab)

Bd. XXX, Bl. 157  
Bd. XXXIV, Bl. 29

XII. Zierke

Dem Angeschuldigten Zierke wird folgendes zur Last gelegt:

Fall 68 (= Fall 75 VuA.)

Bd. XXIV, Bl. 90  
Bd. XXXI, Bl. 94  
Bd. XXXIV, Bl. 17, 89

Zierke leistete im November 1943 zusammen mit den Angeschuldigten Frenzel, Jührs und anderen ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor bei der Erschießung der letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" wissentlich Hilfe (zu vgl. Fall 56 und 61). Er gehörte einem Absperrkommando an, das etwa 10 Meter von der Exekutionsstätte entfernt war und etwaige Fluchtversuche der Opfer verhindern sollte.

Diese "Endliquidierung" erfolgte auf Anordnung der Lagerleitung und sollte die letzten jüdischen Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen beseitigen. (Aussagen des Mitangeschuldigten Jührs)

J.

Die Einlassungen der Angeschuldigten

I. Bolender

1.) Der Angeschuldigte Bolender stellt in Abrede, jemals eigenhändig einen Juden getötet oder dessen Tötung veranlaßt zu haben. Im übrigen läßt er sich wie folgt ein:

Bd. XXXIII, Bl. 61

Bd. XXXIII, Bl. 29

Bd. XXXVI, Bl. 62, 63

Bd. XXXIII, Bl. 22

Während seiner Zugehörigkeit zu der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor von April 1942 bis zum 16. Oktober 1942 sei er einige Zeit krank und beurlaubt gewesen, so daß sich seine Tätigkeit auf die Teilnahme an der "Vergasung" weniger Judentransporte beschränkt habe. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft sei er erst Ende Oktober 1943 nach Sobibor zurückgekehrt. Zu dieser Zeit seien dort keine Tötungshandlungen mehr erfolgt.

In den ersten Wochen seines Einsatzes in Sobibor habe er bei der Errichtung des Lagers mitgewirkt und vor allem den äußeren Lagerzaun errichtet. Anschließend habe er im Lager III zwei für die Aufnahme der Leichen bestimmte Gruben ausheben lassen. Diese Arbeiten habe er während der "Vergasung von Judentransporten" nicht unterbrochen.

Bd. XXXIII, Bl. 31  
Bd. XXXIII, Bl. 37

Er habe allerdings die Leichen in die Gruben schaffen lassen. Auch habe er "Arbeitsjuden des Lagers III für die Arbeit an den Gaskammern abgestellt" und einen Zug ukrainischer Hilfswilliger geleitet.

Bd. XXXVI, Bl. 84

Im Lager III habe er zwar das Kommando geführt. Seine Tätigkeit habe sich aber im wesentlichen auf das Ausheben der Leichengruben beschränkt.

Bd. XXXIII, Bl. 36

Von der "Probevergasung" (Fall 1) habe er keine Kenntnis.

Den Transport der Kranken und Gebrechlichen mit der Lorenbahn und die anschließende Erschießung dieser Personen habe nicht er, sondern ein anderer Lageraufseher geleitet.

Bd. XXXV, Bl. 117

An der Mißhandlung und Tötung der Juden aus Biala-Podlaska (Fall 9) habe er nicht teilgenommen. Er sei zur Tatzeit nicht im Lager gewesen. Nach seiner Rückkehr habe Frenzel ihm von dem Vorfall erzählt und sich damit gebrüstet.

Bd. IV, Bl. 110  
Bd. XXXIII, Bl. 35

Es sei zutreffend, daß er in Sobibor den Bernhardinerhund Barry gehalten habe. Das Tier sei bissig gewesen und habe insgesamt drei Juden durch Bißwunden verletzt. Die Verletzungen

Bd. XXXVI, Bl. 15

seien nicht lebensgefährlich gewesen. Er habe den Hund niemals auf Menschen gehetzt. Die "Arbeitsjuden" habe er nur selten mit der Peitsche geschlagen.

Bd. XXXIII, Bl. 37

Der Zeuge Harry Cukierman habe ihn offenbar fälschlich belastet, weil er (Bolender) den Zeugen, der in Sobibor als Koch tätig gewesen sei, wegen Unsauberkeit in der Küche "kräftig angefahren" habe.

Bd. XXXVI, Bl. 35, 36

Zu der damaligen Zeit sei er "für den Nationalsozialismus begeistert" und von der antisemitischen Propaganda beeinflußt gewesen. Er habe aber "keinen besonderen Haß" gegen die Juden empfunden und sei zu ihnen weder besonders wohlwollend noch besonders brutal gewesen. Die "militärische Denkungsart" habe ihn bestimmt, "vor allem die Befehlsgewalt zu respektieren" und die "absolute Unterwerfung" anzuerkennen.

Bd. XXXVII, Bl. 1

Schließlich hat Bolender am 19. 2. 1964 weitere Aussagen verweigert.

2.) Soweit der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Handlungen in Abrede stellt, wird seine Einlassung

durch die Aussagen der genannten Zeugen widerlegt werden.

3.) Über die Persönlichkeit des Angeschuldigten und sein Verhalten gegenüber den jüdischen Häftlingen haben sich Zeugen und Mitangeschuldigte geäußert.

a) Der Zeuge Bachir-Szkłarek hat über den Angeschuldigten folgendes bekundet:

Bolender sei sehr grausam gewesen. Nach der Flucht eines "Arbeitsjuden" habe er "zur Strafe" etwa 20 jüdische Häftlinge auspeitschen lassen und selbst mit der Peitsche geschlagen.

b) Nach den Angaben des Mitangeschuldigten Schütt hat sich Bolender im Lager keine Zurückhaltung auferlegt.

c) Der ehemalige Lageraufseher Bauer hat über Bolender u. a. folgendes ausgesagt:

Bd. XX, Bl. 115

". . . Bolender hat im Lager III die erste Geige gespielt und trug für den Betrieb im Lager III die Verantwortung. Er hatte ein Maul bis zum Alexanderplatz. In Sobibor war ein bekloppter Arbeitsjude, den Bolender gegen andere Arbeitsjuden so boxen ließ, daß sie sich gegenseitig zur Freude des Bolender halbtot zusammengeschlagen haben.

Bolender hatte einen großen Hund, den er als Angehöriger des Bahnhofskommandos auf Juden hetzte, wenn sie nicht schnell genug gingen . . .".

Bd. XXVI, Bl. 96

d) Nach den Bekundungen der Zeugin Lichtmann ließ Bolender ein jüdisches Mädchen mit kaltem Wasser übergießen, weil es mit einem Lageraufseher befreundet war.

Bd. XXX, Bl. 163

e) Der Zeuge Lerer bezeichnet Bolender als brutalen Menschen, der die "Arbeitsjuden" aus nichtigen Gründen geschlagen und seinen Hund auf sie gehetzt habe.

Bd. XXXV, Bl. 37

f) Für den "Diensteifer" des Angeschuldigten Bolender spricht auch ein Vorfall, den er selbst wie folgt geschildert hat:

Eines Tages sei ein "Arbeitsjude" in Fluchtsicht über den Lagerzaun geklettert. Er (Bolender) habe seine Pistole gezogen und den Juden aufgefordert, stehenzubleiben. Der Jude sei der Aufforderung nicht nachgekommen. Obwohl er (Bolender) wegen des warmen Wetters den Oberkörper entblößt gehabt habe, sei er dem Juden durch ein versumpftes Uferstück gefolgt. Bevor er den Juden erreicht habe, sei dieser von einem Ukrainer erschossen worden.

4.) Die Einlassung des Angeklagten, er sei erst und nur nach dem Aufstand der jüdischen Häftlinge erneut in Sobibor eingesetzt gewesen, wird durch die Zeugen Bauer und Gomerski sowie durch den Mitangeklagten Frenzel widerlegt werden. Nach den Aussagen dieser Personen war Bolender im Frühjahr oder Sommer 1943 für einige Tage oder Wochen erneut in Sobibor eingesetzt.

Bd. XXXV, Bl. 95  
Bd. XXXVI, Bl. 43  
Bd. XXXVII, Bl. 20

II. Dubois

Der Angeklagte Dubois ist im wesentlichen geständig.

Zur subjektiven Tatseite hat er sich wie folgt eingelassen:

Bd. XXIV, Bl. 124  
Bd. XXXIII, Bl. 150

"Ich bin mir darüber klar, daß in den Vernichtungslagern gemordet worden ist. Was ich gemacht habe, war Beihilfe zum Mord. Wenn ich verurteilt werden sollte, würde ich das für richtig halten. Mord bleibt Mord. Bei der Bewertung der Schuld sollte es meines Erachtens nicht auf die jeweilige Lagerfunktion abgestellt werden. Wo wir auch immer eingesetzt waren: wir sind alle in gleicher Weise schuldig. Das Lager funktionierte in einer Kette von Funktionen. Wenn nur ein Glied dieser Kette entfällt, stockt der gesamte Betrieb.

Die eigentliche "Arbeit" bei dem Vernichtungsvorgang ist von den Arbeitsjuden ausgeführt worden. Sie haben jedoch unter Zwang gehandelt und in ständiger Todesangst gelebt. Sämtliche Angehörigen des deutschen Lagerpersonals hatten die Aufsicht im Lager und tragen die Verantwortung für die Vernichtung der Juden. Dabei mußte aber wohl berücksichtigt werden, daß wir nicht aus eigener Initiative, sondern im Rahmen der von der Reichsführung beschlossenen "Endlösung der Judenfrage" tätig geworden sind. Wir haben alle nicht den Mut gehabt, uns den Befehlen zu widersetzen. Wie eine solche Befehlsverweigerung ausgegangen wäre, mag dahinstehen. Ich meine, daß ich nur folgende Wahl hatte: entweder Aufseher in einem Judenlager oder bei einer Befehlsverweigerung Häftling in einem Konzentrationslager."

Dubois hat ferner erklärt, Wirth habe ihn einmal mit der Pistole bedroht. Daraufhin habe auch er seine Pistole gezogen und diese auf Wirth gerichtet. Wirth habe "gestutzt" und seine Waffe wieder eingesteckt.

III. Frenzel

1.) Der Angeklagte Frenzel ist im wesentlichen geständig, die ihm in den Fällen

Bd. XXXVI, Bl. 48	13 (= Fall 16 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 118	48 (= Fall 52 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 128	52 (= Fall 56 VuA.)

zur Last gelegten Straftaten begangen zu haben.

2.) Die ihm in den folgenden Fällen zur Last gelegten Tötungshandlungen stellt er jedoch in Abrede:

Bd. XXXVI, Bl. 50	Fall 14 (= Fall 17 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 51	Fall 15 (= Fall 18 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 52	Fall 17 (= Fall 20 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 54	Fall 18 (= Fall 21 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 5	Fall 19 (= Fall 22 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 5	Fall 21 (= Fall 24 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 27	Fall 24 (= Fall 27 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 28	Fall 25 (= Fall 28 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 149	Fall 28 (= Fall 32 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 148	Fall 29 (= Fall 33 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 147	Fall 30 (= Fall 34 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 145	Fall 31 (= Fall 35 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 25	Fall 32 (= Fall 36 VuA.),
Bd. XXXVI, Bl. 145	Fall 33 (= Fall 37 VuA.),

Bd. XXXVI, Bl. 73  
Bd. XXXVI, Bl. 78  
Bd. XXXVI, Bl. 88  
Bd. XXXVI, Bl. 90  
Bd. XXXVI, Bl. 113  
Bd. XXXVI, Bl. 114  
Bd. XXXVI, Bl. 115  
Bd. XXXVI, Bl. 117  
Bd. XXXVI, Bl. 119  
Bd. XXXVI, Bl. 130  
Bd. XXXVI, Bl. 132

Bd. XXXVII, Bl. 5

Fall 35 (= Fall 39 VuA.),  
Fall 38 (= Fall 42 VuA.),  
Fall 39 (= Fall 43 VuA.),  
Fall 40 (= Fall 44 VuA.),  
Fall 43 (= Fall 47 VuA.),  
Fall 44 (= Fall 48 VuA.),  
Fall 45 (= Fall 49 VuA.),  
Fall 47 (= Fall 51 VuA.),  
Fall 49 (= Fall 53 VuA.),  
Fall 55 (= Fall 59 VuA.),  
Fall 56 (= Fall 60 VuA.).

Insoweit lässt er sich dahin ein, die Zeugen hätten falsch ausgesagt und ihn zu Unrecht belastet.

Seine Einlassung wird durch die benannten Zeugen widerlegt werden.

3.) Zu den übrigen Fällen lässt er sich im wesentlichen wie folgt ein:

Bd. XXXVI, Bl. 150  
Bd. XXXVI, Bl. 74  
Bd. XXXVI, Bl. 75  
Bd. XXXVI, Bl. 93

a) Fall 27 (= Fall 31 VuA.)  
Fall 36 (= Fall 40 VuA.)  
Fall 37 (= Fall 41 VuA.)  
Fall 41 (= Fall 45 VuA.)

Es sei in Sobibor üblich gewesen, "Arbeitsjuden", die krank gewesen seien oder "gegen die Lagerordnung verstossen" hätten, in das Lager III zu führen und dort erschießen zu

lassen. Er selbst habe wiederholt entsprechend gehandelt, so daß er nicht ausschließen könne, die ihm in den vorbezeichneten Fällen zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben.

b) Fall 16 (= Fall 19 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 52

Ihm sei in Erinnerung, daß bei der Ankunft von Transporten einige Juden sich geweigert hätten, die Wagen zu verlassen. Diese Juden seien mit Peitschen geschlagen, aber wohl nicht erschossen worden.

c) Fall 20 (= Fall 23 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 6

Die Erschießung eines älteren Juden sei ihm in Erinnerung. Der Jude sei blind gewesen und nicht von ihm (Frenzel), sondern von dem Lageraufseher Niemann (verstorben) erschossen worden.

d) Fall 22 (= Fall 25 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 2-4

Es sei zutreffend, daß ein Jude in Sobibor sich die Pulsadern geöffnet, im Sterben gelegen habe und zum Appellplatz getragen worden sei. Er (Frenzel) habe den Juden weder geschlagen noch eigenhändig getötet, sondern zur Tötung ins Lager III abführen lassen.

e) Fall 23 (= Fall 26 VuA.)

Er sei lediglich Zeuge gewesen, als die Juden wegen der Vornahme unzulässiger Tauschgeschäfte erschossen worden seien. Angehörige des deutschen Lagerpersonals hätten einen Juden vor dem Erschießen gefoltert und ihm eine Elektrisiermaschine am Geschlechtsteil angebracht.

Bd. XXXVI, Bl. 4

f) Fall 26 (= Fall 30 VuA.)

Schlägereien zwischen Juden habe er nicht veranlaßt, sondern verboten. Trotzdem hätten sich einmal 2 Juden geschlagen. Daraufhin habe er einen der Juden mit 25 Peitschenhieben "bestrafen" lassen.

Bd. XXXVI, Bl. 26

g) Fall 34 (= Fall 38 VuA.)

Er glaube sich zu entsinnen, daß er einmal mit anderen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals eine "Gasse" gebildet und Juden wegen der Vorlage einer Bittschrift mißhandelt habe. Die Juden seien anschließend aber wohl nicht erhängt, sondern erschossen worden.

Bd. XXXVI, Bl. 72

h) Fall 42 (= Fall 46 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 93-95

Bei der Ankunft von Judentransporten habe ein großer "Trubel" geherrscht, so daß er manchmal um sich geschlagen habe. Er könne sich aber nicht entsinnen, dabei Menschen erschlagen zu haben.

i) Fall 46 (= Fall 50 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 116

Ihm sei nicht in Erinnerung, daß er nach der Flucht von 2 Juden die Erschießung mehrerer "Arbeitsjuden" angeordnet und geleitet habe. Er könne jedoch nicht ausschließen, an der Exekution teilgenommen zu haben.

k) Fall 50 (= Fall 54 VuA.)

Bd. XXXIV, Bl. 101

Die Exekution der etwa 70 "Arbeitsjuden" aus den Niederlanden habe Niemann (verstorben) geleitet. Er (Frenzel) sei lediglich bei der Auswahl der zu erschießenden Juden zugegen gewesen.

l) Fall 51 (= Fall 55 VuA.) und  
Fall 53 (= Fall 57 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 127,129

Er habe den Exekutionen zwar beigewohnt, aber nicht selbst mitgeschossen.

m) Fall 54 (= Fall 58 VuA.)

Bd. XXXVI, Bl. 130

Bei dem Aufstand der jüdischen Häftlinge habe er nicht mit einem Maschinengewehr, sondern mit einer Pistole auf die fliehenden Juden geschossen.

Auch in diesen Fällen wird der Angeklagte durch die Aussagen der benannten Zeugen überführt werden.

4.) Schließlich stellt der Angeklagte Frenzel ganz allgemein in Abrede, in Sobibor seine Macht missbraucht zu haben.

Für seine Persönlichkeit, sein Verhalten gegenüber den jüdischen Häftlingen und seine innere Einstellung während des Einsatzes in Sobibor sind die nachstehend wiedergegebenen Angaben von Zeugen bezeichnend:

Bd. XIX, Bl. 47

a) Nach den Bekundungen des Zeugen Biskobicz zwang Frenzel Juden, antisemitische Lieder zu singen und Menschenkot zu sich zu nehmen.

Bd. XXX, Bl. 103

b) Dem Zeugen Posner soll Frenzel aus nichtigen Gründen 4 Zähne ausgeschlagen haben. Nach dessen Aussage soll er auch einen Juden gezwungen haben, dessen Braut auszupeitschen.

- c) Die Zeugen Philip Bialowitz und Lerer wurden von Frenzel aus nichtigen Gründen mit je 50 Peitschenhieben auf das entblößte Gesäß "bestraft".

Bd. XXX, Bl. 149, 168

- d) Der Zeuge Bauer hat ausgesagt, Frenzel habe sich von den Schneidern in Sobibor aus weißem Tuch einen Waffenrock arbeiten lassen, den er vor allem getragen habe, wenn er ausgeritten sei.

Bd. XIV, Bl. 21

- e) Auch die Mitangeschuldigten Bolender, Wolf und Lachmann schildern Frenzel als brutalen Menschen.

Bd. XXXVI, Bl. 13  
Bd. XXXIV, Bl. 34  
Bd. XXXV, Bl. 9

- f) Frenzel selbst hat bei seinen Vernehmungen in diesem Zusammenhang unter anderem folgendes ausgesagt:

Bd. XIII, Bl. 13

Er habe einmal einen jüdischen Koch mit 25 Peitschenhieben bestrafen lassen, weil dieser ein Stück Fleisch für seinen persönlichen Verbrauch zubereitet habe. Noch heute sei er der Meinung, daß die "Strafe" nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu der "Verfehlung" gestanden habe. Wenn er es damals unterlassen hätte, die Auspeitschung des Juden anzuordnen,

Bd. XIII, Bl. 25

wäre er wohl nicht bestraft worden. Er hätte sich aber nachsagen lassen müssen, daß er zu human sei. Darauf habe er es nicht ankommen lassen wollen.

Bd. XXXVI, Bl. 77

Bei ihm habe die "Neigung" bestanden, "die nicht einwandfreien Arbeitskräfte auszusondern und zu vernichten".

g) In einer von ihm im März 1963 verfaßten Schutzschrift hat sich Frenzel u. a. wie folgt zu seinem Verhalten im Lager Sobibor geäußert:

Bd. XXXIII, Bl. 55

"Wie ich schon ausführte, habe ich unter den damaligen - heute kaum noch vorstellbaren - Kriegsumständen an die Ordnungsmäßigkeit dessen, was sich im Lager Sobibor abspielte - leider - geglaubt.

Ich war damals aber leider von der Notwendigkeit überzeugt. Ich war bisweilen betroffen, daß ausgerechnet ich während des Krieges, der ich meinem Vaterland dienen wollte, in ein solch grausames Vernichtungslager kommen mußte. Aber ich dachte damals oft an die feindlichen Bombenflieger, die sicherlich bei ihren Mordflügen gegen deutsche Menschen in der Heimat auch nicht gefragt wurden, ob sie in solch einem Kriege derartiges gerne töteten. Trotzdem empfand ich die Lageratmosphäre bedrückend . . ."

IV. Fuchs

- 1.) Der Angeklagte Fuchs ist geständig, den zur "Vergesung" der Juden bestimmten Motor nach Sobibor transportiert, dort aufgestellt, repariert und an die Gaskammern angeschlossen zu haben (Fall 57).

Zu der ihm in dem Falle 57 weiter zur Last gelegten Teilnahme an der "Probevergasung" von 30 bis 40 jüdischen Frauen hat er mit seiner Einlassung während des Verfahrens gewechselt. Obwohl bis zu seiner ersten Vernehmung am 8.4. 1963 noch unbekannt war, daß in Sobibor eine "Probevergasung" stattgefunden hatte erklärte Fuchs damals vor dem Dezernen-ten der Staatsanwaltschaft sowie vor den Zeugen Reer und Fischer von sich aus, daß nach der Aufstellung des Motors eine "Probevergasung" durchgeführt worden sei.

Seine damalige Aussage lautet u.a. wie folgt:

Bd. XXIX, Bl. 53, 54,  
56

"Bei meiner Ankunft in Sobibor fand ich in der Nähe des Bahnhofs ein Gelän-  
de vor, auf dem sich ein Betonbau und  
mehrere feste Häuser befanden. Das dorti-  
ge Sonderkommando wurde von Thomalla ge-  
leitet. Als weitere SS-Angehörige wa-  
ren Floss, Bauer, Stangl, Friedl  
Schwarz, Bartl u.a. anwesend. Wir luden  
den Motor ab. Es handelte sich um einen  
schweren russischen Benzinmotor (ver-  
mutlich Panzermotor oder Motor einer Zug-  
maschine) mit mindestens 200 PS (V-Mo-  
tor, 8 Zyl., wassergekühlt). Wir stellten

den Motor auf einen Betonsockel und errichteten die Verbindung zwischen Auspuff und Rohrleitung. Als dann probierte ich den Motor aus. Er funktionierte zunächst nicht. Ich reparierte die Zündung und die Ventile mit dem Erfolg, daß der Motor schließlich ansprang. Der Chemiker, den ich schon aus Belzec kannte, begab sich mit einem Messgerät in die Gaskammer, um die Gas-Konzentration zu prüfen. Im Anschluß daran wurde eine Probevergasung durchgeführt. Ich glaube mich zu entsinnen, daß 30 - 40 Frauen in einer Gaskammer vergast worden sind. Die Judinnen mußten sich auf einem überdachten Freigelände (Waldboden) in der Nähe der Gaskammern entkleiden und wurden von den vorbeizehnten SS-Angehörigen sowie von ukrainischen Hilfswilligen in die Gaskammer getrieben. Als die Frauen in der Gaskammer eingeschlossen waren, habe ich mit Bauer den Motor bedient. Der Motor lief zunächst im Leerlauf. Wir standen beide am Motor und schalteten von "Freiauspuff auf Zelle", so daß die Gase in die Kammer geleitet wurden. Auf Anregung des Chemikers stellte ich den Motor auf eine bestimmte Drehzahl ein, so daß ein Gasgeben künftig nicht erforderlich war. Nach etwa 10 Minuten waren die 30 - 40 Frauen tot. Der Chemiker und die SS-Führer gaben das Zeichen, den Motor abzustellen. Ich packte mein Werkzeug ein und sah, wie die Leichen abtransportiert wurden. Der Transport wurde mit einer Lorenbahn durchgeführt, die von der Nähe der Gaskammer zu einem entfernten Gelände verließ.

Refrakti:

Eine Lorenbahn hat es nur in Sobibor gegeben. In den Vernichtungslagern Belzec und Treblinka waren keine Feldbahnen eingerichtet.

Meines Wissens waren in Sobibor zwei bis drei Gaskammern.....

Bolender hat an der von mir geschilderten Probevergasung teilgenommen . . .".

Bd. I, Bl. 46 R UA

Diese Aussagen bestätigte Fuchs bei einer Vernehmung am 9. 4.1963 durch den Amtsrichter in Koblenz (Amtsgerichtsrat Assenmacher).

Bd. I, Bl. 56 UA

Bei seiner Vernehmung am 22. 4.1963 durch den Amtsrichter in Düsseldorf (Amtsgerichtsrat Hörschgens) schränkte Fuchs seine früheren Angaben ein. Er stellte nunmehr in Abrede, an der während seines Aufenthalts in Sobibor durchgeführten "Probevergasung" teilgenommen zu haben. Er gab lediglich zu, den Motor eingebaut und auf eine bestimmte Drehzahl eingestellt zu haben.

Bd. XXXII, Bl. 200

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 20. 9.1963 bezeichnete Fuchs seine früheren Aussagen als unzutreffend. Er gab nunmehr an, nur einen Tag in Sobibor gewesen zu sein und nicht zu wissen, ob nach dem Einbau des Motors eine "Probevergasung" stattgefunden habe. Bei seiner Vernehmung am 8. 4.1963 will er "aufgereggt" gewesen und offenbar falsch verstanden worden sein.

Der Angeklagte wird aber durch die Aussagen der angegebenen Zeugen überführt werden.

2.) Fuchs stellt in Abrede, längere Zeit in Sobibor gewesen zu sein und dort bei der "Vergasung von 3 bis 4 Judentransporten" den Motor bedient zu haben (Fall 58).

Bd. XXXIII, Bl. 4

Auch insoweit wird er durch die angegebenen Beweismittel überführt werden.

3.) Im übrigen lässt sich der Angeklagte Fuchs noch wie folgt ein:

Er habe sich im Jahre 1941 während seines Einsatzes in den "Euthanasieanstalten" und im Jahre 1942 als Angehöriger der "Aktion Reinhard" um eine Einberufung zur Wehrmacht bemüht. Die Dienststelle "T 4" habe ihn aber nicht freigegeben. Wegen seines wiederholt vorgebrachten Wunsches um Versetzung sei er bei Wirth in Ungnade gefallen. Dieser habe ihn einen "Kommunistenhauptling" genannt. Während seines Einsatzes in Belzec habe er sich geweigert, die zur Tarnung bestimmten Brausedüsen in den Gaskammern anzubringen. Wirth habe daraufhin zwei Lageraufsehern den Befehl erteilt, ihn (Fuchs) zu erschießen. Die Lageraufseher hätten ihn abgeführt, aber nicht erschossen. Obwohl er alsbald mit Wirth wieder in Berührung gekommen sei, habe dieser nichts dazu gesagt, daß er noch lebte.

Bd. XXXII, Bl. 174  
Bd. XXXIII, Bl. 7

Bd. XXXII, Bl. 188

Bd. XXXIII, Bl. 190

Bd. XXXII, Bl. 200

Während der Zeuge Bauer, durch den er belastet werde, ein überzeugter SA-Mann gewesen sei, habe er früher der SPD angehört. Bauer wolle ihm offenbar heute noch als ehemaligem politischen Gegner schaden.

Diese Einlassung stellt eine bloße Schutzbehauptung dar.

Bd. XXX, Bl. 3 R

Die geschiedene Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin Irma Fuchs, hat bekundet, der Angeklagte sei damals antisemitisch eingestellt gewesen und habe niemals versucht, zur Wehrmacht einberufen zu werden.

Bd. XXIX, Bl. 51

Die Einlassung des Angeklagten, er habe sich geweigert, in Belzec Brausedüsen anzubringen, steht im Gegensatz zu seiner Einlassung bei seiner Vernehmung am 8.4.1963, bei der er erklärt hatte, er habe in Belzec die Brausedüsen angebracht.

V. Ittner

Bd. XV, Bl. 116-130  
Bd. XXXV, Bl. 17-31

Der Angeklagte Ittner ist mit der Einschränkung geständig, er sei nur bis Juni 1942 in Sobibor eingesetzt gewesen, habe im Lager III überwiegend die Aushebung der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Gruben beaufsichtigt und sei vor allem nicht an der Erschießung der gehunfähigen Juden beteiligt gewesen.

Diese Einlassung wird durch die angegebenen Beweismittel widerlegt werden.

Bd. XXXV, Bl. 51

Schließlich macht der Angeklagte noch geltend, er habe sich damals nicht "getraut", sich der Begehung der ihm zur Last gelegten Straftaten zu entziehen.

VI. Jührs

Bd. XIV, Bl. 81  
Bd. XXXIV, Bl. 19

Der Angeklagte Jührs ist geständig. Er läßt sich dahin ein, damals habe das "phantom Konzentrationslager" immer über ihm "geschwebt", so daß er gar nicht erst den Versuch unternommen habe, von der Teilnahme an Tötungshandlungen entbunden zu werden.

VII. Lachmann

1.) Der Angeklagte Lachmann läßt sich im wesentlichen wie folgt ein:

Bd. IV, Bl. 7, 9  
Bd. XXXV, Bl. 3, 5

Er sei im Sommer 1943 etwa 8 Wochen in Sobibor eingesetzt gewesen und habe dort "lediglich" die ukrainischen Hilfswilligen eingeteilt und kontrolliert. "Widerspenstige Arbeitsjuden" habe er nicht mit seiner Peitsche, sondern mit seinen Händen geschlagen. Er entsinne sich, vor allem einen jüdischen Jungen geschlagen zu haben, weil dieser einem anderen Juden Zigaretten "zugesteckt" habe.

Bd. IV, Bl. 15, 22 R

An jüdischem Vermögen habe er sich nicht bereichert. Er habe sich allerdings aus dem Gold der getöteten Juden einen Ring arbeiten lassen.

Bd. XXXV, Bl. 10

Zeitweise habe er in Sobibor den Hund Barry gehalten. Das Tier sei zwar "nicht lammfromm" gewesen, habe aber - jedenfalls auf seine (Lachmanns) Veranlassung - keinen Juden gebissen.

Bd. XXXV, Bl. 8

Schon vor seiner Abordnung nach Sobibor sei ihm bekannt gewesen, daß es sich um ein Vernichtungslager handelte. Er habe es aber nicht "gewagt", sich der Abordnung zu widersetzen oder sich "wegzumelden".

Bd. V, Bl. 66 R  
Bd. XXXV, Bl. 12, 14

Bd. IV, Bl. 16  
Bd. XXXV, Bl. 14

Seine Flucht im Herbst 1943 stehe mit seinem Einsatz in Sobibor nicht im Zusammenhang. Er sei damals mit und wegen einer Polin, mit der er ein Verhältnis gehabt habe, geflüchtet.

2.) Die Einlassung des Angeklagten, er sei nur im Sommer 1943 in Sobibor eingesetzt gewesen, wird durch die nachstehenden Feststellungen widerlegt:

Bd. IV, Bl. 7, 8  
Bd. XXXV, Bl. 9

a) Nach seinen Angaben sind dem Angeklagten Lachmann der ehemalige Lagerkommandant Stangl (nicht ermittelt) und der Mitangeklagte Schütt aus Sobibor bekannt.

Stangl leitete das Vernichtungslager Sobibor etwa von Mai 1942 bis zum Herbst 1942. Schütt gehörte dem Lagerpersonal in Sobibor von April 1942 bis etwa Oktober 1942 an.

Bd. XXXIV, Bl. 3

Der Angeklagte Bolender hat ausgesagt, Lachmann sei etwa 2 Monate vor seiner (Bolenders) am 16. Oktober 1942 erfolgten Verhaftung in Sobibor eingetroffen.

Lachmann war somit spätestens ab August 1942 in Sobibor eingesetzt.

Bd. VI, Bl. 77

Bd. XXX, Bl. 102, 104,  
135, 139

Auch der Zeuge Bauer hat bekundet, Lachmann sei schon im Sommer 1942 in Sobibor eingetroffen.

b) Die Zeugen Posner und Saartje Engel haben bekundet, der Angeklagte Lachmann sei ihnen aus Sobibor bekannt. Der Zeuge Posner war vom Februar 1943 an und die Zeugin Engel vom April 1943 an in Sobibor inhaftiert.

Lachmann war somit mindestens bis zum April 1943 in Sobibor tätig. Nach seinen Angaben gehörte er auch noch im Juli 1943 der Lagermannschaft des Vernichtungslagers Sobibor an.

3.) Soweit der Angeklagte in Abrede stellt, außer der Überwachung der Ukrainer weitere Lagerfunktionen ausgeübt zu haben, wird er durch die Aussagen der angegebenen Zeugen überführt werden.

4.) Über die Persönlichkeit des Angeklagten und sein Verhalten gegenüber den jüdischen Häftlingen haben sich die Zeugin Lichtmann und der Zeuge

Bd. III, Bl. 32  
Bd. XXVI, Bl. 96

Margulies geäußert. Nach der Darstellung der Zeugin Lichtmann hat Lachmann, der rötliches Haar gehabt habe, des öfteren im Lager Juden geschlagen und den Hund Barry auf Menschen gehetzt. Ein Ukrainer soll ihr damals erzählt haben, daß Lachmann sich mehrmals an jüdischen Frauen und Mädchen vergangen habe.

Bd. XXXV, Bl. 12

Der Angeklagte hat erklärt, es sei zutreffend, daß sein jetzt ergrautes Haar damals eine rötliche Farbe gehabt habe.

Bd. XVII, Bl. 10

Nach den Angaben des Zeugen Margulies hat Lachmann jüdische Häftlinge mit einer Peitsche mißhandelt.

Bd. XVIII, Bl. 137  
Bd. XXXIV, Bl. 43

Der Angeklagte Lambert ist geständig.

Er läßt sich dahin ein, er habe "von der Aktion Reinhard weggestrebt", aber nichts gegen seinen Einsatz in den Vernichtungslagern unternommen, weil er befürchtet habe, in ein Konzentrationslager eingewiesen oder mit dem Tode bestraft zu werden.

#### VIII. Lambert

IX. Schütt

1.) Der Angeklagte Schütt gibt den objektiven Sachverhalt der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung zu.

Er läßt sich im wesentlichen wie folgt ein:

Es sei zutreffend, daß er bei der "Abwicklung von Judentransporten" am Rangiergleis gewesen sei, dem Entkleiden der zur "Vergasung" bestimmten Juden zugeschaut und im Lager III "nach dem Rechten gesehen" habe. Er habe aber nicht an dem eigentlichen Vernichtungsvorgang teilgenommen, sondern sich lediglich einen "Überblick" verschaffen wollen, um in Berlin geeignete Gegenvorstellungen erheben zu können. Tatsächlich sei es ihm im Oktober 1942 gelungen, von der "T 4" freigestellt zu werden.

Bd. III, Bl. 161  
Bd. XXXV, Bl. 74, 75

Bd. XXIV, Bl. 101

Bd. III, Bl. 165

2.) Die Einlassung des Angeklagten ist als bloße Schutzbehauptung zu werten. Schütt war antisemitisch eingestellt und wurde nicht aufgrund eigener Bemühungen, sondern wegen

intimer Beziehungen zu jüdischen Frauen und Mädchen aus Sobibor abberufen.

Bezeichnend für die damalige innere Einstellung des Angeschuldigten ist ein von ihm während seines Einsatzes in der "Euthanasieanstalt" Grafeneck verfaßter Brief vom 4. 3. 1940, den er an seinen Stiefbruder Jürgen Burmeister zu dessen Konfirmation gerichtet hat. Der Brief lautet u. a. wie folgt:

Bd. III, Bl. 170

"Lieber Jürgen! Vielen Dank für Deine Zeilen. Ich habe mich über Deine Einladung zu Deiner Konfirmation gefreut . . . Ich bin nun sehr viel in Süddeutschland unterwegs und will deshalb diese Zeilen auch gleich benutzen, um Dir zu Deiner Konfirmation, die ja in diesem Monat nun stattfindet, etwas von meinen Gedanken zu dieser christlichen Handlung zu schreiben. Du hast das große Glück, lieber Jürgen, in eine Zeit hineinzuwachsen, die noch nie zuvor ein Deutscher erlebt hat. Du wirst einmal Deinen Mann stehen müssen aber nie auf dem Schlachtfeld des Krieges sondern nur auf dem Feld der Arbeit. Du magst noch so alt werden, nie wirst Du erleben, daß Deutschland jemals wieder sein Schwert ziehen muß um sein Leben zu verteidigen. Mögen die Opfer dieses Krieges auch schwer sein, sie werden sich tausendfältig lohnen. Es gibt nur einen Sieger, und dieser Sieger wird in Zukunft die Gestaltung Europas ja der ganzen Welt bestimmen. Und dieser Sieger heißt Adolf Hitler! Vielleicht wirst Du Dich fragen, warum ich Dir dieses schreibe. Sicherlich habt Ihr in der Schule oder im Jungvolk diese Gedanken schon viele Male durchgesprochen. Ich tue es nur um Dich zu bitten,

daß Du in dem Augenblick, wo Du vor dem hölzernen Altar kniest und Deinen Segen von einem garantiert zugelassenen Stellvertreter Gottes empfängst weiter denkst. Glaube mir, es ist bei all diesen christlichen Handlungen sehr vieles schlecht. Ich selbst habe sicherlich auch lange gebraucht, ehe ich mit der Kirche vollständig gebrochen habe. Denke daran, daß uns der Führer die Welt so anschauen lehrte, wie sie Gott geschaffen hat und nicht, wie die Priester uns lehrten! Und daß unsere Weltanschauung richtig ist, beweist der Segen Gottes, der auf allen Taten des Führers ruht. Wir gehen in ein großes, neues Deutschland mit Gottes Segen aber ohne die Gebete der Pfaffen. Man baut sich eben kein Haus mit Gebeten, sondern durch Mut und wenn es sein muß durch das Schwert.

Ich selbst bin im Augenblick in einem Sonderkommando, von dem vielleicht im großen Deutschland 100 Menschen wissen. Du kannst Dir sicherlich denken, daß ich glücklich und stolz bin, nachdem mir jede Möglichkeit an die Front zu kommen genommen wurde, in diesem Sonderkommando mitarbeiten zu dürfen. Ich werde ja auch eines Tages hierüber zu Euch sprechen können. Erst dann wirst Du das, was ich Dir in den vorhergehenden Zeilen gesagt habe, voll verstehen können.

Denke immer daran, daß Eure Generation die Verantwortung trägt für den Erhalt dessen, um das jetzt die besten deutschen Männer ihr Leben lassen!

Das lieber Jürgen, wollte ich Dir zu dem Tage sagen, an dem Du beginnen mußt, Dich mit all diesen Dingen auseinanderzusetzen. Nun bleibe ich mit vielen Grüßen an Dich, Mutti und Kapt

Dein Hans-Heinz".

Bei seiner am 22.11.1962 erfolgten Vernehmung erklärte Schütt u. a. folgendes:

"Ich möchte keinesfalls sagen, daß ich damals kein Antisemit war; schließlich wurden wir SS-Angehörigen damals in dieser Hinsicht entsprechend geschult."

Bd. XXIV, Bl. 100

Bd. VI, Bl. 75, 76  
Bd. XI, Bl. 168  
Bd. XV, Bl. 125  
Bd. XX, Bl. 117, 118  
Bd. XXVI, Bl. 76, 77  
Bd. XXX, Bl. 119, 120  
Bd. XXXV, Bl. 29, 97

Bd. XXIV, Bl. 101  
Bd. XXXV, Bl. 80

Bd. XXXV, Bl. 79

Bd. IV, Bl. 191

Die Zeugen Bauer und Harry Cukierman sowie die Mitangeschuldigten Frenzel und Ittner haben ausgesagt, Schütt habe zu Jüdinnen, die in Sobibor inhaftiert gewesen seien, intime Beziehungen unterhalten und sei aus diesem Grunde abberufen worden.

Schütt hat hierzu folgendes erklärt:

Es sei zutreffend, daß er jüdische Frauen und Mädchen auf sein Zimmer gebeten und mit diesen und Angehörigen des Lagerpersonals "gefeiert" habe. Zu intimen Beziehungen sei es nicht gekommen. Es könne aber zutreffen, daß er - wie der Zeuge Bauer erklärt hat - mit einer Jüdin auf seinem Bett gesessen habe. Stangl und Wirth hätten ihm damals vorgehalten, daß er zu Jüdinnen intime Beziehungen unterhalte. Er habe die Vorhaltungen zurückgewiesen und sei nicht zur Verantwortung gezogen worden.

Bd. XI, Bl. 168  
Bd. XX, Bl. 117, 118  
Bd. XXVI, Bl. 76, 77  
Bd. XXX, Bl. 90, 119,  
120, 150, 170  
Bd. XXXV, Bl. 97

Nach den Aussagen der Zeugen Bauer,  
Harry Cukierman, Merenstein, Philip  
Bialowitz und Lerer sowie des Mitan-  
geschuldigten Frenzel war Schütt zwar  
als "Furier", während des eigentlichen  
Vernichtungsvorgangs aber auch als  
Lageraufseher eingesetzt.

X. Unverhau

Bd. VI, Bl. 18, 20  
Bd. XV, Bl. 111  
Bd. XXVI, Bl. 7, 8  
Bd. XXXIII, Bl. 126

Auch der Angeklagte Unverhau gibt  
den objektiven Sachverhalt der ihm zur  
Last gelegten strafbaren Handlung zu.

Bd. XXVI, Bl. 9  
Bd. XXXIII, Bl. 127,  
128

Im Übrigen läßt er sich wie folgt ein:  
Er habe während seines Einsatzes in  
Belzec und nach seiner Tätigkeit in Sobibor  
bei dem Zeugen Oels als dem damaligen  
Sachbearbeiter der Personalabteilung der  
Dienststelle "T 4" zu erreichen versucht,  
aus dem Sonderkommando "Aktion Reinhard"  
entlassen zu werden. Seinem Wunsch sei  
nicht entsprochen worden, so daß er den  
ihm vorgeschriebenen Dienst habe ver-  
richten müssen. Zwar hätten ukrainische  
Hilfswillige in seiner Gegenwart Juden  
in Sobibor geschlagen, er selbst habe aber  
niemals von seiner Peitsche Gebrauch  
gemacht.

Bd. XXVI, Bl. 7

Bd. XXIX, Bl. 4, 5

Demgegenüber hat der Zeuge Oels bekundet, er könne sich nicht entsinnen, daß Unverhau ihn jemals um seine Versetzung gebeten habe.

Bd. XX, Bl. 88, 94

Nach den Bekundungen des Chemikers Roman Robak, der in dem Vernichtungslager Belzec inhaftiert war, soll Unverhau dort des öfteren Juden mißhandelt haben.

Bd. XV, Bl. 28,  
29, 31  
Bd. XXXIV, Bl. 27-29  
Bd. XXXIX, Bl. 52

1.) Der Angeklagte Wolf ist geständig, vom Februar 1943 an bis zum November 1943 in Sobibor eingesetzt, dort in den eigentlichen Vernichtungsvorgang eingeschaltet gewesen zu sein und vor allem an der Entladung der Transporte teilgenommen und zur "Vergasung" bestimmte Juden durch den sogenannten Schlauch zu der Zwischenbaracke (Nr. 28 des Lageplans) geführt zu haben (Fall 66).

Bd. XXXIV, Bl. 29  
Bd. XXX, Bl. 157

Die ihm im Falle 67 zur Last gelegte Erschießung eines jüdischen "Kapos" stellt er in Abrede. Er räumt aber ein, daß er in Sobibor einige Zeit einen Arm in einer Binde getragen habe, wie von der Zeugin Raab bekundet worden ist.

2.) Im übrigen läßt sich der Angeklagte Wolf dahin ein, er habe niemals mit seiner Peitsche Juden geschlagen und habe nur "mitgemacht, weil es befohlen" gewesen sei.

Bd. XV, Bl. 31  
Bd. XXXIV, Bl. 29, 32

Diese Einlassung wird durch die Aussagen jüdischer Augenzeugen widerlegt.

Nach den Aussagen des Zeugen Thomas ließen Wolf und andere ehemalige Lageraufseher mehrere Juden auf Bäume klettern und alsdann die Bäume fällen, so daß die Juden zu Boden stürzten und Verletzungen erlitten.

Bd. X, Bl. 55, 56

Die Zeugen Blatt, Chajm Engel, Philip Bialowitz und Lerer haben bekundet, Wolf habe wiederholt mit seiner Peitsche auf Juden eingeschlagen, um diese bei der Arbeit anstreben.

Bd. XXX, Bl. 12, 130,  
131, 150

Die Zeugin Raab bezeichnet Wolf als brutal und als einen "Lagerspitzel".

Bd. XXX, Bl. 97

Die Zeugin Saartje Engel hat u. a. folgendes ausgesagt:

Bd. XXX, Bl. 138

" . . . Wolf hielt mir einmal vor, zu langsam gearbeitet zu haben, und schlug dreimal mit seiner Peitsche auf mich ein. Die Schläge trafen mich auf den Rücken und auf mein Gesäß. Da ich ein

leichtes Kleid trug, verspürte ich brennende Schmerzen . . . Wolf galt als ein Zuträger von Frenzel. Er versuchte, sich bei diesem dadurch beliebt zu machen, daß er uns bei Frenzel anschwärzte. Alsdann übernahm Frenzel die Bestrafung auf die von mir geschilderte Weise . . . ".

XII. Zierke

Bd. XXXI, Bl. 88-97  
Bd. XXXIV, Bl. 80-92

Der Angeklagte Zierke ist geständig, im November 1943 bei der Erschießung der letzten (mindestens 30) "Arbeitsjuden" in Sobibor einem Absperrkommando angehört zu haben.

Er will aber bei der "Aktion Reinhard" nur "mitgemacht" haben, um das eigene Leben zu retten.

K.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts

I.

1.) Die im Rahmen der "Endlösung" erfolgte planmäßige physische Vernichtung der Juden erfüllt den Tatbestand des Mordes gemäß § 211 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 9.4. 1941 (RGBl. Teil I, Seiten 549 ff.). Urheber des Vernichtungsplanes und damit Haupttäter waren vor allem Hitler, Himmler, Göring, Goebbels und Heydrich. Sie handelten aus fanatischem Rassenhaß, also aus Motiven, die nach allgemeiner sittlicher Bewertung auf tiefster Stufe stehen, als besonders verwerflich und somit als niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB anzusehen sind (BGHSt. 2, 63; 3, 133; BGH NJW 1962, S. 2308 ff.).

2.) Die "Vergasung" der Juden in Sobibor erfolgte nicht nur aus niedrigen Beweggründen, sondern auch heimtückisch und grausam. Den Opfern wurde vorgespiegelt, daß sie ein Bad nehmen und anschließend zum Arbeitseinsatz gelangen sollten. Die Juden hatten daher keine Bedenken, sich zu entkleiden und sich in die als Duschräume getarnten Gaskammern zu begeben. Nach dem Betreten der Gaskammern gab es für sie kein Entrinnen mehr. Sie wurden unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit getötet. In den Gasräumen mußten die Opfer während des

"Vergasungsvorgangs", der etwa 20 Minuten dauerte, besonders schwere körperliche und seelische Leiden erdulden. Die Menschen - es wurden jeweils 50 bis 80 Personen in eine enge Gaskammer gepreßt - vernahmen das Geräusch des Motors, verspürten den Geruch der Motorgase, vernahmen das Schreien, Weinen und Klagen ihrer Leidensgefährten und besudelten sich teilweise gegenseitig mit Urin und Kot, bevor sie den Tod fanden. Diese Tötungsart beruhte auf einer gefühllosen und unbarmherzigen Ge- sinnung.

- 3.) Auch die Tötung der mit der Lorenbahn in das Lager III verbrachten Kranken, Gebrechlichen und Kinder erfolgte aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam. Diesen Menschen wurde vorgespiegelt, daß sie in ein Lazarett verbracht werden sollten. Nach ihrer Ankunft im Lager III erblickten sie statt des erwarteten Lazarettes mehrere mit Leichen gefüllte Gruben. Die Opfer mußten dort teilweise der Erschießung anderer Juden zuschauen, bevor sie selbst erschossen wurden.
- 4.) Die Erschießung der letzten (mindestens 30) Juden im November 1943 erfolgte aus Rassenhaß, also aus niedrigen Beweggründen, und zur Verdeckung einer anderen Straftat. Diese Menschen wurden auch deshalb getötet, weil sie Zeugen der in Sobibor begangenen Verbrechen geworden waren.

5.) Zur Begehung dieser Verbrechen des Mor-  
des haben die Angeklagten

Bolender	in den Fällen 1 und 2,
Dubois	im Falle 12,
Frenzel	in den Fällen 13 und 56,
Fuchs	in den Fällen 57 und 58,
Ittner	im Falle 59,
Jührs	im Falle 61,
Lachmann	im Falle 62,
Lambert	im Falle 63,
Schütt	im Falle 64,
Unverhau	im Falle 65,
Wolf	im Falle 66 und
Zierke	im Falle 68

wissenschaftlich Hilfe geleistet.

Regelmäßig ist zwar derjenige, der eigen-  
händig an der Tötung von Menschen teil-  
nimmt, Mittäter und nicht nur Gehilfe.  
Er muß aber das Tatgeschehen beherrschen  
und mit eigenem Gestaltungswillen han-  
deln (BGHSt. 18, 90; BGH Urteil vom  
22.5.1962 - 5 StR 4/62 -).

Nach dem Ergebnis der Voruntersuchung  
muß zugunsten der Angeklagten ange-  
nommen werden, daß sie sich in den vor-  
bezeichneten Fällen als ausführende Or-  
gane der Haupttäter betrachtet und le-  
diglich eine fremde Tat unterstützt ha-  
ben (BGH Urteil vom 22.1.1963 - 1 StR  
457/62 -). Dafür spricht vor allem, daß  
sie dem Lagerkommandanten und dem "Spieß"  
des Lagers unterstellt waren und nicht  
das gesamte Tatgeschehen beherrschten,  
sondern lediglich Teilhandlungen des je-  
weiligen Vernichtungsvorgangs ausführ-  
ten.

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Angeklagten nicht nur alle Tatumschläde, sondern auch die niedrigen Beweggründe gekannt und gebilligt haben.

Schon vor der sogenannten Machtübernahme gehörten die Angeklagten Bolender, Frenzel, Ittner, Jührs und Zierke der NSDAP sowie der SA und die Angeklagten Lachmann und Unverhau dem "Stahlhelm" an. Die Angeklagten Dubois, Fuchs, Lambert und Schütt traten sofort nach der "Machtübernahme" einer nationalsozialistischen Formation (NSDAP, SA oder SS) bei. Der Angeklagte Wolf wurde im Jahre 1934 Mitglied der sudetendeutschen nationalsozialistischen Partei.

Ihnen war der unerbittliche Kampf der Machthaber des "Dritten Reiches" gegen das Judentum bekannt. Die Angeklagten, die außer Lachmann sämtlich an der "Euthanasie-Aktion" beteiligt waren, erkannten spätestens während ihres Einsatzes in den "Euthanasieanstalten", auf welche Weise und mit welchen Mitteln die damaligen Machthaber ihre Ziele durchsetzten. Darüber hinaus waren die Angeklagten Dubois, Fuchs, Jührs, Lambert, Unverhau und Zierke schon vor ihrem Einsatz in Sobibor in anderen Vernichtungslagern tätig und hatten dort Einblick in die planmäßig durchgeführten Vernichtungsmaßnahmen erlangt.

6.) Auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe können sich die Angeklagten nicht berufen.

a) Die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1, Satz 1 MStGB liegen nicht vor. Die Bestimmung legt die Alleinverantwortlichkeit des befehlenden Vorgesetzten für einen ein Strafgesetz verletzenden "Befehl in Dienstsachen" fest. Zwar galt für die Angeklagten nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit für Angehörige der SS und die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10. 1939 (RGBl. I, S. 2107) das Militärstrafgesetzbuch.

Soweit es sich nicht um die aus eigener Initiative einzelner Angeklagter begangenen Tötungshandlungen, sondern um die Teilnahme an der "Probevergasung" sowie an der "Abwicklung von Judentransporten" und um die Erschießung der letzten Arbeitsjuden handelt, muß zugunsten der Angeklagten davon ausgegangen werden, daß ein "Befehl in Dienstsachen" vorlag. Die Angeklagten wußten aber, daß die Tötung der Juden unrechtmäßig war und daß auch ein Befehl Hitlers sie nicht zu einer rechtmäßigen Tat machen konnte (vgl. BGH Urteil vom 22.1.1963 - 1 StR 457/62-). Somit trifft die Angeklagten die Strafe des Teilnehmers (§ 47 Abs. 1, Satz 2, Ziff. 2 MStGB).

b) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Befehlsnotstandes (§§ 52, 54 StGB) sind nicht gegeben.

Die Angeklagten waren überwiegend überzeugte Nationalsozialisten und langjährige Mitglieder nationalsozialistischer Formationen. Sie gehörten teilweise während der gesamten Dauer des Krieges "Sonderkommandos" an, die insgesamt etwa 2 Millionen Menschen töteten. Da sich die Angeklagten bei der "Euthanasie-Aktion bewährt" hatten, wurden sie zu weiteren "Sonderaufgaben" herangezogen. Die Angeklagten sind daher - wenn überhaupt - nicht unverschuldet in eine etwaige Notstandslage geraten (vgl. BGH Urteil vom 6.11.1956 - 4 StR 359/56).

Sie handelten auch aus blindem Gehorsam sowie mit einer Bereitwilligkeit und mit einem Eifer, die die Annahme ausschließen, ihr Wille sei durch Zwang gebeugt worden (vgl. BGH NJW 1952, S. 834; BGH NJW 1953, S. 112; BGH Urteile vom 22.4.1955 - 1 StR 653/54-, vom 22.1.1963 - 1 StR 457/62- und vom 2.10.1963 - 2 StR 269/63-).

7.) Das strafbare Verhalten der Angeklagten stellt in den oben zu 5.) bezeichneten Fällen jeweils eine einheitliche (natürliche) Handlung dar, in der die Tötungen tateinheitlich (§ 73 StGB) zu-

sammentreffen ( vgl. BGH Urteile vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 - und vom 22.1. 1963 - 1 StR 457/62 - ). In den Fällen 1 und 2 (Bolender), 13 und 56 (Frenzel), 57 und 58 (Fuchs) handelt es sich um je eine selbständige, jeweils einheitliche Handlung. Die einzelnen Handlungen stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit ( § 74 StGB ).

## II.

Die den Angeklagten Bolender, Frenzel, Ittner und Wolf außer den oben zu I/5.) zur Last gelegten Tötungshandlungen sind gleichfalls aus niedrigen Beweggründen erfolgt. Mag auch vorgegeben worden sein, die Tötungen seien wegen Arbeitsunfähigkeit, Fluchtverdachts, Verstoßes gegen die Lagerordnung oder aus anderen Gründen erfolgt, so beruhten auch diese Tötungshandlungen, die teilweise heimlich und grausam begangen worden sind, in Wahrheit auf Mordlust und auf einer Mißachtung gegenüber den Juden als Angehörigen einer "minderwertigen Rasse".

Auch durch diese den Angeklagten Bolender, Frenzel, Ittner und Wolf als Exzesse zur Last gelegten Tötungshandlungen sind höchstpersönliche Rechtsgüter verletzt worden, so daß ein Fortsetzungszusammenhang nicht in Betracht kommt, sondern jede Tötungshandlung rechtlich als eine selbständige Handlung

anzusehen ist (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 10. Auflage, III 1 Vorbem. § 73).

III.

Nach Artikel I, § 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 gilt die Verjährung der Straftaten bis zum 8.5.1945 als ruhend.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.9. 1961 -4010 - III A. 97 - zu I, Nr. 1.

Es wird beantragt,

1.) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Landgericht -Schwurgericht- Hagen /Westf. stattfinden zu lassen,

2.) Haftfortdauer zu beschließen.

Dr. Hesse

Oberstaatsanwalt

Anhang I

Übersicht über die Einsatzzeiten  
der Angeklagten  
in dem Vernichtungslager Sobibor

---

- I. Bolender: von April 1942 bis zum 16. Oktober 1942,  
einige Tage oder Wochen im Frühjahr oder Sommer 1943,  
nach dem 14. Oktober 1943 bis Ende November 1943,
- II. Dubois: von Juni oder Juli 1943 bis zum 14. Oktober 1943,
- III. Frenzel: von April 1942 bis Ende November 1943,
- IV. Fuchs: einige Wochen in den Monaten April und Mai 1942,
- V. Ittner: von April 1942 bis August 1942,
- VI. Jührs: im November 1943,
- VII. Lachmann: von August 1942 bis Juli 1943,
- VIII. Lambert: 3 Wochen im Herbst 1942,
- IX. Schütt: von April 1942 bis Oktober 1942,
- X. Unverhau: von Mai 1943 bis Ende November 1943,
- XI. Wolf: von Februar 1943 bis Ende November 1943,
- XII. Zierke: im November 1943.



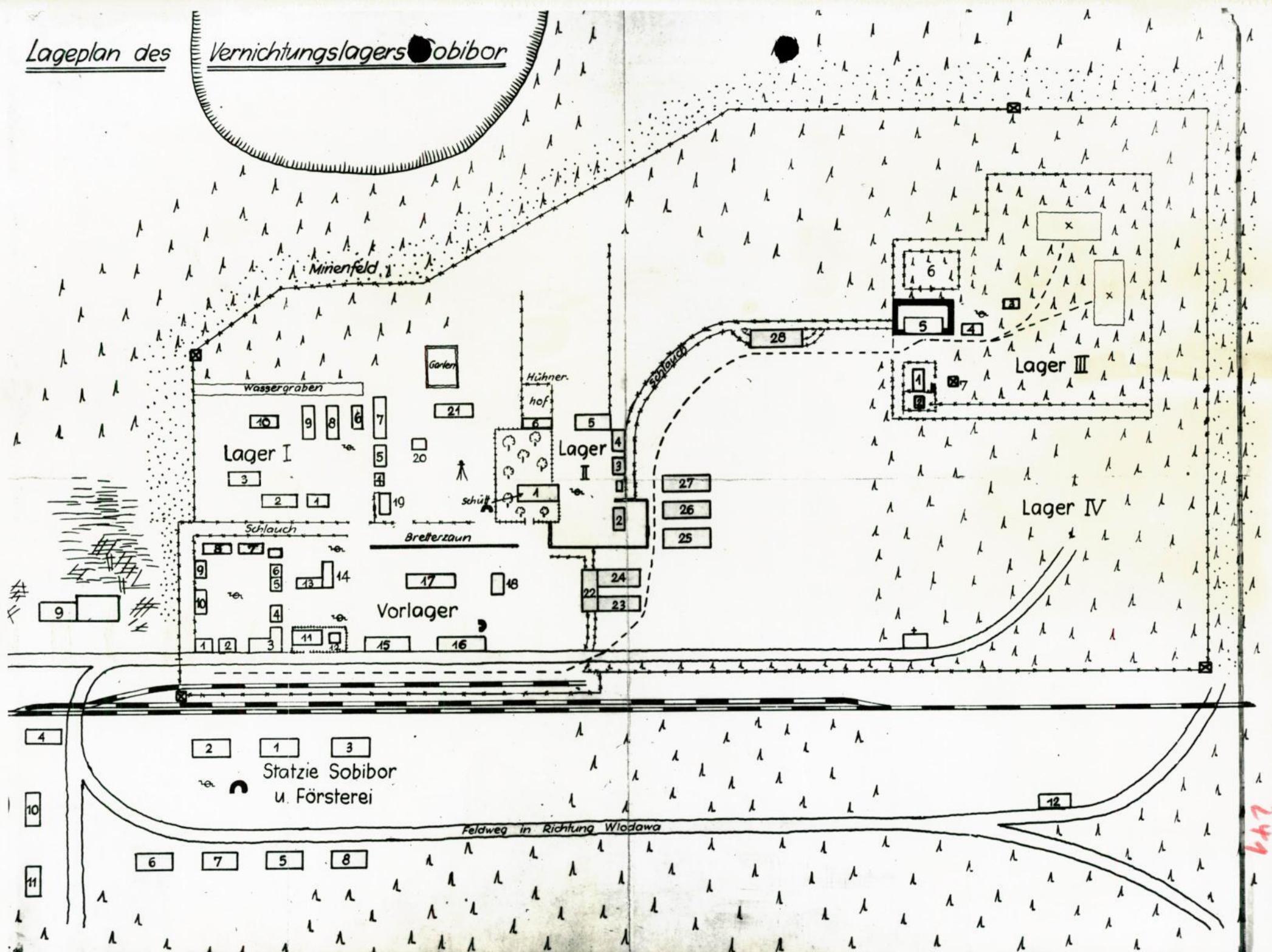
Anhang II

---

Lageplan des Vernichtungslagers Sobibor  
nebst Erläuterungen

Lageplan des

Vernichtungslagers Sobibor



Erläuterungen zu dem Lageplan des Vernichtungslagers

S O B I B O R

Vorlager:

1. Wache
2. Zahnarzt und Arrestbunker
3. Küche für das deutsche Lagerpersonal
4. Garage
5. Friseur
6. Bade- und Waschraum des deutschen Lagerpersonals
7. Wäscherei
8. Wohngebäude der Lagerführung
9. Unterkunftsräume des deutschen Lagerpersonals  
(Wagner, Gomerski u. a.)
10. Lagerraum und Bekleidungskammer
11. ehemaliges Postgebäude, Unterkunftsräume
12. Munitionskammer
13. Unterkunftsbaracke der ukrainischen Hilfswilligen
14. Unterkunftsbaracke der Frauen der ukrainischen  
Hilfswilligen
15. Unterkunftsbaracke der ukrainischen Hilfswilligen
16. Küche und Eßraum der ukrainischen Hilfswilligen
17. Unterkunftsraum der ukrainischen Hilfswilligen
18. Unterkunftsbaracke der ukrainischen Hilfswilligen
19. Bäckerei
20. Wäscherei und Plättterei
21. Sortierbaracke
22. Durchgangsbaracke (Gepäckablage)
23. Baracke (Koffer und Gepäck der Juden)
24. Baracke (Koffer und Gepäck der Juden)
25. Sortierbaracke
26. Baracke (Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden)
27. Baracke (Bekleidungsgegenstände der getöteten Juden)
28. Zwischenbaracke

Lager I:

1. Schneiderwerkstatt
2. Schusterwerkstatt und Sattlerei
3. Tischlerei und Schlosserei
4. Schusterwerkstatt für ukrainische Hilfswillige
5. Gerätehaus
6. Küche des Lagers I
7. Unterkunft der in der Wäscherei beschäftigten Jüdinnen
8. Unterkunft der jüdischen Arbeiter
9. Unterkunft der jüdischen Arbeiter
10. Malerwerkstatt

Lager II:

1. ehemaliges Forsthaus, Verwaltung, Schlafräume des deutschen Lagerpersonals (Floss, Schütt, Bauer, Rehwald, Steubel, Richter, Ludwig u. a.), Lagerung der Wertsachen
2. Lager für Lebensmittel
3. Wagenschuppen
4. Lichtaggregat
5. Pferde- und Kuhstall
6. Schweinestall und Hühnerhof

Lager III:

1. Unterkunftsbaracke der im Lager III tätigen Juden
2. Küche und Unterkunft des "Zahnarztes"
3. Unterkunft des deutschen Lagerpersonals

4. Maschinenhaus
5. Gaskammern
6. eingezäunter Arbeitsplatz
7. Wachturm mit SMG und Scheinwerfer

Lager IV:

Entlaborierungsanstalt für Beutemunition  
(nicht zur Vollendung gelangt)

Sonstige Gebäude (südlich der Eisenbahnschienen)

1. Bahnstation
2. Wohngebäude der polnischen Eisenbahner
3. Gepäckabfertigung der Eisenbahn
4. Postgebäude
5. Wohngebäude polnischer Landarbeiter
6. Wohngebäude polnischer Landarbeiter
7. Wohngebäude polnischer Landarbeiter
8. Sägewerk (westlich des Vorlagers)
9. Landhäuser polnischer Bauern
10. Landhäuser polnischer Bauern
11. Wohnhaus der Eisenbahner

Anhang III

---

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	= Beiakten
BdO	= Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	= Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
DAF	= Deutsche Arbeitsfront
DC	= Document Center in Berlin
Gedob	= Generaldirektion der Ostbahnen
HSSPF	= Höherer SS- und Polizeiführer
IMT	= Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (Band und Seite)
KdF	= Kanzlei des Führers in Berlin, Tiergartenstr. 4
KdG	= Kommandeur der Gendarmerie
KdO	= Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS	= Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
MStGB	= Militärstrafgesetzbuch
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Jahrgang, Seite)
OT	= Organisation Todt
RGBl	= Reichsgesetzblatt
RSHA	= Reichssicherheitshauptamt
SB	= Sonderband
SSPF	= SS- und Polizeiführer
StGB	= Strafgesetzbuch
T 3	= Tarnorganisation "Samt und Seide" in Berlin, Tiergartenstr. 3
T 4	= Tarnorganisation "Gemeinnützige Stiftung für Anstaltpflege" in Berlin, Tiergartenstr. 4
UA	= Unterakten

- VuA = Voruntersuchungsantrag vom 10. 7.1963  
- 45 Js 27/61 Staatsanwaltschaft Dortmund  
(Zentralstelle) -
- WASt = Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin

41  
42